

4

Vertheidigungsreden
des
Justiz-Commissarius Dencks
im
Polenproceß.

Herausgegeben zum Besten des Vereins zur Unterstützung der hilfsbedürftigen lernenden Jugend im Großherzogthum Posen.

Na korzyść Towarzystwa naukowój pomocy
w W. X. Poznańskiem.

Preis 7½ Sgr.

Berlin.

J. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

1848.

Vertheidigungsreden

des

Justiz-Commissarius Deycks

im

Polenproceß.

Nach dem Vortrage von einem Zuhörer aufgezeichnet.

Herausgegeben zum Besten des Vereins zur Unterstützung der
hilfsbedürftigen lernenden Jugend im Großherzogthum Posen.

Na korzyść Towarzystwa naukowej pomocy
w W. X. Poznańskim.

Berlin.

J. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

1848.



Verhandlungen

über die polnische Sprache bei den

Gerichtsverhandlungen

von dem Herrn Dr. J. J. Kowalewski

Verhandlungen über die polnische Sprache bei den Gerichtsverhandlungen

Verhandlungen über die polnische Sprache bei den Gerichtsverhandlungen



K. 2957/80

I.

Sitzung vom 9. August.

(Discussion über den Gebrauch der polnischen Sprache bei den Gerichtsverhandlungen.)

Meine Herren!

Das Gesetz vom 17. Juli 1846 gibt Ihnen das Recht und die Pflicht, ihre Ueberzeugung über Schuld oder Unschuld aus den Verhandlungen zu bilden, wie sie vor Ihnen gepflogen werden. Hierzu ist vor Allem nöthig, daß Sie die Angeklagten verstehen.

Die Angeklagten sind Polen. Sie haben ein Recht auf ihre Sprache — das einzige Pfand und heilige Erbe, das ihnen geblieben von ihrer Größe vor dem Jahre 1772! —

Aus diesem Gesichtspunkte ist die Frage, ob die Verhandlungen polnisch oder deutsch gepflogen werden sollen, sehr einfach. — Ich glaube nicht, daß einer der Angeklagten, wenn er der deutschen Sprache mächtig ist, die Verhandlungen in polnischer Sprache wünschen wird. — Jeder wird die traurige Aushilfe der Dolmetscher, durch welche Ihre unmittelbare Wahrnehmungen unmöglich gemacht, und Mißverständnisse oft in den wesentlichsten Punkten der Auslassung herbeigeführt werden, gerne vermeiden. — Wenn aber einer der Angeklagten vor Ihnen erklärt:

„ich verstehe nicht deutsch, es ist mir nicht möglich, meine Gedanken und Gefühle in deutscher Redeweise und in deutschen Worten wiederzugeben,“ dann werden Sie, meine Herren! ihn in seiner Sprache hören, sie müssen es, weil Sie als Richter Ihre Ueberzeugung aus den Verhandlungen gewinnen sollen — und weil nur der Angeklagte darüber urtheilen kann, ob er der deutschen Sprache mächtig ist! um sich in derselben vollständig auszudrücken.

II.

Sitzung vom 13. August.

(Verteidigungsrede für Johann Tulobziecky (Nr. 7 der Anklage) und Johann Jankowski (Nr. 19 der Anklage).)

Meine Herren!

Die gegenwärtige Verhandlung ist von besonderer Bedeutung, nicht nur für uns, für Europa, — nein, sie ist es für die Welt. —

Es ist der erste politische Proceß, der in unserem Vaterlande öffentlich verhandelt wird. Er ist in seiner ganzen Erscheinung eigenthümlich.

Auf der Bank der Angeklagten sehen wir die Edelsten und Besten einer Nation, deren die Geschichte unseres Vaterlandes mit glühender Dankbarkeit erwähnt. — Es sind die Nachkommen der Retter Wiens und des civilisirten Europa's vor asiatischer Barbarei. —

Sie stehen vor ihrem Richter, der ihre Sprache nicht versteht, der ihren Sitten und Gewohnheiten fremd — außerhalb der Grenzen ihres Vaterlandes — angeklagt

des schwersten Verbrechens gegen den Staat dem sie angehören, eines Verbrechens, welches das Gesetz mit der schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe belegt! —

Eine ernste Mahnung!! — —

Das liberum veto (nie pozwalam) — die Thatfache, daß in Polen Jeder gleich berechtigt, daß Jeder König werden konnte, und es darum werden wollte, war der Grund des Untergangs des großen polnischen Reiches.

Die Geschichte der Völker — wir wollen es gläubig aussprechen — ruhen in der Hand des Allerhöchsten.

Wo der Einzelne, dem der Herr das Theuerste nahm, was ihm das Leben werth macht, Ruhe sucht — in dem Bewußtsein einer Vorsehung — in dem Glauben an des Allmächtigen Güte, — in der Hoffnung auf eine ausgleichende Zukunft, — da, meine Herren! suchen auch die Völker Trost, und haben ihn — die Geschichte des letzten halben Jahrhunderts ist Bürge — auch gefunden, wenn sie mit Beharrlichkeit, Umsicht und Gottvertrauen ihre Zwecke verfolgen. —

Für Polen wie für unser deutsches Vaterland ist die Geschichte des letzten Jahrhunderts eine schwere Anklage. Vergangenheit und Zukunft das Gericht. —

Polen, durch Partekampfy zerrissen, war nach Katharina's Ausspruch das Land, in dem man sich nur zu bücken brauchte um etwas aufzuheben. — Und es ist wahr, meine Herren! die Nachbarn Polens haben in den Jahren 1772 und 1791 diesen Umstand nach Möglichkeit benützt!! — — Deutschland war aus gleichem Grunde seit Jahrhunderten der Schauplatz fremder Kriege. Gut und Blut der deutschen Nation wurde in fremden Landen für fremdes Gold fremden Interessen geopfert. —

Und beide Nationen, die vereint den Einflüssen von Osten und Westen unüberwindlich entgegenstehen konnten, verloren — Polen im Jahre 1792, Deutschland im Jahre 1806 — ihre Existenz.

Der Uebermuth des französischen Kriegers, der deutsche Erbländer an französische Generale verschenkte, der in deutschen Ländern französische Sprache und französische Institutionen aufzwang, der in deutschen Ländern die Abfassung amtlicher Verhandlungen in französischer Sprache bei Strafe der Nichtigkeit vorschrieb, der aus deutschen Landen ungestraft den Herzog von Englien abholte, den Buchhändler Palm wegen einer Druckschrift („Deutschlands tiefste Erniedrigung“) mitten im deutschen Vaterlande verhaften und erschießen ließ, ist einer großen Anzahl unserer Zeitgenossen in lebendiger Erinnerung. —

Mit Wehmuth sah der Deutsche in seiner tiefsten Schmach, mitten im eigenen Lande, das Bildniß eines edlen Kriegers am Schandpfahle, dessen einziges Verbrechen darin bestand, daß er in glühender Begeisterung für sein Vaterland und seinen angestammten König seinen letzten Blutstropfen vergoß! — Für Deutschland war die Zeit der letzten Prüfung vergleichungsweise nur von kurzer Dauer. Es lag in des Allmächtigen Willen, daß die deutsche Nationalität unter schützendem Donner britischer und russischer Kanonen wiedergeboren, und daß die Kosacken als die ersten Boten der Freiheit — wie man damals die Nationalität verwechselnd nannte — erschienen.

Es ist mir in unvergeßlicher Erinnerung, mit welchem Jubel wir als Knaben den ersten Kosacken begrüßt. — Es hat der Jubel nicht lange gewährt! — Polen, das in Hoffnung künftiger Wiederherstellung sein Geschick an

das der französischen Adler gebunden, sah im Jahre 1813 seine Gegenwart und seine Zukunft vernichtet.

Die Wiener Schlußakte versicherte ihm zwar eine Nationalität, — aber nicht Eine für die Millionen gleichberechtigten und gleichgesinnten Enkel der Erretter Wien's. — In Wien, wo die Existenz der Stadt an den Heldemuth und die Aufopferung der polnischen Nation erinnerte, — in Wien, wo die Steine für die Polen reden mußten, wenn die Menschen schweigen wollten, — in Wien beschloß man die Theilung Polens zum vierten Mal! ...

Unterbrechung des Präsidenten mit der Aufforderung zur Sache überzugehen. — Der Verteidiger entgegnet:

Was ich vortrage, gehört zur Verteidigung, es ist innig mit ihr verwebt. — Es ist die Verteidigung sämmtlicher Angeklagten — die der polnischen Nationalität! Es ist zwar nicht meine Aufgabe, der polnischen Nation eine Lobrede zu halten — wegen ihrer unerschütterlichen Liebe zu ihrem Vaterlande, wegen der Ausdauer in ihren Bestrebungen zur Wiedererlangung ihrer Freiheit, die man ihnen rechtlos genommen, und zu Erhaltung des Wenigen, was ihnen geblieben — ihrer Nationalität und ihrer Sprache — um Polen zu verteidigen, muß ich aber auf polnischen Boden treten und begegne seit Kosziuszko und der Revolution vom Jahre 1830 Charakteren, deren heldenmüthige Bestrebungen zu Befreiung des Vaterlandes weder schmachvoller Tod und Kerker, noch die Aussicht auf Sibiriens Eisfelder zu unterdrücken vermag. — Besäßen wir solches Nationalgefühl, Napoleon hätte nicht deutsche Heere aus Baden, Würtemberg und Baiern an der Donau und Saale gegen ihre

deutschen Brüder geführt; wir hätten zu Wiedererlangung unserer Nationalität britischer und russischer Kanonen wahrhaft nicht bedurft! — —

Die Revolution vom Jahre 1830, ihre Bestrebungen, ihre Opfer — sie gehören der Weltgeschichte an.

Wandern doch dankbare Nationen seit Jahrtausenden zu Gräbern, an denen der Henker die Exequien vollzog!

Des Höchstheligen Königs Majestät versicherten in dem Patente vom 15. Mai 1815 den Polen bei Besitznahme des Großherzogthums Posen Erhaltung ihrer Nationalität und ihrer Sprache. — Es ist nicht meine Aufgabe zu untersuchen, ob diese erhabene Zusage in ihrer ganzen Ausdehnung in Ausführung gekommen ist. — Die getreuen Stände des Großherzogthums Posen haben ihre desfallsigen Beschwerden unterthänigst zu Füßen des Thrones niedergelegt und harren der Bescheidung in Demuth entgegen.

Es ist aber Thatsache, daß die Behörden im Großherzogthum Posen fast ausschließlich aus Deutschen bestehen, daß in polnischen Schulen deutsch unterrichtet wird, und daß die Polen — wir sehen das Beispiel in diesem Saale des Gerichts — über Leben und Tod — mit den Beamten, mit Hülfe des Dolmetschers — verhandeln, und daß sie weder die Sprache des Richters, Anklägers, noch Vertheidigers verstehen.

Für diesen Zustand giebt der materielle Wohlstand der Provinz Posen keine Ausgleichung! —

Es giebt für eine Nation kein größeres Opfer als das ihrer Sprache, und kein herberes Gefühl als sich von Fremden beglücken zu lassen. —

Deshalb, meine Herren! müssen wir — um gerecht

zu sein — die Bestrebungen der Polen zur Belebung und Erhaltung des Nationalgefühls und ihrer Sprache ehren. Wir dürfen ihnen das — als Sieger — nicht verschränken, was wir — als Besiegte — für uns in so reichem Maße in Anspruch genommen haben. — Wir befinden uns, diesen Bestrebungen gegenüber, in einer eigenthümlichen Lage. Ohne Kenntniß der Sprache, der Sitten und Gewohnheiten des Landes, in Umgebung der Erinnerungen der Jahre 1772, 1793 und 1806 sind wir mißtrauisch.

Mißtrauen aber weckt nie Vertrauen — und mögen wir daher den Polen nicht verargen, wenn sie zumeist der Ansicht sind: der Deutsche habe ihre Sprache gelernt, um seine Gedanken zu verbergen und die andern auszuforschen.

Dies der Zustand desjenigen Theils der polnischen Nation, dessen Geschick seit 1815 mit dem unsrigen verbunden. —

Es bleibt dem Polen ein reiches Feld der Träume und der Hoffnungen, zu denen ihn seine Vergangenheit berechtigt.

Träume sind der Trost des Unglücklichen im Kerker, an ihren Hoffnungen richtet er sich auf. — In das Gebiet der Träume und Hoffnungen reicht kein Strafgesetz! — — Es handelt sich hier nur um die Art der Ausführung....

Präsident: Ich muß Sie auffordern, daß Sie zur Vertheidigung übergehen.

Vertheidiger: Ich werde sogleich darauf kommen. Was ich gesagt, bezieht sich bereits auf die Vertheidigung des Pfarrers Tulodziecki, welche er vor Ihnen selbst glänzend geführt hat. Er hat Ihnen gesagt: „Es ist mein Stolz ein Pole zu sein, und ist mir von Sr. Majestät

der Schutz der Nationalität und Sprache feierlich zugesichert. Ich werde für die polnische Nationalität wirken bis zum letzten Athemzuge mit Lehre und That; ich werde mich indessen auf geistiges Gebiet beschränken und, als Beamter, die Gesetze nicht verletzen.“ —

Es sind von dem Herrn Staatsanwalt, wie ich eben vor der Unterbrechung anzuführen im Begriffe war, 254 Personen des Hochverraths beschuldigt, und ist die Anklage auf den Protest vom Jahre 1832 und das Manifest des Centralvereins gestützt. Der Herr Staatsanwalt übersteht aber, daß dieser Akt zu einer Zeit entstanden, wo ein Theil der Angeklagten kaum den Windeln entwachsen war. — Die Untersuchung ist ein Erbe des Inquisitionsprocesses, das der Herr Staatsanwalt cum beneicio angetreten, d. h. er hat die Vortheile des Inquisitionsprocesses für sich in Anspruch genommen, aus bündereichen Akten mit seltenem Fleiße zusammengetragen, was für die Anklage zu sprechen scheint, ohne die Verpflichtung, bei Beurtheilung des Werthes des Akteninhalts, den beschränkenden Vorschriften der Beweisstheorie der Criminalordnung unterworfen zu sein. —

Sie, meine Herren! haben indessen während der wenigen Tage der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht alles in dieser Untersuchung Niedergeschriebene wahr, und nicht alles Wahre niedergeschrieben ist. —

Die Anklage enthält in ihrem allgemeinen Theile viel Wahres. — Keiner der Angeklagten wird in Abrede stellen, daß die Wiederherstellung des Polenreichs in den Grenzen vom Jahre 1772 sein höchster Wunsch. Niemand im Staate wird es ihnen verargen, — wir sind es on ihrem Heldennuthe zu erwarten berechtigt.

Der Herr Staatsanwalt hat dies — ich erinnere an seine eigenen Worte — „eine innere Wahrheit“ genannt. Aber hier mache ich der Anklage mit Recht den Vorwurf, daß sie Theilnahme an nationalen Zwecken und Vereinen „als Verbrechen“ bezeichnet, und daß sie ohne Weiteres die Bestrebungen des Pariser Centralvereins den Unterthanen des Großherzogthums Posen zurechnet.

Die Revolution vom Jahre 1830 und die freie polnische Regierung in Warschau ist wie die belgische eine Thatfache. Es lag wahrhaft nicht an den Sympathien der Völker, daß die Regierung in Warschau der russischen Uebermacht erlag. —

Der Centralverein in Paris ist die Fortsetzung der Warschauer Revolution, und Herr v. Mirosławski ihr Emissär. — Er hat Ihnen selbst gesagt, meine Herren! daß im Großherzogthum Posen 3600 den Zwecken der Centralisation geschworen, und daß unter den 254 Angeklagten keine Mitverschwornen, sondern nur einige Mitwisser seien.

Er ist Franzose, und hielt sich im Großherzogthum Posen auf, um die Revolution in Russisch-Polen, Krakau und Galizien vorzubereiten. Er zeichnete Pläne, vergewisserte sich über die Wehrmittel des Landes, und wurde verhaftet, ehe sich irgend eine Unruhe gezeigt.

Der Herr Staatsanwalt hat zur Aufrechthaltung der Anklage wiederholt von einem System der Vertheidigung gesprochen — in Folge dessen der Widerruf von Geständnissen erfolgt sei.

Es ist wahr, die meisten Angeklagten haben ihre früheren Erklärungen widerrufen, und zwar Alle aus gleichem Grunde. Sie erklären sich durch rohe Behandlung,

Entbehrungen jeder Art, insbesondere auch durch Mittheilung der Angaben ihrer Mitbeschuldigten zu den abgegebenen Erklärungen veranlaßt und verleitet. Das System der Vertheidiger ist das der Wahrheit.

Ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Absicht, das Verfahren derjenigen Beamten, welche mit der Untersuchung befaßt waren, zu verdächtigen. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß kein Verwaltungs- oder Justiz-Beamter einen Beschuldigten zu Geständnissen verleitet. Sie haben aber gehört, meine Herren! daß einzelnen Angeklagten die Aussagen ihrer Mitbeschuldigten mitgetheilt, daß sie nach tagelangen Verhören, unter Mittheilung von Akten, zu schriftlicher Einreichung ihrer Erklärung veranlaßt worden sind. Bei solchem Verfahren ist Irrthum möglich, und dann der Widerruf eine Pflicht der Wahrheit. —

Daß die gewissenhaftesten Beamten in ihren Wahrnehmungen irren können, haben Sie vor einigen Tagen durch Ihren Beschluß in der Untersuchung wider v. Kosinski anerkannt. Sie haben dem beeideten Gutachten zweier geachteten Sachverständigen zuwider angenommen, daß die Instruction für die Kreisoffiziere nicht von der Hand des *sc. v. Kosinski* geschrieben sei. Das neue Kriminalverfahren feierte in diesem Beschlusse seinen ersten Triumph. Sie werden aus dem Inhalte der Verhandlungen, wie sie sich vor Ihnen entwickeln, Ihre Ueberzeugung bilden und werden beurtheilen, ob die früheren, oder die gegenwärtigen Erklärungen der Angeeschuldigten größeren Glauben verdienen. Die Vertheidigung verlangt nur Beweis der Beschuldigung, und das darf ich wohl schon jetzt mit Zuversicht aussprechen:

das Buch der Anklage wird nicht das der Richter sein.

In diesem Buche giebt's, das ist unverkennbar, ein System. Es ist das des Hochverraths um jeden Preis und unter allen Umständen.

Es handelt sich zunächst nicht um die Frage, ob die Angeklagten überhaupt strafbar sind, sondern darum: ob sie wegen Hochverraths angeklagt werden können, und diese Prüfung muß sorgsam sein. —

Montesquieu sagt:

„Ist das Verbrechen des Hochverraths unbestimmt gelassen, so reicht dies allein aus, die bestgeregelte Regierung in eine Despotie zu verwandeln.“

Mit dem Herrn Staatsanwalt bin ich darin einverstanden, daß für den vorliegenden Fall die preussischen Gesetze maßgebend sind. Es ist dies um so weniger einem Bedenken unterworfen, als die Ansicht der Rechtsgelehrten der ältern und der neuesten Zeit über den Begriff des Hochverraths übereinstimmt. Ulpian verlangt zum Begriff des Hochverraths *animum hostilem contra rempublicam vel principem*. Kospirt, Wächter, Hepp, Hencke und Feuerbach stimmen in dieser Hinsicht überein. Feuerbach sagt: Hochverrath ist die Handlung eines Staatsunterthans, welche an sich und in der rechtswidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bestimmt sind, zu vernichten. Der Hochverrätther ist Feind des Staates, aber seine Beleidigung ist größer als die des auswärtigen Feindes, weil er Bürger oder doch Unterthan desselben ist.

Es kommen also die Ansichten aller Rechtslehrer darin überein, daß der Hochverrath das Unternehmen eines Un-

terthanen gegen die Staatsverfassung oder das Staatsoberhaupt ist. Henke sagt hierüber treffend:

„Nicht nur ein Beamter kann sich hochverrätherisch vergehen, sondern jeder Unterthan, weil eine Verletzung der Unterthanenpflichten im Begriffe des Verbrechens liegt.“

Verrath setzt eine Verbindlichkeit zur Treue voraus, und darf man die Frage, welche Personen der Staat wegen widerrechtlicher, gegen die Existenz und Verfassung des Staates gerichteter Handlungen bestrafen kann, nicht mit der Frage verwechseln, ob die Strafe des Hochverrathes eintreten müsse.

Die §§. 91 und 92 unseres Strafrechts lauten wörtlich: §. 91. Die freiwillige Handlung eines Unterthanen, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath.

Es verlangt das Strafrecht für unsern Fall daher:

- 1) ein Unternehmen,
- 2) daß der Zweck dieses Unternehmens die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, und daß dieses Unternehmen von einem Unterthanen des Staates ausgeht.

Der Herr Staatsanwalt, welcher Herrn v. Mieroslawski an die Spitze des hochverrätherischen Unternehmens stellt, hat das Vorhandensein dieser Requirita gegen ihn für alle Angeklagte nachzuweisen gesucht. Er sagt: Herr v. Mieroslawski ist Enniffair der Centralisation; Zweck

seiner Sendung ist die Wiederherstellung des polnischen Reichs in den Grenzen vor 1772. Da Preußen Provinzen besitzt, die vor 1772 zum Polenreiche gehörten, so ist das Ziel des Unternehmens auf gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preussischen Staates gerichtet.

Es sei mir eine Bemerkung über die Fassung des §. 92. und zwar über das Wort „abzielt“ erlaubt, das, meines Dafürhaltens, nicht gut gewählt ist.

Zweck ist der Endpunkt von Bestrebungen, welche die Aussicht des Erfolges in eigener Thätigkeit finden.

Ziel ist der Endpunkt von Bestrebungen durch Umstände außer unserer Macht bedingt.

So ist das Grab unser Ziel, aber nicht unser Zweck. Daß die Wiederherstellung des Polenreiches von 1772 das Ziel der Bestrebungen und Wünsche der polnischen Nation, daran, meine Herren, kein Zweifel!

So lange aber keine Unternehmungen gegen die Verfassung des preussischen Staates vorliegen, so lange ist die Theilnahme an einer Verbindung, welche Wiederherstellung des polnischen Reiches im Auge hat, kein Verbrechen.

Herr v. Mieroslawski hat Ihnen gesagt, daß er allerdings von der Centralisation beauftragt gewesen, auch das Großherzogthum Posen zu insurgiren, daß er sich aber von dem glücklichen Zustande der unter der Krone Preußens stehenden polnischen Provinzen, und davon überzeugt habe, daß in diesen Provinzen für eine polnische Revolution keine Sympathieen vorhanden seien. —

Meine Herren! daß er Ihnen die Wahrheit gesagt, dafür bürgt die Geschichte der Revolution von 1830.

Auch damals, gerade wie es jetzt wieder bezweckt wurde,

ist die Jugend des Großherzogthums ihren Brüdern im Kampfe für die National Sache über die Grenze zur Hilfe geeilt. Die Ruhe im Großherzogthum Posen ist nirgend gestört worden.

Der Herr Staatsanwalt verlangt von Herrn v. Mirosławski den Beweis, daß er die Verfassung im Großherzogthum Posen nicht habe ändern wollen.

Diese Forderung geht zu weit, sie ist gegen alle Grundsätze der Beweislast.

Es ist Pflicht der Anklage, den Beweis zu führen, daß Herr v. Mirosławski und mit ihm die sämtlichen Angeklagten einen gewaltthätigen Umsturz der Verfassung des preussischen Staates beabsichtigten.

Meines Dafürhaltens fehlt es hierfür an jedem Beweise. Der Herr Staatsanwalt nennt mit Ubelung „Verfassung“ das Verhältniß der Theile zum Ganzen“ und definiert die Verfassung in Bezug auf das hier vorliegende Verbrechen des Hochverraths als den Inbegriff derjenigen wesentlichen Umstände, welche den preussischen Staat darstellen, wie er am 21. Februar 1846 war. Meines Erachtens legt Ubelung eine kürzere Erklärung des Wortes „Staatsverfassung“ nahe: — das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Regierten.

Hätte der Herr Staatsanwalt diesen Begriff der Staatsverfassung aufgestellt, so wäre ihm die Ausführung der Anklage wegen Hochverraths im vorliegenden Falle unmöglich gewesen.

Die Verfassung des preussischen Staates ist nicht durch ihr Ländergebiet bedingt und weder durch den Tilsiter Frieden, noch durch die Erwerbung von St. Wendel geändert. — Wenn also, wirklich Herr v. Mirosławski eine

Abreißung des Großherzogthums Posen beabsichtigt, so würde eine solche Abreißung nie eine Veränderung der Verfassung des preussischen Staates bewirkt haben.

Der Herr Staatsanwalt nimmt zur Rechtfertigung seiner Aufstellung die Gesetze über das Staatsschuldenwesen und die Verfassung der Provinzialstände zu Hilfe. Die desfallsige Ausführung ist aber unrichtig. Ich habe nicht gehört und die Anklage behauptet nicht, daß Herr v. Mirosławski die Absicht gehabt, die Sicherheit der preussischen Staatsgläubiger zu schmälern, oder die Provinzialstände des Großherzogthums Posen in ihrem gesegensreichen Wirkungskreise zu stören. Es ist eine solche Störung durch eine Abreißung der Provinz nicht notwendig bedingt.

Wenn aber auch wirklich die Abreißung einer Provinz nach unserm Gesetze ein hochverrätherisches Unternehmen sein könnte, so ist in dem vorliegenden Falle der Begriff des Hochverraths aus dem Grunde ausgeschlossen, weil Herr v. Mirosławski, der solche als Organ der Centralisation nach der Anklage beabsichtigt, ein Ausländer ist.

Die von dem Herrn Staatsanwalt angerufenen §§. 12 und 13 des Strafrechts, welche auch den Ausländer unserer Strafgesetzgebung unterwerfen, finden selbstredend dann keine Anwendung, wenn die Verletzung der Untertanentreue gerade das Kriterium des Verbrechens ist.

Wenn man aber auch annehmen könnte, daß der Zweck der Centralisation und des Herrn v. Mirosławski bei seiner Mission eine Umwälzung der Verfassung des preussischen Staates gewesen, und daß solches auch bei Herrn v. Mirosławski als einem Ausländer das Verbrechen des

Hochverrathes darstellen kann, so fehlt es doch an dem letzten Erfordernisse der Strafbarkeit.

Das Gesetz fordert ein Unternehmen. Ein Unternehmen ist meines Erachtens eine vorbedachte Handlung, welche einen bestimmten Zweck hat.

Der Herr Staatsanwalt nennt „Unternehmen“ eine Handlung, die den Anfang einer Reihe von Handlungen bildet, die zum Zwecke führen sollen. Diese Definition ist nicht richtig, weil dann die Vollendung eines Unternehmens den Begriff desselben aufheben würde.

Es liegen allerdings Handlungen vor. Solche müssen aber, um die Anklage wegen Hochverraths zu begründen, mit der Umgestaltung der Verfassung des preussischen Staates in Verbindung stehen.

Herr v. Mirosławski, dessen Thätigkeit für die Zwecke der Centralisation den Hochverrath darstellen soll, hat aber nicht gehandelt. Er hat als Emisair der Centralisation unter falschem Namen, mit falschem Pässe das Großherzogthum Posen besucht, sich über den Zustand der Provinz Kenntniß verschafft, Pläne gezeichnet und verschiedenen Einwohnern Besuche abgestattet.

Als Ausländer ist er allerdings im Allgemeinen den Landesgesetzen unterworfen. Er hat aber die Landesgesetze nicht verletzt. Pläne zeichnen, Reisen ist dem Ausländer nicht verboten. In seiner Thätigkeit liegt daher nichts Strafbares, und würde er, will man eine Strafe erkennen, nur wegen Führung eines falschen Namens zu bestrafen sein.

Die Schuldbarkeit der übrigen Angeklagten ist durch die des Herrn v. Mirosławski bedingt.

Sie sind als Mitschuldige vor Gericht gestellt, nach

§. 73. II. 20. A. L. R. für sämmtlich verabredete Handlungen verhaftet.

Die Staatsanwaltschaft hat aber gegen Herrn v. Mirosławski keine Handlungen und gegen keinen der Angeklagten den Beweis angetreten, daß die von ihm ausgegangenen Handlungen mit Herrn v. Mirosławski verabredet waren. Ich bescheide mich, daß nach dem Gesetz vom 17. Juli 1846 Ihre Aufgabe, meine Herrn! aber auch die Untersuchung umfaßt, ob die von dem Herrn Staatsanwalt zur Sprache gebrachten Thatfachen ein anderes Verbrechen als das des Hochverraths darstellen.

Gegen einzelne der Angeschuldigten ist die Theilnahme an einer Verbindung zur Unterstützung der Centralisation behauptet und erwiesen. Es wird sich also fragen, inwiefern diese Verbindung zu den verbotenen gehöre und unter die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 20. October 1798 und 6. Janur 1816 falle.

Diese Gesetze — ich will sie vorlesen — lauten wörtlich:

„Wir ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unseren geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserem landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude und stärken Uns in Unserem unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen zu wirken.

„Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser Ziel.

„Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden



sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennütigen, verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten, so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen und hiermit unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen und, sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

„Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtsschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir aus landesväterlicher Fürsorge für unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen Derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

„§. 1. In Unserem Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht

gebildet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Ordnung, Sicherheit, nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften und Verbindungen für unerlaubt erachtet werden sollen.

„§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

- 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft dahin geht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;
- 2) worin unbekanntem Obern, es sei eidlich, an Eidesstatt, durch Handschlag, mündlich oder schriftlich, wie es sei, Gehorsam versprochen wird;
- 3) worin bekanntem Obern, auf irgend eine dieser Arten, ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat und dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
- 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
- 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft ge-

machten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

1c. 1c. 1c.

d. d. 20. October 1798.

Diese Cabinets-Ordnung erging zu einer Zeit, als die französische Revolution auch die Throne der Nachbarstaaten zu erschüttern drohte. — In den Jahren des Unglücks nach dem Fünftier Frieden 1807 kam sie in Vergessenheit und wurde erst durch die Cabinets-Ordnung vom 6. Januar 1816 wieder in Erinnerung gebracht.

Ich erlaube mir Ihnen auch diese vorzulesen:

„Wir haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unseren Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Jugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther in Unglück erheben und ihnen Muth geben könnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, sowie in der damaligen politischen Lage des Staats Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unseres Volkes

beseelt, woraus unter Hülfe des Höchsten die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist und jeden Staatsbürger nur Ein Geist beleben, Jeder nur Einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalstolz zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen gesichert bleibe und der Wohlstand Aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegenwirken.“

„Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unseres Allgemeinen Landrechts Thl. II, Tit. 20, Abschn. 4:

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) unser hier beigefügtes Edict vom 20. October 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in

allen Unseren Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unseren Gerichten darnach erkannt werde.

„Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke unnütz, beunruhigt unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Parteigeist.

Wir wollen und verordnen also:

- 3) daß von nun an bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unseren Staaten etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.“ —

Es setzen diese Cabinets=Ordres aber voraus, daß Verbindungen geheim bestehen, daß unbekanntem Obern eidlich oder an Eidesstatt Gehorsam und Verschwiegenheit versprochen wird, und daß der Zweck dieser Verbindungen Veränderung in der Verfassung oder Verwaltung des Staats oder den Mitgliedern unbekannt sei, und jedenfalls, daß diese Verbindungen im Inlande bestehen.

Die Centralisation ist, wie ich oft erwähnt, eine Fortsetzung der Revolution von 1830, sie besteht nicht geheim und — im Auslande. — Es können daher die Bestimmungen der eben verlesenen Cabinets=Ordres auf eine Betheiligung an den Zwecken der Centralisation, wie sie die Anklage behauptet, nicht Platz greifen.

Da diejenigen Angeklagten, die ich in diesem Augenblick speciell vertheidige, der Theilnahme an einer Verbindung nicht direct beschuldigt sind, kann ich diese Untersuchung einem späteren Vortrage vorbehalten.

Es liegt nun ferner noch die Frage vor, ob einzelne Thathandlungen, insbesondere das Bromberger Attentat, unter den Rechtsbegriff von Aufruhr fallen.

Das Charakteristische des Aufruhrs ist:

„die Erzeugung einer Gefahr für den rechtlichen Frieden.“

Er kann, sei er auch zu offener That gekommen, nicht durch Wenige begangen werden. — Durch Unzufriedenheit vieler Mitglieder des Staats veranlaßt, ist seine Strafbarkeit durch den Erfolg bedingt. — Seine Strafe ist geringer, da ihm das Criterium der Verletzung der Unterthanentreue mangelt und da er auch von Ausländern erregt werden kann.

Der Hochverrath bedient sich zwar häufig des Aufruhrs zur Erreichung seiner Zwecke, er ruft ihn hervor. Der bezeichnende Unterschied ist aber der, daß beim Hochverrath die Staatsverfassung und der Regent der Gegenstand des Verbrechens ist. Da die Staatsanwaltschaft gegen die Angeklagten Tulodziecki und Jankowski keine Thatfachen behauptet hat, welche den Begriff des Aufruhrs darstellen, wie ihn §. 167 unseres Strafrechts enthält, so kann ich diese Untersuchung für jetzt übergehen.

Es fragt sich ferner, ob die sämmtlichen Beschuldigten des Landesverraths bezüchtigt werden können, die Bestimmung des §. 100 des Thl. II. Tit. 20. des A. L. R.:

„Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverratherei“,

setzt das Vorhandensein eines Feindes voraus.

Da unser Staat nach allen Seiten von befreundeten Nachbarn umgeben, trete ich der Ansicht des Herrn Staatsanwalts bei, daß zur Annahme des Landesverraths keine Vorlagen vorhanden sind.

Die Vertheidigung des Pfarrers Tulodziecki hat er Ihnen selbst geführt.

Er hat Ihnen gesagt, daß die Eigenschaften als Pole sein Stolz, die Erhaltung der polnischen Sprache und Nationalität seine heiligste Pflicht.

Es steht fest, daß er sich nirgend an einer Verbindung zur Beförderung der polnischen Nationalität betheiligte.

Die Erzählung von dem Vorhandensein hundert bewaffneter Männer hat sich — ich berufe mich deshalb in Allem auf den Inhalt der Untersuchungs-Akten — vollständig widerlegt.

Die genaueste Untersuchung hat ergeben, daß in der Pfarrei des Angeklagten sich überhaupt nicht hundert Männer befinden, und hat ihm der Kirchenvorstand das Zeugniß eines redlichen und ausgezeichnet thätigen, fähigen Seelsorgers gegeben. —

Es muß befremden, seine große Gastfreibeit, namentlich in seiner Stellung als Geistlicher, unter den Momenten der Verdächtigung in der Anklage angeführt zu sehen.

Die Gastlichkeit der Polen ist durch den Zustand des Landes bedingt: sie ist Jedem in freudiger Erinnerung, der eine Zeitlang das Glück hatte, das Vertrauen polnischer Familien zu genießen. Vertrauen gehört freilich hierzu!

Daß der Angeklagte sich einer günstigen Meinung unter seinen Landsleuten erfreut und daß man ihn zum Bischofe ausersehen, ist an sich wahrhaft nicht verdächtigend. — Daß er seine Zustimmung zu einer solchen Erhebung gegeben, hat die Anklage nicht einmal behauptet. — Alle Angaben der Mitangeklagten, welche eine Betheiligung des Angeklagten an einer Revolution zu

Wiederherstellung des Polenreiches ahnen ließen, sind widerrufen. Die Bezüchtigung des Pfarrers Lobodzki hat sich, Sie erinnern sich dessen, meine Herren! in einer scherzhaften Mittheilung über ein Gespräch des Polizeidirectors Duncker mit einem wegen politischer Verdächtigung Verhafteten über den Polizei-Präsidenten v. Mizutoli aufgelöst. —

Der Angeeschuldigte Jankowski ist der Theilnahme am Hochverrath beschuldigt; die Vernehmung der Belastungszeugen hat die Behauptungen der Staatsanwaltschaft nirgend bestätigt, der Zeuge Leszczynski auf Befragen des Präsidenten aber zugegeben, daß er von dem Herrn Landrath mit Erforschung der Gesinnungen des Jankowski beauftragt worden sei.

Der Zeuge Leski hat gegen den Jankowski nichts Belastendes zu bekunden vermocht, und hat der Mitangeklagte Wojciechowski seine Angaben in Betreff des Jankowski widerrufen.

Dagegen steht fest, daß Jankowski sich in der Disidentenfrage für die Interessen der katholischen Religion durch Schrift und Predigt betheiligte. Seine desfallsige Richtung ist Sache der Ansicht und des Berufs und gehört nicht vor dieses Gericht.

Es liegt gegen die beiden Beschuldigten, die ich vertrete, nicht ein entfernter Versuch eines Verbrechens vor, und erwarte ich mit Vertrauen, daß Sie das Nichtschuldig aussprechen werden.

Eines Verbrechens, meine Herren, sind allerdings mehrere der Angeklagten schuldig, aber nicht eines Verbrechens, über welches Sie zu richten haben. Sie haben in Selbstüberschätzung sich für berufen gehalten, die Sache

der polnischen Nationalität durch unbedachte Handlungen zu fördern. Sie haben die Aufmerksamkeit und das Mißtrauen der Regierung erregt und über zahllose Familien namenloses Unglück gebracht, dem Sie, meine Herren, durch ein gerechtes Urtheil ein Ziel zu setzen berufen sind! —

II.

Sitzung vom 30. August.

Verteidigungsrede für Joseph v. Szolbrski (Nr. 32 der Anklage).

Meine Herren!

Die Verteidigung ist der schönste Theil unseres Berufes — sie ist auch der freieste — der Verteidiger hat nur Pflichten gegen Gott, gegen den Klienten, gegen sich selbst. — Gegen Gott, vor dem er geschworen, — dem Angeklagten zu dienen mit allen Kräften seines Geistes, mit der Fülle seines Wissens — gegen den Klienten, daß er sich auf seinen Gesichtspunkt stelle, die Ansichten des Klienten zu den seinigen mache, und daß er Alles sage, was der Klient zur Verteidigung nöthig hält; — gegen sich selbst — daß er nicht fremde Rechte kränke, und das Gesetz nicht verlege. — Ich bin weit entfernt, jedes Wort der Verteidigung für ein Korn Goldes zu halten; — aber sie ist das letzte Wort des Angeklagten. — Der Angeklagte bedarf der Beruhigung, daß Sie ihn ganz gehört haben! Ich kenne die Achtung, die ich der Stelle schuldig bin, auf der ich stehe; — ich werde mir nie erlauben, unbescholtene Beamte ungehört der größten Dienstverge-

hen zu bezüchtigen, den Preussischen Richter des neunzehnten Jahrhunderts nicht der Suggestion beschuldigen, welche die Carolina schon vor dreihundert Jahren, neben der Folter, verbot. —

Ich danke meinem Klienten, daß er, frei geständig, mir nicht zugemuthet hat, das öde Feld des Widerrufs zu betreten, auf dem die Verteidigung — ich spreche dies zuversichtlich aus — auch mit Mosß's Stab keine wohlthunende Quelle finden wird. — Ich habe keinen Köhlerglauben an die Wahrheit alles Geschriebenen; aber auch keine Furcht vor der politischen Inquisition des neunzehnten Jahrhunderts, und das mit Recht, weil wir dem Staate angehören, der seit Friedrichs des Einzigen unvergeßlicher Regierung dem Fortschritt und der völlig freien Entwicklung politischer und religiöser Gesinnung huldigt! —

Des Schutzes dieses Staates genießt auch der Angeklagte, und bedient sich dieses Rechts in seinem Lande, das sich der Polnischen Nationalität thatsächlich und gesetzlich erfreut.

Der Angeklagte ist geständig, eidlich einer Verbindung Gehorsam gelobt zu haben, deren Zweck es war, durch Einwirkung auf die geistige Bildung des polnischen Volkes, das Selbstbewußtsein desselben zu fördern, und auf diese Weise die Wiedergeburt des Polenreiches vorzubereiten. — Er hat Ihnen gesagt, daß die Wiederherstellung des Vaterlandes sein Lebensziel, daß er an eine Unsterblichkeit der Seele — daß er auch an eine Wiedergeburt des polnischen Reiches in seiner alten Größe glaubte.

Für die Unsterblichkeit der Seele hat er keine andere Bürgschaft als den Glauben — für die Selbstständigkeit

eines polnischen Reiches, das Nationalbewußtsein einer Bevölkerung von zwanzig Millionen und die Sympathie der civilisirten Welt!

Der Angeklagte hat Ihnen aber auch gesagt, daß er nur durch Hebung der geistigen Bildung des Volkes, durch Mittheilung aus der Geschichte der glorreichen Vorzeit des Polnischen Reiches das Nationalbewußtsein zu beleben und die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitbürger zu fördern bemüht, und wie er hierzu durch den geleisteten Eid verpflichtet war. Er hat Ihnen gesagt (ich wiederhole die eigenen Worte seines Geständnisses), daß die Volksbildung in Polen annoch auf einer so niedrigen Stufe stehe, daß an eine Wiederherstellung des polnischen Staates durch die polnische Nation allein nicht zu denken sei — daß er die Erreichung dieses großen Zieles in blauer Ferne — entweder in Folge einer Uebereinkunft der beteiligten Mächte — oder durch ein unvorhergesehenes Ereigniß der Zukunft hoffe. — Er hat Ihnen zugleich erklärt, daß eine unmittelbare Thätigkeit durch Auflehnen gegen die Staatsgewalt nicht in seiner Absicht gelegen, daß er durch die Nachricht eines beabsichtigten Aufstandes überrascht, und von dem Mißlingen eines solchen Versuchs überzeugt gewesen sei, weil in dem Großherzogthum Posen für eine Revolution gegen die preussische Regierung keine Sympathien vorhanden seien. — Dies, meine Herren! ist der Inhalt der Geständnisse des Angeklagten, wie sie Ihrer Beurtheilung vorliegen.

Es sind auch seiner Denkungsweise nur die gesetzlichen Schranken vorgezeichnet. — Und wenn der Angeklagte, und mit ihm jeder treue Pole, als Endpunkt und Krone der geistigen Erhebung seines Volkes, die

Wiedergeburt seines großen Reiches anseht, wie es bestanden ruhmgelohnt, mehr denn tausend Jahre, — so mögen wir, im Angesichte der Heere von Rußland und Oesterreich, dies für Träume halten — aber strafen können wir deshalb nicht!!

Der Herr Staatsanwalt hat sich bemüht, aus dem bündereichen Erbe des Inquisitionsprocesses ein klares Bild der Hoffnungen, Wünsche und Bestrebungen der polnischen Nation zu gewinnen. — Er hat die Manifeste und Erklärungen der Centralisation benutzt, und auf diese Weise der Anklage eine scheinbare Begründung gegeben. Es ist diese Begründung aber auch wirklich nur scheinbar!

Das Gesetz vom siebenzehnten Juli 1846 enthält über die Form der Anklage leider keine Bestimmung, insbesondere ist dem Staatsanwälte nirgend die Verpflichtung auferlegt, seine Anklage auf Ausführung derjenigen Thathandlungen zu beschränken, welche als Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz verfolgt werden sollen.

Bei dem Anklageprozeße ist eine solche Präcision aber unerläßlich. Ohne sie ist dies Verfahren, sowohl der Anklage als der Vertheidigung, formlos.

Wäre die Staatsanwaltschaft zur Begründung der Anklage in dieser Art verpflichtet, so stünden von den zweihundertvierundfünfzig Angeklagten wahrscheinlich nur sehr wenige — das spreche ich aber zuversichtlich aus — wegen Hochverrath kein Einziger vor Gericht!

Der Herr Staatsanwalt ergänzt diesen Mangel durch das Titelblatt der Anklageschrift; dies lautet wörtlich:

„Anklageschrift gegen die bei dem Unternehmen auf Herstellung des polnischen Reiches vor dem Jahre 1772 Beteiligten, wegen Hochverraths.“

Also, meine Herren! jedes Unternehmen auf Herstellung des polnischen Reiches ist, gleichviel von wem es ausgeht und gegen wen es gerichtet, ein Hochverrath gegen Preußen!!!

Zu welchen Ergebnissen dieses, von der Anklage aufgestellte Princip führt, zeigt nichts so schlagend, als die Anklage gegen Joseph v. Sokolnicki. Als Bürger des für ewige Zeiten freien Staates Krakau, dessen Gebiet, nach dem Beschlusse der hohen verbündeten Mächte, niemals unter welchem Vorwande es sei, von Truppen irgend einer Macht betreten werden darf, fühlte Joseph v. Sokolnicki sich durch die Anwesenheit österreichischer Besatzung unangenehm berührt. Er äußerte laut hierüber seine Unzufriedenheit und versuchte, seine Mitbürger zur Vertreibung der Oesterreicher zu ermuntern. — Er wurde verhaftet, erlangte durch den Ausbruch seine Freiheit und floh — als die Oesterreicher wieder einrückten — nach Breslau. Dort wurde er verhaftet und steht wegen Hochverraths vor Ihnen.

Ich kann nicht bestreiten, daß Herr v. Sokolnicki, wie jeder treue Pole, bereit ist, für die Wiederherstellung des polnischen Reiches, im Augenblicke der Entscheidung, sich selbst zu opfern. — Ich will zugeben, daß er die Besetzung des freien Staates Krakau durch österreichische Truppen für widerrechtlich, daß er ihre Entfernung für eine Bürgerpflicht gehalten, daß er die lebendigsten Wünsche und Hoffnungen für Polens Wiedergeburt an die Krakauer Bewegungen geknüpft hat. — Ich frage aber, meine Herren! was hat Herr v. Sokolnicki gegen den preussischen Staat und seine Geseze gethan?!

Unter den 254 Angeklagten, welche sämmtlich weg

Hochverraths vor Ihnen stehen, befinden sich Personen, die sich für die Befreiung von Gefangenen, für die Interessen der katholischen Religion und die verschiedensten Gegenstände interessirt, ihre Theilnahme auch theilweise bethätigt, von Wiederherstellung des Polenreiches, und von einer Verbindung zu gewaltsamer Umwälzung der Verfassung des preussischen Staates aber zuerst aus der Anklageschrift etwas erfahren haben. —

Der Herr Staatsanwalt hat sie sämmtlich des Hochverraths bezüchtigt, weil er in ihren Handlungen eine Theilnahme an den Bestrebungen zur Wiederherstellung des polnischen Reiches gesehen. — Dieser Gesichtspunkt ist aber ein ganz unrichtiger, und einzig und allein eine Folge des Umstandes, daß die Untersuchung das polnische Nationalbewußtsein als Verbrechen, und alle, der deutschen Regierung mißliebige Erscheinungen, als Bethätigung des allgemeinen Wunsches zu Beseitigung der Fremdherrschaft und zu Wiederherstellung des Polenreiches angesehen hat.

Was Hochverrath ist, meine Herren! wurde während der Verhandlungen so vielfach erörtert, daß ich darüber kurz sein kann.

Das Gesez verlangt:

- 1) ein Unternehmen; dann
- 2) daß das Unternehmen auf eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet sei.

Ein Angriff auf das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes ist nicht in Frage, da Niemand behaupten

wird, daß die Angeklagten etwas gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes beabsichtigt haben.

Ein Unternehmen ist, meines Dafürhaltens, eine Handlung, welche einen bestimmten Zweck hat. — Der Herr Staatsanwalt hat das Wort „Unternehmen“ dahin definiert: eine Handlung, welche den Anfangspunkt einer Reihe von Handlungen bildet, welche zu einem bestimmten Zwecke führen sollen.

Der Unterschied unter diesen Definitionen ist unerheblich. —

Der Herr Staatsanwalt muß, um Herrn v. Szoldrski des Hochverraths zu überführen, gegen ihn Handlungen beweisen, er muß aber auch beweisen, daß diese Handlungen auf eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung des preussischen Staates gerichtet sind.

In der Anklageschrift fehlt hierzu nicht weniger als Alles!! —

Der Angeklagte v. Szoldrski neigt sich zu demokratischen Gesinnungen.

Er theilt diese Neigung mit Millionen, — hat die Grundsätze des demokratischen Vereines, der polnischen Emigration zu den seinigen gemacht und erwartet von Belebung des polnischen National-Bewußtseins Wiedergeburt des großen polnischen Reiches. — Er hat eidlich Verschwiegenheit in Betreff der Unternehmungen der Centralisation gelobt und den National-Interessen seinen Beistand zugesagt.

Aber, meine Herren! der Beschuldigung des Hochverraths gegenüber sind alle diese Thatsachen völlig gleichgültig.

Die Verfassung eines Staates ist das Verhältniß der Regierungsgewalt zu den Regierten. — Sie ist durch das Ländergebiet nicht bedingt.

Die einzelnen Theile des Gebietes genießen der Vortheile einer Verfassung, sie werden durch ihre Mängel gedrückt. Sie können, durch eine Abreißung den Vortheilen einer Staatsverfassung entzogen, von ihrem Drucke befreit werden. —

Aber die Verfassung des Staates bleibt darum unverändert! —

Die Verfassung des preussischen Staates bestand bis zum Patente vom 3. Februar d. J. unverändert, obgleich das Ländergebiet durch den Tilsiter Frieden und die Wiener Verträge verschiedentlich geändert wurde.

Das Ländergebiet mag auf die Verfassung eines Staates einwirken; aber die Veränderung des Ländergebietes, die eine Umgestaltung der Staatsverfassung, als eine innere Nothwendigkeit zur Folge haben kann, ist darum an sich keine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Staates. —

Eine Thathandlung, die vielleicht eine Umgestaltung der Verfassung des Staates nöthig macht, ist kein Hochverrath. —

Wenn das Polenreich wieder hergestellt wird, so steht allerdings auch eine Vereinigung des jetzigen Großherzogthums Posen mit dem ursprünglichen Reiche in Aussicht.

Es kann eine solche Vereinigung die Folge der Waffengewalt oder der Uebereinkunft theiliger Mächte sein. Daß aber die Centralisation ihre Pläne gegen den preussischen Staat oder gegen die Verfassung des preussischen Staates gerichtet, und daß diejenigen Perso-

nen, welche sich den Zwecken der Centralisation gewidmet, etwas unternommen haben, wodurch eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preussischen Staates bewirkt wird, das mußte die Staatsanwaltschaft beweisen! —

Daß die Veränderung des Ländergebiets keine Umgestaltung der Staatsverfassung bedingt, hat der Herr Staatsanwalt selbst gefühlt. — Er hat deshalb bei seinem Antrage gegen Herrn v. Microslawski ausgeführt, die Verfassung des preussischen Staates könne nicht dieselbe bleiben, wenn die Provinz Posen von dem Staatsgebiete getrennt werde, weil die Vertretung der Provinz durch Provinzialstände aufhöre, aus dem preussischen Wappen der polnische Adler auscheiden und die Sicherheit der preussischen Staatsgläubiger geschmälert werden müsse. — Diese Deduction ist aber unrichtig, sie kann auch von unserer Regierung nicht adoptirt werden. — Der polnische Adler ist aus dem Wappen ausgeschieden, das Ländergebiet ist seit Anfang unseres Jahrhunderts vielfach geändert. — Die Verfassung unseres Staates erfreut sich einer vielseitig anerkannten Beständigkeit, und würde auch durch Abtrennung der Provinz Posen keine Veränderung erleiden!

Der Angeklagte v. Szolbrski hat seine Umgebung für alle die Ideen, denen er persönlich zugethan, für die Erinnerungen der glorreichen Vorzeit des polnischen Staates empfänglich zu machen gesucht. — Er hat offen bekannt, daß er durch Erziehung und Unterricht die Wiederbelebung des Selbstbewußtseins des polnischen Volkes versucht, und daß er auf diesem Wege die Wiederherstellung des großen Polenreiches allein für möglich halte.

Meine Herren! Die Erkräftigung des Volkes durch

Belebung des Selbstbewußtseins, durch Förderung seiner intellectuellen Kräfte ist an sich nicht strafbar. —

Hr. v. Szolbrski hat daher nichts gethan, was im Entferntesten einer gesetzlichen Ahndung unterworfen werden könnte. — Er hat Ihnen gesagt, daß ihn die Nachricht des beabsichtigten Aufstandes überrascht, daß er Gegenvorstellungen gemacht, daß es aber nicht in seiner Macht gelegen, die Pläne der Centralisation zu ändern.

Als Pole hat er — wir können von ihm ein Anderes nicht erwarten — auch zugesagt, daß er mit seinen Leuten kommen werde, wenn ein Aufstand für die polnische Sache ausbreche.

Diese Zusage, meine Herren, ist aber kein Unternehmen.

Der Herr Staatsanwalt findet in der Thätigkeit des Herrn v. Microslawski, welchen er an die Spitze der Anklage stellt, und dessen Schuldbarkeit die der sämtlichen Angeklagten bedingt, ein Unternehmen, und hält für erwiesen, daß dieses Unternehmen auf eine gewaltsame Umwälzung des preussischen Staates gerichtet gewesen sei.

Herr v. Microslawski hat über seine Absichten, seine Pläne umfassende Geständnisse abgelegt. Ueber das, was er gesagt, kann nicht hinausgegangen werden.

Er hat Ihnen erklärt, meine Herren! daß es allerdings seine Absicht gewesen, auch im Großherzogthum Posen einen Aufstand zu erregen, daß er sich aber von dem glücklichen Zustande der Provinz Posen und von der Thatsache überzeugt, daß in dieser Provinz für eine Revolution keine Sympathien vorhanden seien. Er habe dies der Centralisation gemeldet und sei sein Vorschlag genehmigt worden, das Großherzogthum Posen von der Bewegung aus-

zuschließen und nur die weiffenfähigen Mannschaften von dort nach dem Königreiche Polen, dem eigentlichen Kriegsschauplatz, zu führen. —

Der Herr Staatsanwalt verlangt vom Herrn v. Mieroslawski den Beweis dieser Thatsache. Aber, meine Herren! das braucht Herr v. Mieroslawski nicht zu beweisen. Die Staatsanwaltschaft muß den Beweis führen, daß Herr v. Mieroslawski etwas gegen die Verfassung des preussischen Staates beabsichtigt, und daß er etwas gegen dieselbe unternommen hat.

Der Herr Staatsanwalt hat gesagt, es sei eine innere Wahrheit, daß Herr v. Mieroslawski das Großherzogthum Posen habe abreißen wollen. — Aber, meine Herren! die Geschichte der Revolution vom Jahre 1830 spricht ganz entschieden gegen diese Ansicht. —

Damals eilte die Jugend des Großherzogthums Posen ihren Brüdern im Kampfe gegen Rußland zur Hülfe. Das Großherzogthum blieb ruhig. — Wäre die Revolution vom Jahre 1830 vom Erfolge gekrönt — vielleicht wäre die polnische Krone eine und ein neuer Schmuck des preussischen Regentenhauses. —

Die Absicht der Centralisation ist übrigens auch nicht entscheidend. — Das Gesetz verlangt eine Handlung. — Bis zum Augenblicke seiner Verhaftung hat Herr v. Mieroslawski nicht gehandelt. — Er hat Erkundigungen eingezogen, Pläne gezeichnet, Instructionen entworfen &c. — diesen Handlungen fehlten aber alle Requisite des Hochverraths. —

Wenn aber der Thätigkeit des Herrn v. Mieroslawski, des Leiters des Unternehmens, alle Requisite zur Strafbarkeit fehlten, dann, meine Herren! können sie bei kei-

nem der Mitbeschuldigten und somit auch bei Herrn v. Szolbrski nicht vorhanden sein. — Das Gesetz vom 17. Juli 1846 beschränkt die richterliche Entscheidung nicht auf die Anträge des Staatsanwaltes. — Es ist daher meine Pflicht zu untersuchen, ob ein anderes und welches Verbrechen in den Handlungen meines Klienten gefunden werden kann.

Es kommt zunächst zur Frage, inwiefern die Pläne der Centralisation und die Betheiligung an denselben als Landesverrath angesehen werden können. §. 100 Th. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts nennt den Landesverrath ein Unternehmen, durch welches der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird. —

Es ist der Landesverrath, je nach seiner größeren Gefährlichkeit, in drei Klassen getheilt, setzt aber das Vorhandensein von Feinden des Staates oder einer fremden Macht voraus, zu deren Begünstigung Handlungen vorgenommen werden. — Es fehlt in der vorliegenden Untersuchungssache an diesem Requisite vollständig, weil die Existenz eines äußern Feindes, zu dessen Begünstigung die Angeklagten gehandelt haben sollen, nicht einmal von der Staatsanwaltschaft behauptet worden ist. —

Aus demselben Grunde kann ich mich auch mit der vor dieser Stelle geäußerten Ansicht nicht einverstanden erklären, daß die Strafbestimmung des §. 119. Th. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts Anwendung finden könne.

Es lautet diese Bestimmung wörtlich:

„Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit

oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß oder Festungsstrafe auf Sechs Monat bis zwei Jahre belegt werden.“

Sie ist, als Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen des Landesverraths angedeutet, und erfordert daher gleichfalls das Vorhandensein eines äußern Feindes. — Herr v. Szoldrski hat nicht beabsichtigt, den preussischen Staat gegen fremde Mächte in Gefahr zu setzen, ist auch einem Fremden nirgend in Ausführung seiner Pläne behülflich oder unserer Heeresmacht in Abwendung äußerer Gefahr hinderlich gewesen.

Durch die von Herrn v. Szoldrski beabsichtigte Erhaltung des Nationalbewußtseins wäre der Staat niemals in äußere Unsicherheit gebracht worden. Es treffen daher die für Landesverratherei gegebenen Strafbestimmungen weder gegen Herrn v. Szoldrski noch gegen einen der übrigen Angeklagten zu.

Eine weitere Frage ist es, inwiefern der Beitritt des Herrn v. Szoldrski zu den Grundsätzen des demokratischen Vereins und das eidliche Gelöbniß der zu Förderung der Zwecke der Centralisation unter das Edict vom 20. October 1798 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1816 fällt. — Auch diese Frage muß ich verneinen. —

Die Tendenz der Centralisation ist eine universelle. Die Centralisation besteht nicht geheim und nicht innerhalb der Grenzen des preussischen Staats. Sie ist die offene Fortsetzung der polnischen Revolution vom Jahre 1830. Sie verlangt Wiederherstellung des Polen-

reichs innerhalb der Grenzen vor dem Jahre 1772 — als ein Recht.

Daß Herr von Szoldrski seine Hülfe zugesagt, sobald der Augenblick der Schilderhebung für die polnische National Sache gekommen sei, das, meine Herren! finde ich natürlich — wir können von der Vaterlandsliebe und dem Heldenmuth des Polen — nichts anderes erwarten.

Aber, meine Herren! Verständigungen und Wünsche für Polens Wiedergeburt fallen nicht unter die Bestimmungen des Edicts vom Jahre 1798.

Dieses Edict entstand zu einer Zeit, als die französische Revolution alle Throne der Erde erschütterte. — Die Regierenden schrieben diese Weltbewegung den geheimen Verbindungen zu. Deshalb wollte das erwähnte Edict die Bewohner des preussischen Staates vor geheimen Verbindungen hüten, und durch harte Strafen abmahnen. — Im Eingange des erwähnten Gesetzes, das ich unlängst vollständig verlesen, spricht der Gesetzgeber seine Zufriedenheit über die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit aus, welche ihm täglich von seinen geliebten Unterthanen zu Theil werden, und verbietet, behufs Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen und gesegneten Zustandes

1) Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft dahin geht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Mafregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, zu halten.

2) worin unbekanntem Oberen Gehorsam versprochen wird ic.

Herr v. Szolderski hat den Zwecken der Centralisation eidlich Gehorsam zugesagt. Es ist nicht behauptet, daß innerhalb der Grenzen des preussischen Staats Versammlungen der Verbündeten und Berathschlagungen stattgefunden haben.

Die Centralisation hat sich darauf beschränkt, sich der Sympathie der Einwohner des Großherzogthums Posen für die Nationalsache zu versichern. Eine Vergewisserung, deren es wahrhaft nicht erst bedurfte!!

Daß die Bestimmung des Edicts vom 20. October 1798 auf nationale Erhebungen und Bestrebungen keine Anwendung finden kann, geht übrigens auch aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. Januar 1816 hervor.

Es handelt diese Cabinetsordre vom Tugendbunde, und erkennt der Gesezgeber an, daß die Grundsätze und Gesinnungen des Tugendbundes, welcher sich nicht der Billigung des Gesezes erfreut, die Masse der Nation ergriffen, und mit Hülfe des Allerhöchsten die Rettung des Vaterlandes und die schönen und großen Thaten herbeigeführt, aus welchen solche hervorgegangen.

Aus dieser Allerhöchsten Cabinetsordre geht unzweideutig hervor, daß nationale Erhebungen, wenn auch nicht vom Geseze geschützt, doch jedenfalls nicht aus dem Gesichtspunkte verbotener Verbindungen beurtheilt werden können, und rufe ich diese Allerhöchste Cabinetsordre — da sie patriotischer und nationaler Erhebungen lobend gedenkt — an, um daraus für sämtliche Angeklagte, insofern sie sich an den Bestrebungen der Centralisation theilnimmt, Straflosigkeit herzuleiten. —

Dagegen scheint mir auf die Bestrebungen zur Nationalerhebung aller zum polnischen Reiche gehörig gewesenen Länder in Bezug auf die bestehenden Regierungen der verschiedenen Länder unstreitig der Rechtsbegriff des Aufruhrs anwendbar. — Der Aufruhr ist Störung des rechtlichen Friedens innerhalb des Staatsgebietes. — Er wird öffentlich und nicht von Wenigen verübt. —

Die vielbestrittene Frage über die Rechtmäßigkeit des Aufruhrs gehört nicht hierher. — Der Staat straft den Aufruhr, wenn er ihn bewältigt. — Die Strafe ist geringer als die des Hochverrathes, weil dem Verbrechen das Criterium der Verletzung der Unterthanentreue mangelt, und weil Aufruhr auch von Ausländern begangen werden kann.

Der §. 167 des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. enthält eine enge Definition des Aufruhrs, verlangt im Allgemeinen aber Vereinigung und offene That vieler, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen. —

Daß die Centralisation und diejenigen, die sich ihren Zwecken gewidmet, behufs Wiederherstellung des Polenreichs offene That beabsichtigt, darüber dürfte, nach den Geständnissen des Herrn v. Mieroslawski, kein Zweifel obwalten. — Da Herr v. Mieroslawski an der Spitze des Unternehmens steht, so sind die Beschuldigten nach §. 73 Th. II. Tit. 20. strafbar. — Dieser §. lautet wörtlich:

„Wenn sich mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben, so muß jeder von ihnen für sämtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu einer behülfflich gewesen ist.“

Daß Herr v. Mieroslawski das Großherzogthum Posen hat insurgiren wollen, hat die Staatsanwaltschaft

behauptet — einen Beweis hat sie aber nicht geführt. — Daß Herr v. Mieroslawski aber zum Zwecke der In-
surgirung gehandelt hat, das kann die Staats-
anwaltschaft nicht beweisen! —

Nach §. 73. sind aber die Mitbeschuldigten nur für
verabredete Handlungen verantwortlich; — die Ver-
abredung selbst ist als solche nicht strafbar. Bis zur
Verhaftung des Herrn v. Mieroslawski ist keine seiner
Handlungen als eine feindselige gegen den preussischen
Staat erkennbar geworden. — Wenn aber Herr v. Mie-
roslawski nicht gehandelt hat, dann können seine Mit-
schuldigen nicht dafür verantwortlich sein, daß sie Hand-
lungen mit ihm verabredet haben, welche nicht ins
Leben getreten sind. —

Die Regierung hat — wir sind ihr dafür zum Danke
verpflichtet — die Schritte des Herrn v. Mieroslawski
beobachtet, sie ist ihm auf dem Fuße gefolgt, und hat
ihn verhaftet, als er etwas unternehmen wollte.

Es lagen daher zur Verwirklichung der Pläne behufs
Wiederherstellung des polnischen Reiches keine Handlun-
gen, sondern nur entfernte Anstalten vor.

Der §. 42. Th. II. Tit. 20. bestimmt hierüber:

„Hat ein Zufall schon die vorläufigen Anstalten
zu der strafbaren Handlung unterbrochen, so wird die
böse Absicht nach Verhältniß des Fortschritts zur wirk-
lichen Vollziehung geahndet.“

Angenommen, Herr v. Mieroslawski habe wirklich
etwas gegen den preussischen Staat beabsichtigt, so wird
man mir zugeben müssen, daß bis zu seiner Verhaftung
eine solche Absicht in seinen Handlungen nicht erkenn-
bar geworden ist. — Sie, meine Herren, können,

auch wenn es sich um das Verbrechen des Aufruhrs han-
delt, die Strafbarkeit nur nach den erkennbar geworde-
nen Handlungen abmessen. — Die Größe der Gefahr ist
für Ihre Beurtheilung nicht maßgebend. — Mag der
Zweck der Bestrebungen des Jahres 1846 für die polni-
schen Lande verderblich, den Einrichtungen des preußi-
schen Staates gefährlich erscheinen, für Sie sind sie nur
in ihren Folgen erkennbar! Der Herr Staatsanwalt hat
gestern selbst zugegeben, daß die einzelnen Thathandlun-
gen kaum erkennbar, daß sie vor dem Strafgesetze nichts
seien.

Er hat aber ausgeführt, daß Sie die Totalität ins
Auge zu fassen und hiernach Ihr Ermessen zu bilden hät-
ten. — Nun, meine Herren, diesen Ausspruch des Herrn
Staatsanwalts begrüßen sämmtliche Angeklagte mit Freu-
den — die Totalität von Nichts ist Nichts — und er-
warten, auf diesen Ausspruch gestützt, Herr v. Szoldrski,
und mit ihm die sämmtlichen Angeklagten, mit Zuver-
sicht ihre Freisprechung! —

IV.

Sitzung vom 14. September.

Verteidigungsrede für Franz Antoniewicz (Nr. 60 der
Anklage).

Meine Herren!

Unlängst habe ich über die Mängel der Anklage ge-
sprochen und gesagt: es fehle ihr nicht weniger als Al-
les. Der heutige Vortrag legt mir die Verpflichtung auf,
dies zu beweisen.

Eine Anklage muß dem Angeklagten und dem Richter zunächst offen legen: worin die Beschuldigung besteht, und welche Bestrafung in Antrag gebracht wird. — Ich habe die Anklage, wie sie uns vorliegt, durchgesehen — ich habe nirgend eine bestimmte Aufstellung derjenigen Thathandlungen gefunden, welche als hochverrätherische Unternehmungen bezeichnet und zu Herstellung dieses Begriffs juristisch geeignet sind.

Die Anklage enthält sehr Vieles — von dem, was nöthig ist, aber Nichts.

Bei thatsächlichen Erwähnungen mangelt ihr jede Präcision. — Sie ist ein ziemlich vollständiger Akten-Extract, mit mehr oder minder glücklichen Schlußfolgen und Ansichten, die von den Angeklagten und der Vertheidigung so wenig als von dem Richter getheilt werden können. —

Dagegen fehlen ihr im Allgemeinen:

- 1) der Thatbestand desjenigen Unternehmens, das als hochverrätherisch bezeichnet wird;
- 2) bei jedem einzelnen Angeklagten die Aufzählung derjenigen Thathandlungen, deren er bezüchtigt wird, und die Angabe der Beweismittel, sowie die Bezeichnung der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. —

Diese Form der Anklage ist es aber vornehmlich, welche Sie, meine Herren! Monate lang an den Sitzungstisch fesselt, und Sie der Mühe endloser Vernehmungen unterwirft, ohne daß zum Zwecke der Ueberführung der Angeklagten irgend ein Resultat gewonnen wird.

Die Untersuchung ist eine politische, welche der Herr Staatsanwalt vom Inquisitionsprozesse geerbt hat. —

Der Vorwurf trifft daher nicht eigentlich ihn. — Der

Herr Staatsanwalt hat bei seinem ersten Vortrage gesagt: „es handle sich um eine Verschwörung, um eine Schlange, die im Dunkeln schleiche.“

Aber, meine Herren, es handelt sich um eine gewaltig offene Sache, — um das Bestreben der polnischen Nation, die Fremdherrschaft zu beseitigen und ihrem Vaterlande Unabhängigkeit zu erstreiten. — Darüber sind die Angeklagten und der Herr Staatsanwalt einig. — Nur darin können sie nicht einig sein, ob dieses Bestreben überhaupt ein Verbrechen, und unter welches Strafgesetz solches zu bringen ist. —

Das Titelblatt der Anklage enthält (was bei keinem einzigen der 254 Angeklagten weiter erwähnt wird) die Beschuldigung wegen deren die Anklage erhoben ist. — Es lautet wörtlich:

Anklageschrift gegen die, bei dem Unternehmen zur Wiederherstellung eines polnischen Staates in den Grenzen desselben vor dem Jahre 1772 Betheiligten wegen Hochverraths. —

Der Staatsanwalt setzt auf diesem Titelblatt ohne Weiteres voraus, daß ein Unternehmen zur Wiederherstellung des polnischen Staates vorliege, und daß jeder der 254 Angeklagten sich an solchem betheiliget habe. —

Wenn der Herr Staatsanwalt die Wünsche zur Beseitigung der Fremdherrschaft und jede Aeußerung, welche die Unabhängigkeit des polnischen Reiches und die Wiederherstellung desselben in den Grenzen vor dem Jahre 1772 betrifft, ein Unternehmen nennt, dann, meine Herren! wird keiner der Angeklagten die Betheiligung ablehnen. — Aber, der Staatsanwalt muß zunächst be-

weisen, daß ein Unternehmen vorliegt und daß jeder der 254 Angeklagten sich betheiliget hat. —

Er muß auch jedem einzelnen Angeklagten diejenigen Thathandlungen nachweisen, welche seine Betheiligung darthun, und insbesondere — die Strafbarkeit, nach Maßgabe der Betheiligung entwickeln. — Aber das thut der Herr Staatsanwalt nicht. Er nennt ohne Weiteres jedes Unternehmen zur Wiederherstellung eines polnischen Staates ein hochverrätherisches. — Diese fortwährend aufgestellte Ansicht hat der Herr Staatsanwalt einmal zu rechtfertigen versucht. — Er hat gesagt: der preußische Staat habe Provinzen, welche früher zu dem polnischen Reiche gehörten. Würde das Polenreich wieder hergestellt, so verliere der preußische Staat diese Provinzen. Eine nothwendige Folge davon sei, daß der polnische Adler aus dem preußischen Wappen ausscheiden, die Vertretung der Provinz Posen durch Provinzialstände aufhören, auch die Sicherheit der Staatsgläubiger durch den Verlust der Domainen in dem Großherzogthum Posen geschmälert werden müsse. — Es sei also klar, daß die Abreißung der Provinz Posen die Staatsverfassung ändern müsse, und daß daher alle diejenigen Individuen, welche sich bei einem Unternehmen betheiliget, welches die Abreißung der Provinz Posen von dem preußischen Staate zur Folge habe, unter die Strafbestimmungen des §. 92. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts fallen. —

Meine Herren, wenn diese Ansicht schlüssig wäre, dann würde bei einem Unternehmen, dessen Existenz der Staatsanwalt behauptet, der Thatbestand des Hochverraths an sich vorliegen. — Aber diese Ansicht ist ganz falsch. — Die Verfassung eines Staates ist nichts An-

deres, als das Verhältniß der Regierungsgewalt zu den Regierten. — Das Großherzogthum Posen erfreut sich, in Folge seiner Verbindung mit unserem Staate, der Vorzüge unserer Staatsverfassung — durch eine Abreißung wird es derselben verlustig werden. — Die Verfassung unseres Staates bleibt aber, wie im Jahre 1807 und 1815, bei Veränderung des Ländergebietes un geändert. —

Der Staatsanwalt ist daher schon beim Titelblatte beweisfällig, weil ihm jeder Beweis dafür abgeht, daß ein Unternehmen zur Herstellung Polens ein Hochverrath sei. Ich behaupte nicht, daß man in Posen keinen Hochverrath begehen kann, — aber jedes Unternehmen in Bezug auf diesen Landestheil ist nicht Hochverrath.

Das Titelblatt habe ich beseitigt, und folge der Anklage weiter.

Es heißt auf der ersten Seite: „Schon gegen Ende des Jahres 1845 erlangten die Behörden des Großherzogthums Posen Kenntniß von politischen Umtrieben gegen die königliche Regierung u. Bald trat es deutlicher hervor, daß diese Umtriebe die Verfassung des Landes, sowie insbesondere auch das Leben der deutschen Bevölkerung bedrohten.“ — Meine Herren, die Verfassung der Provinz Posen ist nicht identisch mit der Verfassung des preußischen Staates; die Gefahren für das Leben der deutschen Unterthanen sind bei einer Anklage wegen Hochverraths gleichgültig. —

Was diese Bemerkung aber soll, sehen wir später. —

Der Herr Staatsanwalt nimmt dann die Schriften der Emigration zur Hand und erzählt uns, daß nach Be-

wältigung der Warschauer Revolution eine große Anzahl Polen ihr Vaterland verlassen, in Frankreich gastliche Aufnahme gefunden und dort einen besondern Körper, „eine polnische Emigration“ gebildet haben. — Es folgt eine ziemlich genaue Darstellung der Meinungsverschiedenheiten unter den Häuptionern der Ausgewanderten und der Kämpfe der aristokratischen und demokratischen Partei. —

Es wird des Fürsten Czartoryski, des Professors Lewel und Ostrowski's gedacht. — Das ist alles sehr gut, sehr gründlich! — Der Herr Staatsanwalt hat die revolutionaire Literatur mit Fleiß studirt, und die Lesefrüchte der Anklage vorausgeschickt. — Zur Anklage, meine Herren, gehören aber die Darstellungen aus der Literatur der Emigration nicht; es liegt nichts dafür vor, daß diese Literatur mit dem Großherzogthum Posen in Verbindung steht.

Im Interesse aller Angeklagten muß ich daher auf das Entschiedenste dagegen protestiren, daß die Bestrebungen der Emigration und die Thätigkeit des demokratischen Vereins Gegenstand Ihrer Beratungen und Erwägungen werden können. —

Wir erfahren aus der Anklage, daß der demokratische Verein, auf die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gestützt, die Wiederherstellung des Polenreichs erstrebt, daß zur Verwirklichung eine allgemeine Erhebung beschlossen, und daß von solcher auch das Großherzogthum Posen bedroht gewesen sei. —

Nebenher wird erzählt, daß eine Ermordung sämmtlicher Deutschen, eine sicilianische Vesper, beschlossen gewesen sei. —

Meine Herren, diese Bezüchtigung ist mir unbegreif-

lich. — Ich kenne das Großherzogthum Posen. Es giebt dort Städte — ich nenne Schneidemühl, Bromberg, Meseritz, Birnbaum, Lissa — in welchen fast ausschließlich Deutsche wohnen. Wie wäre da eine sicilianische Vesper möglich!

Der Herr Staatsanwalt hat so oft gesagt, die Anklage ist Eine. Gut denn! — Wenn die Anklage Eine ist — dann darf sie sich nicht widersprechen! —

Die Behauptung der sicilianischen Vesper ist aber (Blatt 371 der Anklageschrift) widerlegt. — Herr von Kierski soll zur Ueberrumpelung von Posen den Befehl erhalten haben: „man solle sich der Personen der höheren Militair- und Civil-Beamten bemächtigen. — Wer aber plündere, oder Wehrlose verlege, der soll mit dem Tode bestraft werden.“

Meine Herren, das ist also die sicilianische Vesper, die aus der Anklageschrift des Herrn Staatsanwalts in alle Blätter des In- und Auslandes übergegangen, die eine Mißstimmung gegen die Denkungsweise der Polen erregt, und einen Makel auf ihren ehrenvollen Namen geworfen hat. —

Ein für allemal mag die sicilianische Vesper vorübergehen. —

Die Geschichte der Warschauer Revolution vom Jahre 1830 und der vom Jahre 1846 in Krakau haben sie ja an sich widerlegt. — Es liegt auch dieser Vorwurf in dem politischen Charakter der Untersuchung, der überhaupt die unglücklichsten Ergebnisse herbeigeführt hat. — Die Untersuchung hat die Gesinnungen der Einwohner des Großherzogthums Posen zunächst zu dem Gegenstande ihrer Forschungen gemacht. — Man hat Leute verhaftet,

die nur Sympathie für ihr Vaterland gezeigt, und es ist diese Thatsache sogar als Belastungs-Moment in die Anklage übergegangen.

Meine Herren, für die Angeklagten ist dies keine Verdächtigung; — dagegen wirft es den Schatten auf unsere Regierung, als sei sie im Stande, dem Polen die ihm feierlich zugesicherte Nationalität als Verbrechen anzuzurechnen! —

Die Anklage ist aber auch äußerlich formlos.

Der Herr Staatsanwalt führt bei den einzelnen Angeklagten eine Menge ganz unerheblicher Thatsachen an, welche die Angeklagten ruhig einräumen könnten, ohne sich irgend einer Strafe auszusetzen. — Die Angeklagten sind nicht Juristen, und müssen diese Thatsachen für Belastungs-Momente halten, weil sie von dem Herrn Staatsanwalt aufgeführt und von ihm in dem Vorwort der Nachweis der Schuldbarkeit eines jeden Einzelnen im speciellen Theile der Anklage versprochen ist. — Sie halten also für nöthig, die von dem Herrn Staatsanwalt angeführten Thatsachen zu leugnen, und laden, da der Sympathie für ihr Vaterland in der Anklage als verdächtigend erwähnt ist, den Vorwurf auf sich, als ob sie im Stande wären, ihre Nationalität zu verleugnen. — Ja! es ist selbst zweimal von dieser Stelle aus als Verteidigungsmittel geltend gemacht worden: — „der Angeklagte sei ein schlechter Pole und ein Freund der Deutschen“ — eine Verteidigung, die beider Nationen gleich unwerth ist. —

Die Polen sind nicht Feinde der Deutschen — sie wollen sie nur nicht gern in ihrem Lande haben und das kann man ihnen nicht übel deuten. — Das neunzehnte

Jahrhundert kennt den Haß der Nationen nicht mehr, erkennt dagegen die Rechte derselben an. — Um gerecht zu sein, meine Herren! müssen wir zunächst wahr sein. — Der Herr Staatsanwalt ist dies auch. — Er sagt im Eingange der Anklage, die Emigration habe sich die Herstellung des Polenreichs als Zweck vorgezeichnet; — er nannte dies bei seinem ersten Vortrage eine innere Wahrheit. —

Nein, meine Herren, es ist mehr als das: es ist auch eine äußere Wahrheit, feierlich bezeugt durch die lauten Wünsche und Anstrengungen einer nationalbewußten Bevölkerung von zwanzig Millionen. — Es ist der nämliche Geist, der Deutschlands Jugend während der Jahre 1813 bis 1815 begeistert, der die Regierungen überrascht, der ihnen Hülfe geschafft, als sie nach den Tagen von Jena und Austerlitz mit Recht alles Vertrauen zu ihren eigenen Mitteln verloren hatten. — Es ist die Sehnsucht nach dem Einen freien Vaterlande, der Geist, dessen Se. Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 6. Januar 1816 so erhabend als denjenigen schildert, der, obgleich vom Gesetze nicht gebilligt, die Masse der Nation ergriffen und zu Thaten begeistert, welche die Rettung des Vaterlandes herbeigeführt haben! —

Wollen wir die glühende Vaterlandsliebe und die heiße Sehnsucht der Polen nach Befreiung ihres Vaterlandes strafen, wir müssen vor uns selbst, vor unserer Vergangenheit, vor dem Andenken an die Helden von Leipzig und Waterloo erröthen!...

Der Präsident. Ich muß Sie ersuchen, von diesem Felde abzugehen. —

Herr Deycks:

Das Polenreich ist erdrückt. Dem Polen ist Gehorsam gegen die Fremdherrschaft, Nothwendigkeit, zur Treue hat er weder Veranlassung, noch Beruf. — Die Bestrebungen zur Erhaltung der Nationalität sind Pflicht der Selbsterhaltung. —

Unserem Regentenhause können die Polen treu sein, weil Se. Majestät unser Höchstseltiger König in dem Patente vom 15. Mai 1815 ihnen bei der Bestimmung des Großherzogthums Posen ihre Nationalität feierlich zugesichert, weil er ihnen nicht zugemuthet hat, sich selbst und dem Andenken an ihre glorreiche Vorzeit untreu zu werden. —

Wenn die Centralisation die Verträge vom Jahre 1772, 1792 und 1815 aufruft, so ist sie in ihrem Rechte. — Ihre Erklärungen sind feindlich gegen alle Mächte, die ehemals polnische Landestheile beherrschen, und sich auf die erwähnten Verträge stützen. —

Die Hinneigung zu ihren Ansichten und Grundsätzen ist auch in unserem Lande kein Verbrechen. —

Es ist nicht Sache der Regierung, mit Principien zu kämpfen. —

Ich danke dem Herrn Präsidenten für die Bemerkung, daß politische Betrachtungen nicht hierher gehören. —

Sie ist mir eine Bürgschaft dafür, daß Sie, meine Herren, den allgemeinen Theil der Anklage nicht zum Gegenstande Ihrer Erwägungen machen, daß Sie auch die Anklage von dem politischen Felde verweisen, und des Schmuckes entkleidet, den sie aus der revolutionären Literatur des Auslandes und den Bestrebungen der Emigration entnommen, auf diejenigen Schranken zurück-

führen werden, die ihr durch die Thätigkeit der einzelnen Angeklagten gezogen sind, mit Einem Worte, daß Sie dem Herrn Staatsanwalt die Zurückweisung auf den allgemeinen Theil der Anklage nicht gestatten werden, was das ceterum censeo der Vertheidigung ist. —

Diese Beurtheilung der Anklage war der nothwendige Eingang zu der mir heut obliegenden Vertheidigung. —

Der Herr Staatsanwalt beschuldigt vier Studierende der Breslauer Universität, sie hätten das alte Polenreich vom Jahre 1772 wiederherstellen wollen. — Um diese Beschuldigung zu begründen, erzählt uns die Anklage: Nach Herrn v. Guttry's Angabe sei es Zweck der Verschworenen gewesen, auch in Oberschlesien Unruhen hervorzurufen, um die preussischen Truppen zu beschäftigen, und sie von dem Einmarsch in's Krakauische Gebiet abzuhalten. — Meine Herren! Wenn das wahr wäre, was würde dem Strafrichter vorliegen? Die Absicht der Erregung eines Aufruhrs. — Aber zu welchem Ende? Um die preussischen Truppen abzuhalten, den Oesterreichern in Krakau zu Hülfe zu eilen. — Dann haben die angeblich beabsichtigten Unruhen keine Beziehung auf die inneren Verhältnisse des preussischen Staats, am allerwenigsten aber auf eine Umgestaltung seiner Verfassung — und sind somit nicht Hochverrath. —

Die Thatfache selbst ist aber völlig beweislos. Der Angeklagte Antoniewicz, den ich vertheidige, erzählt uns: ein Unbekannter aus Krakau habe ihn in Breslau gefragt, ob in Schlesien Sympathie für Polens Wiederherstellung vorhanden, und ob die katholische Geistlichkeit in der Ronge'schen Angelegenheit zur Aufregung der preussischen Unterthanen geneigt sei. —

Der Angeklagte war hierüber ohne Kenntniß, und erhielt von dem Unbekannten den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen. Es fehlte ihm an Reisegeld. Der Unbekannte zahlte ihm 30 Thlr. — Folgen wir seinen Unternehmungen! Er begiebt sich auf die Reise, trifft zufällig auf der Eisenbahn einen anderen Studierenden, den Mitangeklagten Blociszewski. — Er fragt diesen nach dem Zweck seiner Reise, und erhält zur Antwort: Polityka. — Der Herr Staatsanwalt übersetzt: das heißt die Politik. Nun, meine Herren! das ist ein gewaltiges Unternehmen! Zwei Breslauer Studenten reisen auf der Eisenbahn, um das Polenreich wiederherzustellen!

Ueber den Zweck der Reise kein Zweifel! Blociszewski hat ja geantwortet: Polityka! Aber, meine Herren, die Uebersetzung von Polityka, wie sie der Herr Staatsanwalt giebt, ist nicht einmal richtig: Polityka heißt nicht immer die Politik. — Es ist in Süddeutschland, insbesondere in Oesterreich, eine gewöhnliche scherzhafte Antwort auf neugierige Fragen, wenn man nicht eigentlich sagen will, was man vorhat. — Es heißt dann „geheime Wege“. Der Herr Staatsanwalt hat aber alle Veranlassung, eine politische Mission anzunehmen, weil Blociszewski in Cosel ein Paket erwartet. — Er wartet auf dieses Paket drei Tage lang, und kehrt am vierten Tage nach Breslau zurück. Wahrhaftig, meine Herren, ein großes Unternehmen! — Aber warum? Der Herr Staatsanwalt vermuthet, daß das Paket revolutionaire Instructionen enthalten, und daß Blociszewski nicht nach Breslau zurückgekehrt sein würde, wenn das Paket angekommen wäre. — Aber, meine Herren, wenn das Paket wirklich angekommen wäre,

wer bürgt dafür, daß es Instructionen und gar revolutionaire Instructionen enthalten hätte! Und wenn es wirklich solche enthalten hätte — ich will es dem Herrn Staatsanwalt einen Augenblick zugeben — ich gebe sehr viel zu — aber ich will es einmal — welcher Beweis ist dafür da, daß diese Instructionen auf revolutionaire Bewegungen innerhalb des preussischen Staates Bezug gehabt, und welches Verbrechen wäre der Angeklagte schuldig, wenn er das verhängnißvolle Paket wirklich in Empfang genommen hätte? Wäre das Hochverrath!? Und wenn das Paket wirklich auf eine Revolution Bezug gehabt, dann wäre es doch nur mit einer Krakauer Revolution in Verbindung zu bringen. Davon, daß die Instructionen auf eine Revolution in Preußen Bezug gehabt, ist in den Verhandlungen nichts vorgekommen. Die Angeklagten haben vielmehr ausdrücklich und wiederholt gesagt, daß von einer Instruction für Posen nie die Rede gewesen sei.

Der Angeklagte Antoniewicz setzt seine Reise von Cosel fort, und trifft, mit einem Empfehlungsschreiben versehen, den Angeklagten v. Fredro. Er erzählt ihm, daß der Pfarrer Holezko ihm als ein tüchtiger Mann empfohlen, und daß er beauftragt sei, bei demselben Erkundigungen darüber einzuziehen, ob die Konges'schen Anzeigen zur Erregung von Unruhen in Oberschlesien zu benutzen seien. —

v. Fredro begleitet den Antoniewicz, und beide treffen den Pfarrer Holezko — Sie erinnern sich des Umstandes, meine Herren! — in der Küche, mit einer Pfeife, unter seinen Mägden sitzend, anscheinend etwas betrunken — er theilt den beiden angekommenen revolutionairen

Gniffairen mit, daß er seit 12 Jahren mit seinen Pfarrkindern in Prozesse verwickelt sei. — Die Angekommenen überzeugen sich bald, daß der Pfarrer zu dem Zwecke ihres Besuchs nicht zu verwenden ist — Antoniewicz kehrt nach Breslau zurück, und wird bei seiner Ankunft verhaftet. Wahrhaft, meine Herren! das sind gewaltige Unternehmungen! Antoniewicz sitzt deshalb fast 2 Jahre wegen Hochverraths im Kerker.

Meine Herren! So viel schon über den Hochverrath gesprochen worden — das werden Sie mir zugeben — wenn ein Breslauer Student drei Tage lang in Cosel ein Paket erwartet, und zwei andere Studenten einen etwas heiteren Pfarrer in der Küche unter seinen Mägden aufsuchen — das sind Thathandlungen, denen alle Kriterien des Hochverraths fehlen!! —

Das Gesetz verlangt nach §. 92. unseres Strafrechts zum Hochverrath ein Unternehmen, das auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet ist. —

Daß die vorerwähnten Thathandlungen nicht unter diese gesetzliche Bestimmung fallen, bedarf keiner näheren Beleuchtung. Es fehlen ihnen aber auch die nach §. 94. und 96. ebendasselbst vorgezeichneten Erfordernisse der Strafbarkeit. Der Herr Staatsanwalt hat bei seinem Strafantrage anscheinend den §. 94. im Auge gehabt, welcher auf §. 71. zurückweist.

Um auf diese gesetzliche Bestimmung aber einen Strafantrag zu begründen, muß der Herr Staatsanwalt zwei Dinge beweisen, nämlich:

- 1) daß ein hochverrätherisches Unternehmen überhaupt stattgefunden hat;
- 2) daß es mit Erfolg gekrönt, und daß der Angeklagte Antoniewicz eine so thätige Hilfe geleistet, daß ohne dieselbe das Unternehmen nicht hätte gelingen können. Von allem diesem habe ich aus dem Vortrage des Herrn Staatsanwalts so wenig als aus der Anklage etwas vernommen. —

Wollen Sie den Angeklagten Antoniewicz für schuldig erklären, und ihn mit dem Tode bestrafen, so müssen Sie annehmen, daß er von einem hochverrätherischen Unternehmen gewußt, daß solches mit Erfolg gekrönt, und durch die Reise zum Pfarrer Holczko wesentlich gefördert worden ist.

Von allem dem ergeben die Verhandlungen Nichts, und trage ich an, „über meinen Klienten das Nichtschuldig auszusprechen.“ —

Im Interesse sämtlicher Angeklagten erlaube ich mir noch eine allgemeine Bemerkung. — Der Herr Staatsanwalt sagt immer, die Anklage ist Eine. Wenn die Vertheidigung das Einzelne prüft und bei jedem Angeklagten beseitigt, erwidert der Staatsanwalt: — „das Einzelne ist nichts — aber aus der Gesamtheit muß die Ueberzeugung gewonnen werden.“ Was Hochverrath ist, meine Herren! ist von dieser Stelle zum Ueberdruß und weitläufig, auch ich klage mich dessen an, zum öftern erörtert worden. Ich habe bei meinen früheren Vorträgen untersucht, ob Hochverrath, Landesverrath, verbotene Verbindungen, Aufruhr vorliegen, und habe mich im Allgemeinen für einen Aufstandsversuch entschieden. Meines Dafürhaltens liegt es in Ihrem

aller Angeklagten und der Vertheidigung Interesse, daß Sie endlich Ihren Entschluß darüber fassen, ob überhaupt Hochverrath in Frage sei. — Es ist entsetzlich unbequem, 254 Mal das Nämliche zu hören, und zieht die Verhandlungen gewaltig in die Länge. Wenn Sie Ihre Entscheidung über die Hochverraths-Frage eröffnet haben, können die Sitzungen in ein paar Wochen zu Ende sein.

Die Frage ist indessen auch formell von Wichtigkeit. Das Gesetz vom 17. Juli 1846 bestimmt, daß sämtliche Beweis-Verhandlungen in Gegenwart der Angeklagten aufgenommen werden müssen.

Ist die Untersuchung, wie der Herr Staatsanwalt fortwährend behauptet, was Sie aber, ich spreche es mit Ueberzeugung aus, nicht annehmen werden, Eine, dann haben sämtliche Mitangeklagte das Recht, bei sämtlichen Verhandlungen zugegen zu sein. Es könnte möglicherweise ein Angeklagter seine Auslassung verweigern, weil er bei den früheren Verhandlungen nicht zugegen gewesen sei.

Präsident: Stellen Sie Ihren Antrag ohne Kombinationen.

Herr Deick: Ueberdies hat jeder der Angeklagten, über dessen Schuldbarkeit bis heute verhandelt ist, das Recht auf Strafe oder Freisprechung, und ist jedenfalls nicht für diejenigen Kosten verantwortlich, welche durch die Verlängerung der Verhandlungen entstehen.

Ich trage daher an: —

Ein hoher Gerichtshof wolle beschließen, daß die bis jetzt stattgefundenen Verhandlungen als geschlossen erachtet, und über die Schuld der vernommenen Angeklagten erkannt werde, so wie, daß jedenfalls die

sämmtlichen Angeklagten zu sämtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

V.

Sitzung vom 27. September.

Vertheidigungsrede für Joseph Klatt (Nr. 79 der Anklage).

Meine Herren!

Man erobert Länder, erzwingt Gehorsam, man gewinnt — Liebe. Friedrich der Einzige eroberte Länder, erzwang sich Gehorsam — er wußte sich Liebe zu gewinnen, weil er mißliebiger Neußerung jede mögliche Freiheit gab. Und wenn irgend etwas geeignet ist, die Herzen unserer polnischen Brüder für unsere Regierung zu gewinnen, so ist es die Freiheit, mit der, nach dem Willen Seiner Majestät, in diesem Saale die Rechte der polnischen Nation vertreten, und jede Verdächtigung ihres ehrenwerthen National-Charakters und ihrer nationalen Bestrebungen zurückgewiesen wird.

Die Vertheidigung ist zu dieser Freiheit verpflichtet — ich bin mir dieser Verpflichtung, zugleich aber auch der Grenzen bewußt, welche durch das Gesetz, die Würde des Orts und die Rücksicht geboten werden, das hohe, kaum erworbene Gut der Deffentlichkeit nicht ohne Noth zu gefährden. —

Um der Anklage zu begegnen, habe ich bis jetzt, so oft ich gesprochen, die nationalen Verhältnisse der Angeklagten, und die Geschichte ihres Landes berührt. — Ich mußte dem Herrn Staatsanwalt auf das Gebiet folgen,

auf dem er die Waffen des Angriffs sucht. — Auch heute hat der Herr Staatsanwalt von einer geheimen Verbindung der Polen zum Zwecke der Befreiung ihres Vaterlandes gesprochen. — Da ist es unstreitig Pflicht der Vertheidigung, dasselbe Gebiet zu betreten, um die Verdächtigung nationaler Bestrebungen zu bekämpfen.

Auf diesem Felde findet die Vertheidigung der Polen im Uebrigen so reiche Mittel, daß der Vertheidiger mit besonderer Umsicht verfahren muß, um des Vorwurfes überhoben zu sein, zu wenig gesagt zu haben.

Bei meinem letzten Vortrage habe ich ausgeführt, daß die Beschuldigung des Hochverrathes nur auf dem Titelblatte und in dem Vorworte der Anklage erwähnt ist; daß aber die Erzählung derjenigen Thathandlungen fehlt, welche Veranlassung zur Untersuchung gegeben haben, und zur Herstellung des Begriffs des Hochverraths, juristisch geeignet sind.

Ein großer Theil der gegen die einzelnen Angeklagten zur Sprache gebrachten Thathandlungen, ist sogar nur durch die Untersuchung hervorgerufen, es fehlt ihnen jedes gesetzliche Merkmal des Hochverraths. —

Bei dieser Lage der Dinge mag es der Staatsanwaltschaft allerdings unmöglich gewesen sein, in manchen zur Verfolgung gebrachten Handlungen die Kriterien des Hochverraths nachzuweisen.

Sie war aber, bei Erhebung der Anklage hiezu unbedingt verpflichtet.

Der Herr Staatsanwalt hat in der letzten Sitzung auf meine desfallsigen Bemerkungen entgegnet:

es sei eine weise, schöne Vorschrift des Gesetzes, daß die Staatsanwaltschaft die zur Verfolgung geeigneten

Thatfachen aufstelle und der Richter über die Zulassung der Anklage entscheide; — es sei daher Schuld des Richters, wenn eine Anklage zugelassen werde, ohne daß solche ihre Rechtfertigungen in den vorgetragenen Thatfachen finde.

Aber, meine Herren! diese Ansicht ist nicht richtig.

Das Gesetz vom 17. Juli 1846 giebt dem Staatsanwälte allein das Recht der Anklage. Wenn der Herr Staatsanwalt die Anklage nicht für gerechtfertigt hielt, dann durfte er sie gar nicht erheben.

Das französische Recht, aus welchem das Institut der Staatsanwaltschaft entliehen, giebt ihr nicht so ausgedehnte Befugnisse, sichert sie aber gegen jeden Vorwurf, weil das Gericht, auch gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung verfügt.

In dem vorliegenden Falle war das Gericht, welches über Zulassung der Anklage befinden mußte, zu ihrer Zurückweisung um so weniger veranlaßt, als die Anklage in dem Vorworte die nähere Begründung der einzelnen Beschuldigungen der mündlichen Verhandlung vorbehielt, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1846 der Richter nicht an die Anträge der Anklage gebunden, und zugleich mit der Untersuchung befaßt ist, ob ein anderes Verbrechen, als das zur Verfolgung gebrachte, vorliegt. —

Wären der Staatsanwaltschaft in ihrer Wirksamkeit die engeren Grenzen des französischen Strafprozeß-Verfahrens gezogen, so hätte die Staatsanwaltschaft mit Recht die Bemerkung über die Mängel der Anklage zurückweisen können.

Mit Bestimmtheit habe ich die Zurücknahme der An-

Klage erwartet; ich durfte dies nach ihrem Inhalte. — Auch die sichersten Erwartungen trügen — ich muß mit dem Gespenst des Hochverraths fechten; — aber heute, wahrhaft, trifft nicht Hieb noch Stich!

Der Brenner Joseph Klatt ist des Hochverraths beschuldigt. — Der §. 92 des Strafrechts verlangt zum Begriffe des Hochverraths ein Unternehmen, und daß dies Unternehmen gegen die Freiheit oder das Leben des Staatsoberhauptes oder auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats gerichtet sei.

Ich glaube nicht, meine Herren! daß Sie in denjenigen Erzählungen, wie sie die Anklage über Joseph Klatt enthält, ein Unternehmen erkennen; aber angenommen, es läge ein Unternehmen vor, kann man dies mit dem Leben oder der Freiheit des Staats-Oberhauptes, oder gewaltsamer Umänderung der Verfassung des Staates irgend in Verbindung bringen?!

Der Herr Staatsanwalt hat heute viel über das Wort „Verfassung“ gesprochen. Er hat mit vielen Worten ganz das Nämliche gesagt, was er bei seinem ersten Antrage kurz entwickelt hatte.

Bei seinem ersten Vortrage hat er die Verfassung den Inbegriff aller wesentlichen Bestandtheile genannt, welche einen concreten Staat bilden. Heute hat er die Verfassung den rechtlichen Zustand des Staates genannt.

Um die Richtigkeit dieser Definition darzuthun, hat er aus unserem Rechte die Stellen angeführt, wo die rechtlichen Zustände „Verfassung“ genannt werden.

Er hat die Hypothekenordnung und die Bestimmungen

über die Verhältnisse der Kirchen und Notarien genannt, und ist zuletzt bei den Abdeckern stehen geblieben.

Meine Herren! Diese Prüfung scheint mir ohne Resultat. Sie werden der Vertheidigung die Ausführung nicht gestatten, daß nicht jeder rechtliche Zustand des Schutzes des §. 92 des Strafrechts genießt, und daß z. B. ein Unternehmen gegen die Zwangspflicht der Krüge, oder gegen die dörfliche Verfassung des Reih-Essens des Gänsehirtens und des Schulmeisters nicht Hochverrath ist. —

Die Verfassung des Staats ist das Verhältniß der Regierungsgewalt zu den Regierten.

Wenn das allgemeine Landrecht von örtlichen Verfassungen, von Hypotheken- und Notariats-Verfassung spricht, so ist auch dies das Verhältniß, in welches der Hypothekenrichter, der Notar, oder die örtlich gedachten Vertreter der Amtsgewalt zu Denjenigen stehen, welche durch die Gesetze ihrer Amtsthätigkeit zugeführt sind. —

Die Verfassung einer Provinz ist die Provinzial-Verfassung, sie ist mit der Verfassung des Staates nicht identisch. Durch die Abreißung einer Provinz mag die Aenderung der Verfassung eines Staates nöthig werden.

Es ist aber ein großer Unterschied zwischen einem Unternehmen, das möglicherweise eine Veränderung in der Staats-Verfassung zur Folge haben kann, und einem solchen, das ausschließlich auf eine gewaltsame Veränderung des Staates gerichtet ist.

Die Staatsanwaltschaft fühlt das Unhaltbare ihrer Ausführung.

Sie geht deshalb in eine Untersuchung der Frage ein, ob die Integrität des Ländergebietes zur Verfassung des

Staates gehöre; — sie beruft sich deshalb auf die Verfassungs-Urkunden von Baiern, Baden, Württemberg, Hessen. Mit gleichem Rechte hätte der Herr Staatsanwalt die Verfassungs-Urkunde der französischen Republik anrufen können, die auch eine und untheilbar war.

Sie, meine Herren, können bei Auslegung des §. 92 des Strafrechts auf diese Bestimmungen keine Rücksicht nehmen.

Der Begriff des Hochverraths ist durch die Absicht, welche das Unternehmen leitet, bedingt. Es muß von einem Unterthanen ausgehen, der Unterthan des Staates bleiben und das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes, oder die Verfassung desselben in Gefahr bringen will. Die Handlung eines Unterthanen, der aus dem Staate ausscheiden, der sich dem Unterthanenverbande entziehen will, mag für den Staat gefährlicher sein, als eine hochverräterische — sie ist aber eine andere. — Man straft den Mörder nicht wegen thätlicher Beleidigung, den Brandstifter nicht wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit!

Ich habe nie behauptet, daß das Unternehmen, dessen Existenz die Staatsanwaltschaft annimmt, straflos sei. Ich habe immer nur behauptet, daß es kein hochverräterisches ist. Der Begriff des Hochverraths ist rein zu erhalten, wenn die Bestrafung nicht Willkür werden soll. —

Zur Begründung des Strafantrags gegen Joseph Klatt sagt der Herr Staatsanwalt: „es ist klar, daß Joseph Klatt Wissenschaft von einer Verbindung zur Befreiung

des Vaterlandes gehabt hat, daß er solche gefördert, und sich dadurch des Hochverraths schuldig gemacht hat.“ —

Untersuchen wir den Inhalt der Anklage. — Ich habe früher die Einleitung der Anklage verlesen, und ist mir deren Inhalt nicht ganz deutlich geworden.

Der Umstand aber, daß die gerichtliche Verfolgung schon gegen viele Personen begann, bevor die Polizei ihre gesetzliche Aufgabe gelöst, hat in dem gegenwärtigen Falle ein merkwürdiges Resultat gegeben.

Aus Verlesung der Verhandlung vom 15. Januar 1845 haben Sie erfahren, daß der Apotheker Ackermann bei dem Polizei-Direktor Dunker in Krotoschin erscheint, und die Anzeige macht, daß ein gefährlicher Verbrecher sich in dem Kreise aufhalte, welcher ihm, dem Herrn Dunker — nach dem Leben trachte, und daß eine Frau, welche Verschwiegenheit ihres Namens verlange, eigens nach Krotoschin gekommen sei, um Herrn Dunker zu warnen. Sie haben gehört, mit welcher Bereitwilligkeit, und auf welche Weise die Vernehmung der Denunciantin erfolgte, und wie der gefährliche Verbrecher — der Brenner Joseph Klatt am folgenden Tage verhaftet, und bis heute wegen Hochverraths im Kerker ist. — Meine Herren! nach dem geschichtlichen Vortrage Blatt 2. der Anklage fand die erste Versammlung der Verschworenen am 26. Januar statt. Der Tag des Ausbruchs war damals noch nicht bestimmt. Es ist nirgends in der Anklage behauptet, daß der Brenner Joseph Klatt an vorläufigen Anstalten zu einer Revolution sich betheiligt.

Nichts destoweniger ist die Anklage wegen — Hochverraths — gegen Klatt aufrecht erhalten!!

Der Angeklagte, welcher früher nie in Untersuchung gewesen, hat, nach Inhalt der Anklage, durch den Gerber Bozorski von der Existenz des demokratischen Vereins gehört, und einen Brief desselben an den Gutsbesitzer Heinrich v. Kaminski in Ruda überbracht, sich dort einige Zeit aufgehalten, und ist dann nach Skalow zurückgekehrt. —

Meine Herren! Die Existenz der Emigration und des demokratischen Vereins sind offenkundig, alle Blätter enthielten zu jener Zeit Nachrichten über eine Verschwörung zu Befreiung aller ehemaligen polnischen Landestheile.

Daß Joseph Klatt diese Nachrichten von dem Gerber Bozorski erhielt, zeigt, daß er mit der revolutionären Literatur des Auslandes nicht bekannt, und daß er den Mittheilungen öffentlicher Blätter nicht gefolgt war. Der Umstand wegen des Briefes an v. Kaminski ist eine ganz überflüssige Anführung, da die Staatsanwaltschaft nicht einmal behauptet, daß in diesem Briefe etwas von allgemeinem Interesse enthalten war. — Die Staatsanwaltschaft fährt aber fort:

„um diese Zeit — muß — der Angeklagte für das auf die Wiederherstellung des alten Polens gerichtete Unternehmen gänzlich gewonnen worden sein, und sich wieder demselben angeschlossen haben; denn er erzählte damals den Lehrer=Grassstein'schen Eheleuten: die Polen beabsichtigten ihr Vaterland zu befreien, alle Vorkehrungen dazu seien bereits getroffen u., er wünsche von ganzem Herzen den Ausbruch, er werde an demselben Theil nehmen, wenn es auch sein Leben kosten sollte. Ein jeder Pole, der sein Vaterland liebe, müsse

an diesem Aufstande Theil nehmen und Frau und Kinder vergessen.“

Meine Herren! der Angeklagte hat vor Ihnen selbst seine glühende Vaterlandsliebe, seine Sehnsucht nach Befreiung des Vaterlandes entwickelt. Diese Aeußerungen sind nicht strafbar! Die Staatsanwaltschaft folgert aus der Mittheilung dieser Gesinnungen an die Grassstein'schen Eheleute: „der Angeklagte muß sich an das Unternehmen angeschlossen haben, denn er erzählte u.“ Meine Herren! dies Muß und Denn ist so schlüssig — es widerlegt sich von selbst! —

Die Staatsanwaltschaft fährt fort:

„um unter dem Militair in Breslau Theilnehmer für das revolutionaire Unternehmen der Polen zu werben, meldete der Angeklagte sich zum Eintritt in die Jäger=Abtheilung in Breslau, und erzählte von dem abschläglichen Bescheide mit dem Bemerken, sie merken Lunte, sie wollen keinen Polen haben.“

Meine Herren! woher die Staatsanwaltschaft weiß, daß Joseph Klatt bei Nachsuchung des Wiedereintritts in das Heer, die Absicht hatte, Theilnehmer für eine Polenverschwörung zu gewinnen, hat sie nicht weiter entwickelt. Der aus der Aeußerung: „sie merken Lunte“ gezogene Schluß, ist mehr als gewagt.

Die Aeußerung, daß man ihn wegen seiner Eigenschaft als Pole, zurückgewiesen, kann höchstens als Selbst=Ueberschätzung gelten.

Bis jetzt, meine Herren, liegt, nach dem Inhalt der Anklage, in der Thätigkeit des Klatt gewiß nichts Hochverrätherisches. Nun folgt aber die schwerste Belastung. — Die Anklage sagt:

„Als der Angeklagte erfuhr, daß der Polizei-Director Duncker sich in Krotoschin befinde, um den Umtrieben der Polen nachzuforschen, gab er seinen Entschluß zu erkennen, denselben aus dem Wege zu räumen. Der Lehrer Grassstein sollte zu diesem Zwecke erforschen, ob Duncker Waffen bei sich habe und von welcher Art überhaupt seine Umgebung sei etc. Der Angeklagte suchte sich kurz vor seiner Verhaftung eine Flinte, Pulver und Kugeln zu verschaffen, und erhielt 15 Kugeln und 2 Patronen.“

Meine Herren! das sind gewaltige Vorbereitungen zu einem Meuchelmord!!

Der Angeklagte bestreitet diese Thatsachen. Nach Lage sind sie mehr als zweifelhaft. Sie sind von den Grassstein'schen Eheleuten bekundet, von denen der Lehrer Grassstein, insofern das polnische Nationalbewußtsein überhaupt verdächtigend sein kann, in gleichem Maße, wie Klatt verdächtig ist.

Aber, meine Herren, wenn es wirklich wahr wäre, ist denn das Hochverrath?

Der oft erwähnte §. 92 des Strafrechts verlangt, als Begriffsbestimmung des Hochverraths — ein Unternehmen — welches gegen das Leben, oder die Freiheit des Staats-Oberhauptes, oder auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats gerichtet ist.

Wenn die Erzählung des Klatt, seine Bemühungen um eine Flinte, der Besitz von 15 Kugeln und 2 Patronen — ein Unternehmen — dann ist, nach dem Inhalte der Anklage, dasselbe gegen den Polizei-Director Duncker gerichtet.

Der Polizei-Director Duncker ist unstreitig ein thätiger Beamter, er hat dem Staate die wesentlichsten Dienste geleistet; — aber eines Schutzes, wie ihn der §. 92 dem Staats-Oberhaupt verleiht, genießt er für seine Person nicht. Noch weniger ist der Polizei-Director Duncker ein integrierender Theil der Verfassung des preussischen Staats.

Was sollte sonst aus unserer Staatsverfassung werden, nähme Gott den Polizei-Director Duncker zu sich?

Am Schlusse der Anklage sagt die Staatsanwaltschaft wörtlich:

„Abgesehen von dieser Theilnahme des Angeklagten an dem letzten Ereignisse muß er auch schon bei einer früher beabsichtigten ähnlichen Unternehmung betheiligt gewesen sein, denn, nach seiner Erzählung an den Lehrer Grassstein, hat er während seines Aufenthalts in Berlin einen Brief aus Posen erhalten, der ihn aufforderte, bei der Befreiung von Polen thätig zu sein. Auch hat er schon damals für ein Unternehmen dieser Art mehrere Militairpersonen gewonnen, und die Mittel vorbereitet gehabt, um sich mit denselben schleunigst nach Posen zu begeben.“

Meine Herren! Erzählungen über revolutionaire Unternehmungen, die nirgend Dasein erhalten, sind keine Verbrechen; dieser Theil der Anklage widerlegt sich durch sich selbst.

Ich brauche die Angabe des Grassstein nicht erst zu verdächtigen.

Hätte er wirklich von dem Bestehen eines solchen Unternehmens, wie er angiebt, Kenntniß gewonnen, so war

er zur Anzeige verpflichtet, und ist daher, wenn seine Angabe wahr, strafbar.

Ich habe die Anklage in allen ihren Punkten geprüft, durch ihren Inhalt widerlegt, und trage mit voller Zuversicht an:

den Angeklagten freizusprechen, und ihn schon jetzt der Haft zu entlassen.

VI.

Sizung vom 2. Oktober.

Verteidigungsrede für Medardus v. Borowski (Nr. 91 der Anklage).

Meine Herren!

Als nach der unglücklichen Schlacht von Jena im preussischen Staate sich eine allgemeine Mißstimmung zu erkennen gab, beschuldigte die Masse des Volkes das Heer der Feigheit und des Verraths. — Des Höchstheligen Königs Majestät stellten durch die Allerhöchste Verordnung de dato Ortelzburg, den 2. Dezember 1806, eine allgemeine Reinigung des Offizierstandes in Aussicht, die laut des Publicandums de dato Breslau, den 9. Febr. 1808, in der Allgemeinen Offizier-Reinigungs-Commission ins Leben trat. — Es wurde das Denunciren gegen Kameraden zur Ehrensache gemacht, damit der Offizier, ohne vor sich selbst zu erröthen, auf die allgemeine Achtung Anspruch machen könne.

Die Reinigungs-Commission hat ihre Thätigkeit begonnen — ein Erfolg ist nicht bekannt.

Später hat das Heer, in den Jahren 1813 bis 1815 seine Ehrenhaftigkeit und seinen Ruhm glänzend bewährt.

Ähnlich, meine Herren, ist der Erfolg der Thätigkeit der Immediat-Untersuchungs-Commission, und konnte kein anderer sein, weil man die Gesinnungen der Bewohner des Großherzogthums Posen zum Gegenstande der Untersuchung gemacht, und von Gesinnungen auf Handlungen geschlossen hat, anstatt Handlungen nach den Gesinnungen zu beurtheilen.

Der Angeklagte Medardus v. Borowski ist des Hochverraths angeklagt; das heißt, eines Unternehmens, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet ist.

Der Angeklagte war früher durch seine Stellung als Wirtschafts-Beamter in Slupsk mit den Behörden in unangenehme Berührungen gekommen, und ist wegen Beleidigung von Beamten zu vierzehntägigem Gefängnisse verurtheilt. Es bedarf keiner Erörterung, daß dies nicht geeignet war, seine Beziehungen zu den Beamten annehm zu gestalten.

Der Angeklagte hat nach seiner Entfernung aus Slupsk sich verschiedentlich bei seinen Verwandten aufgehalten und sich eines Tages nach Graudenz begeben, um bei dem Töpfer Ostopowicz eine Ofen-Reparatur zu bestellen.

Dies ist thatsächlich festgestellt. Der Töpfermeister Ostopowicz hat bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, der Angeklagte habe bei dieser Gelegenheit zu ihm gesagt, v. Elzanowski und Tomicki würden nicht mehr nach Graudenz kommen, weil er jetzt mit Beaufsichtigung des Graudenzener Kreises beauftragt sei. Bei

seiner gerichtlichen Vernehmung hat Ostopowicz diese Angaben widerrufen. Ich will einen Augenblick annehmen, Ostopowicz bleibe bei dieser Bezüchtigung stehen — verdient sie dann Glauben? unbedingt — nein! Ostopowicz wäre dann selbst strafbar, weil er unterlassen, seine Wissenschaft von so gefährlichen Dingen der Obrigkeit anzuzeigen. — Ostopowicz hat aber dies gegen den Angeklagten nicht ausgesagt — es findet sich diese Bezüchtigung nur in den polizeilichen Verhandlungen.

Aus Schonung will ich das Verfahren bei den polizeilichen Vernehmungen nicht weiter charakterisiren. Es bedarf einer Erörterung um so weniger, als die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit einer andern Verhandlung zugegeben hat, daß Beschuldigte durch Stockschläge zu Angabe der Wahrheit ermuntert worden sind. Vor Gericht hat Ostopowicz nur bekundet, daß der Angeklagte mit ihm über eine Ofen-Reparatur gesprochen habe, und daß dies nichts Hochverrätherisches ist, — darüber habe ich kein Wort zu sagen. — Elzanowski hat Ihnen gesagt, daß er den Angeklagten v. Borowski nicht kenne, und daß es nicht Derjenige sei, welchem er das Grauzenzer Commissariat anvertraut habe.

Für die Thatsache der Betrauung mit dem Commissariate fehlt es daher an jedem Beweise. — Die Familie v. Borowski ist bekanntlich sehr zahlreich — es ist möglich, daß ein anderer, welcher diesen Namen führt oder angenommen, mit v. Elzanowski in Verbindung stand. — Aber wenn v. Elzanowski dem Angeklagten wirklich das Kreis-Commissariat übertragen, wodurch steht denn fest, daß er diesen Auftrag angenommen habe? — Der Umstand, daß ein Dritter mich mit seinem

Vertrauen beehrt, liefert nicht den Beweis dafür, daß ich zu Ausführung des gewordenen Auftrages bereit bin. — Die Anklage hat nicht behauptet, daß der Angeklagte v. Borowski für die Befreiung seines Vaterlandes Sympathien gezeigt — es findet sich in den Verhandlungen von einer derartigen Aeußerung nicht die geringste Spur.

Die Vertheidigung ist daher für diesmal der Verpflichtung überhoben, die Bestrebungen der polnischen Nation zu Beseitigung der Fremdherrschaft zu rechtfertigen. — Dagegen hat die Untersuchung vollständig festgestellt, daß der Angeklagte, während eines zweijährigen Zeitraums, nichts gethan und nichts geäußert hat, was die Befreiung seines Vaterlandes und die Wiedergeburt des polnischen Reiches im Auge hat.

Sie haben gehört, meine Herren, daß die Briefe dreier adlichen Familien erbrochen, daß die entlassenen Dienstleute derjenigen Familien, mit welchen v. Borowski verkehrt, vernommen worden sind, um Aeußerungen oder Handlungen, welche die Verhaftung des v. Borowski rechtfertigen konnten, zu ermitteln; — Sie haben gehört, mit welcher Vereinwilligkeit der Inquirent dem Herrn v. Szawelski eine vierzehntägige Bedenkfrist gewährt, um sich der Gespräche mit dem Angeklagten zu erinnern.

Das ist doch wahrhaft Zeit genug, um sich darauf zu besinnen, ob Jemand bei einem Besuche hochverrätherische Reden geführt hat. — Nichts desto weniger hat Herr v. Szawelski sich auf Nichts besinnen können.

Herr v. Borowski ist verhaftet, weil er sich 2 Meilen von seinem Wohnorte entfernt, weil er von da nach

Graubenz gegangen, und ohne Legitimation betroffen worden ist.

Dies hat genügt ihn zu verhaften, und er hat nun schon fast 2 Jahre im Gefängnisse zugebracht. Man hat Ermittlungen darüber angestellt, daß der Angeklagte mit 4 Pferden gereist, man hat nichts ermittelt — ganz natürlich — weil der Angeklagte weder Wagen noch Pferde besaß.

Und aller dieser Ermittlungen ungeachtet hält man die Anklage aufrecht.

Die Staatsanwaltschaft sagt nämlich: jedenfalls ist Medardus v. Borowski schon vor seiner Bestellung als Commissarius für die Sache der Revolution sehr thätig gewesen. Woher die Anklage zu dieser Kenntniß gekommen — in der Anklageschrift hat sie dies nicht weiter hinterlegt. Vor Ihnen, meine Herren! ist deshalb kein Beweis angetreten. — Doch nein! ich irre, der Beweis folgt; — die Staatsanwaltschaft sagt weiter: denn seit dem Herbst 1844 u. war er die meiste Zeit von Sluppy abwesend.

Meine Herren! es waren unendlich viele Personen niemals zu Sluppy — deshalb ist man nicht Hochverräter!

und machte die vielfachsten Reisen sowohl in Westpreußen als im Großherzogthum Posen.

Meine Herren! das Reisen im Großherzogthum ist etwas erschwert aber nicht verboten — jedenfalls ist Reisen nicht Hochverrath — aber nun folgt die Belastung —

welche mit seiner Stellung als Wirtschaftss-

Inspektor zu Sluppy unmöglich zusammen hängen konnten.

Meine Herren! Woher der Herr Staatsanwalt das weiß — aufrichtig gestanden — ich weiß es nicht!

Aus dem Anklagebuch habe ich die Unschuld des Angeklagten bewiesen und trage mit voller Ueberzeugung an:

denselben freizusprechen und ihn sofort des Arrestes zu entlassen.

VII.

Sitzung vom 8. Oktober.

Verteidigungsrede für Casimir Schulz (Nr. 110 der Anklage).

Meine Herren!

Wenn wir nicht wüßten, daß es sich in der gegenwärtigen Untersuchung um Hochverrath handle, wir würden nach dem Inhalte der gegen Casimir Schulz erhobenen Anklage nicht begreifen, wie der Angeklagte dessen bezüchtigt werden könne.

Es wird dies nur durch den Bau der Anklage erklärlich, die auf die Bestrebungen der Centralisation und des demokratischen Vereins begründet, auf dem Titelblatte und in dem Vorworte jedes Unternehmens zur Wiederherstellung eines polnischen Reiches in den Grenzen vor dem Jahre 1772, Hochverrath nennt, und die Betheiligung jedes Einzelnen in der speciellen Anklage nachzuweisen verspricht. — Der Angeklagte Schulz ist fast aller Anführungen der Anklage, wie sie gegen ihn erhoben, geständig.

— Sie enthalten aber nichts, worauf der Begriff des Hochverrathes anwendbar wäre. — Die Betheiligung an dem Vereine der polnischen Gymnastasten, zu Fortbildung der polnischen Sprache und Literatur, ist nicht strafbar. Es kann ihm aber eben so wenig daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß er zu Michaelis 1845 nach L'yk gegangen, um einen ähnlichen Verein zu stiften.

Daß der Angeklagte durch den Verföhrer Essmann und den Gymnastasten Zietkiewicz von dem Bestehen einer Verbindung zu Befreiung aller ehemaligen polnischen Landesheile Kenntniß genommen, könnte nur dann von Gewicht sein, wenn die Anklage gegen ihn wegen unterlassener Anzeige erhoben wäre.

Dies setzt aber voraus, daß die ihm gewordene Benachrichtigung eine zuverlässige war. Nach den Bestimmungen der §§. 80, 81, 82 und 97 unseres Strafrechts verpflichtet nur eine zuverlässige Wissenschaft zur Anzeige. Zu jener Zeit brachten alle Blätter Nachrichten zu erwartender Unruhen. — Daß Schulz solche durch Essmann und den Gymnastasten Zietkiewicz erhielt, zeigt, daß er der Tages-Literatur nicht gefolgt war; jedenfalls erlangte er durch diese Mittheilungen keine solche Kenntniß, welche ihn zu einer Anzeige verpflichtete.

Später theilte Joseph v. Czarnowski ihm mit, daß eine Verschwörung zu Wiederherstellung eines unabhängigen Polenreichs in seinen alten Grenzen, bestehe.

Meine Herren! ich habe zum Destern ausgeführt, daß die Bestrebungen zur Herstellung eines Polenreichs in seinen alten Grenzen nicht Hochverrath seien. — Es bedarf heute keiner besonderen Rechtfertigung, weil die Staatsanwaltschaft nicht behauptet, daß der Schulz

seine Thätigkeit zu einem solchen Unternehmen versprochen. Der Angeklagte hielt den Czarnowski für einen eifrigen Patriot, und wies ihn deshalb an den Pfarrer Trzaskowski. — Czarnowski versprach ihm, den Tag des Aufstandes mitzutheilen und ertheilte ihm zuletzt die Weisung, in L'yk für den Aufstand thätig zu sein, und sich demjenigen Truppentheile anzuschließen, der nach jener Gegend geschickt werden würde. —

Welche Truppen, ob polnische, russische oder österreichische Czarnowski gemeint, ist aus der Anklage nicht ersichtlich.

Es ist ebensowenig klar, von wem und zu welchem Ende diese Truppen abgesandt werden sollten. Die Behauptung ist daher unerheblich. Schulz kehrte nach L'yk zurück und war für die Revolution, wie die Anklage sagt, nicht weiter thätig. — Die Bestimmung des §. 92 erfordert zum Begriffe des Hochverrathes ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt.

Es ist von der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung zum Destern über den Begriff des Wortes „Verfassung“ gesprochen, es sind zur Unterstützung der gegenseitigen Behauptungen die Ansichten älterer und neuerer Rechtslehrer und diejenigen Gesetzstellen angeführt worden, in welchen dafür das Wort „Verfassung“ als Bezeichnung des rechtlichen Zustandes vorkommt.

Meines Dafürhaltens ist diese Untersuchung für die vorliegende Frage nicht entscheidend und der Sitzungssaal nicht der Ort für juristische Disputationen. —

Das Strafgesetz kann nicht ausdehnend erklärt wer-

den. — Das Gesetz verlangt ein Unternehmen und daß dieses Unternehmen auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung des Staates abzielt.

Abzielen heißt nach etwas zielen, etwas im Auge haben. — Ein hochverrätherisches Unternehmen ist daher nur ein solches, welches entweder die Beseitigung des Staats-Oberhauptes, oder die Aenderung der Normen der Verwaltung des Staates bezweckt. — Die Absicht des Unterthans des Staates, die Person des dessen, der Unterthan des Staates verbleiben, aber einseitig die Rechte aller Mitunterthanen, durch seine Gewaltthätigkeit, kränken will, ist das Criterium des Hochverraths.

Schulz hat nicht gehandelt; daß er nicht zur Anzeige verpflichtet war, habe ich oben ausgeführt.

Der Umstand, daß Czarnowski sich vor ihm als eifrigen Patrioten gezeigt, daß Arzaskowski ihm gleichfalls Sympathie für die Wiederherstellung des polnischen Reiches geheuchelt und ihn deshalb zur Empfehlung des Czarnowski veranlaßt hat, ist gleichgültig.

Die Anklage behauptet nicht, daß der Angeklagte Schulz sich selbst betheiligt. — In der Voruntersuchung hat der Angeklagte zugestanden, daß er auf die Bemerkung des Czarnowski: er müsse ihm eigentlich einen Eid abnehmen, gelächelt habe. Der Inquirent schließt, mit der Anklage, hieraus, daß der Angeklagte der Verschwörung beigetreten sei.

Dies Lächeln, meine Herren! läßt aber wahrhaft noch ganz andere Deutung zu. Davon bin ich überzeugt, Sie werden darin keinen Beitritt zu einer hochverrätherischen Verbindung erkennen, und trage ich an: den Angeklagten

freizusprechen und ihn sofort seiner Haft zu entlassen.

VIII.

Sitzung vom 9 October.

Verteidigungsrede für Constantin Milewski (Nr. 118 der Anklage.)

Meine Herren!

Der Herr Staatsanwalt hat heute wiederholt ausgesprochen, die Anklage bilde ein Ganzes, und die Verteidigung mache sich die Sache zu leicht, wenn sie bei Untersuchung der Schuldbarkeit ihres Klienten nur dasjenige prüfe, was in der Anklageschrift für den Einzelnen als Belastungs-Moment vorgetragen sei. Der allgemeine Theil der Anklage enthalte die eigentliche Belastung. Es sei daher eine Prüfung und Widerlegung des allgemeinen Theils auch bei Verteidigung jedes einzelnen Angeklagten Pflicht. Meine Herren! Der Vorwurf gilt mir. Ich nehme ihn mit Vergnügen hin. — Habe ich doch das Bewußtsein, so oft ich gesprochen, den allgemeinen Theil berührt und gewürdigt zu haben. Ich habe bei dem früheren Vortrage gesagt:

Der Anklage — wie sie uns vorliegt — fehlt nichts weniger als Alles.

Sie erinnern sich, meine Herren! daß ich diese Ansicht in einem ausführlichen Vortrage gerechtfertigt. Ich habe mit dem Titelblatte begonnen — ich habe nachgewiesen, daß auf dem Titelblatte die Anklage zwei Dinge voraussetze, deren Beweis in der Anklageschrift nirgend angetreten sei, nämlich:

- 1) daß „ein Unternehmen“ zu Wiederherstellung des Polnischen Reiches in den Grenzen vor dem Jahre 1772 existirte,
- 2) daß „ein solches Unternehmen“ Hochverrath sei.

Ich habe Ihnen entwickelt, daß eine Anklage vor Allem, zunächst:

die Erzählung derjenigen Thatfachen erfordere, welche Veranlassung zu der Untersuchung gegeben, und daß es Pflicht der Anklage sei, jedem einzelnen Angeklagten diejenigen Thathandlungen nachzuweisen, durch welche er sich als Urheber, Theilnehmer oder Mitwiffer des behaupteten Verbrechens gegen das bestimmte Strafgesetz vergangen.

Meine Herren! Ich habe das Bewußtsein, bei dieser Prüfung genau zu Werke gegangen zu sein. Ich glaube auch bewiesen zu haben, daß der allgemeine Theil der Anklage in seinem thatsächlichen Inhalte mit der Theilnahme der einzelnen Angeklagten nicht in Verbindung steht. Ich habe bei dem früheren Vortrage im Interesse der Verteidigung ausdrücklich dagegen protestirt, daß die Bestrebungen der Centralisation den Unterthanen des Großherzogthums Posen zugerechnet werden.

Meine Herren! Die Verteidigung muß die Umstände beklagen, welche die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt, sie muß aber insbesondere den Geist anklagen, der sie geleitet hat.

Mit Recht hat man bei den Bewohnern der ehemals polnischen Landestheile die lebhaftesten Sympathien für die Wiedergeburt des polnischen Reiches vorausgesetzt. Man hat aber von Gesinnungen auf Handlungen geschlos-

sen, und die Bestimmungen zum Gegenstande der Untersuchung gemacht.

Daher das Ergebnis, daß die bei den einzelnen Angeklagten vorgetragenen Thatfachen entweder nicht bewiesen, oder insofern sie bewiesen, vor dem Strafgesetze völlig unerheblich sind.

Die Verteidigung muß sich auf die Untersuchung desjenigen beschränken, was thatsächlich bei den einzelnen Angeklagten als belastend vorgetragen ist.

Der Inhalt des allgemeinen Theils der Anklage, der Wunsch der nationalbewußten Bevölkerung aller ehemals polnischen Landestheile, nach Befreiung ihres Vaterlandes, das Bestehen der Centralisation, ihre Manifeste, das sind Thatfachen, die gegen die einzelnen Angeklagten nicht als Belastungs-Momente gelten können.

Ich habe mit Ueberzeugung und mit Wahrheit vor Ihnen ausgeführt, daß das Nationalbewußtsein der Polen, daß ihre Sehnsucht nach dem Einen, freien Vaterlande, nicht strafbar, daß sie die natürliche Folge ihres Schicksals ist. Ich habe die Veruhigung, mit Wärme Alles für meine Klienten gesagt zu haben, was ich zur Verteidigung für dienlich und nöthig hielt.

Sie, meine Herren, werden mir das Zeugniß nicht versagen, daß ich den allgemeinen Theil der Anklage mit Sorgfalt und Umsicht geprüft; auch die Angeklagten werden mich nicht beschuldigen, daß ich bei ihrer Verteidigung nicht sorgfältig verfahren!

Anklage und Verteidigung sind natürliche Gegner! ob die Art der Verteidigung den Beifall der Staatsanwaltschaft erhält, gilt mir gleich! Als Verteidiger habe ich meine Pflicht erfüllt. — Wollte ich bei jedem

einzelnen Angeklagten den Inhalt des Titelblattes, der Vorrede und des allgemeinen Theils und alles dasjenige, was in der gegenwärtigen Untersuchung von der Staatsanwaltschaft behauptet, was nicht erwiesen worden ist, zum Gegenstande meines Vortrages machen,

die Vertheidigung müßte sich ewig wiederholen — die Sitzungen währten nothwendig Jahre lang.

Ich habe die Anklage in den Händen. Die Staatsanwaltschaft behauptet Blatt 23:

Auch für Waffen und Munition zu sorgen, wurde den Einzelnen zur Pflicht gemacht. Es wird später bei den die einzelnen Personen betreffenden Theilen dieser Anklage gezeigt werden, wie die Verschworenen dieser Anweisung durch Herbeischaffung von Säbeln und Schießwaffen, von Pulver und Blei, durch Zurichtung von Lanzen und Sensen nachgekommen sind; hier mag nur erwähnt werden, daß im Herbst 1845 und zu Anfang des Jahres 1846 nicht nur in Posen, sondern auch in Berlin ein so auffallend starker Ankauf von Waffen und Munition stattfand, wie er früher kaum jemals vorgekommen war. Ja schon im Sommer 1844 hatte Wladislaus v. Loncki an einem Tage 72 Säbelklingen bei dem Schwertfeger Muhl in Berlin gekauft.

Bei den sämmtlichen Angeklagten, über deren Schuldbarkeit bis jetzt verhandelt, hat die Staatsanwaltschaft vergeblich die Vorbereitung des Aufstandes durch Bereitung von Waffen zu beweisen versucht. Woher die Staatsanwaltschaft die Wissenschaft von großen Ankäufen von Waffen in Posen und Berlin erlangt, welche Thatfachen hierüber zu ihrer Kenntniß gekommen — in der Ankla-

geschrist hat sie dies nicht weiter entwickelt. Der Ankauf von 72 alten Säbelklingen bei dem Schwertfeger Muhl ist aber der behaupteten National-Erhebung von 20 Millionen gegenüber wahrhaft nicht erheblich.

Meine Herren! Im Interesse meiner Klienten bedarf es einer ähnlichen Prüfung des ganzen Inhalts des allgemeinen Theiles nicht. Die Vertheidigung kann sich deren enthalten, ohne dem Vorwurfe: „sie nehme die Sache zu leicht“, zu begegnen. Der Herr Staatsanwalt hat bei einem frühern Vortrage meine Bemerkung über die Mängel der Anklage durch die Worte zurückgewiesen, es sei eine weise und schöne Vorschrift des Gesetzes, daß die Staatsanwaltschaft die Belastungsmomente zusammenfasse und daß der Richter über deren Erheblichkeit entscheide.

Ich habe auch hiergegen schon bemerkt, daß nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 der Staatsanwaltschaft allein das Recht der Anklage gebührt. Der Richter mußte die Anklage zulassen, weil die Staatsanwaltschaft in dem Vorwurfe die nähere Betheiligung der einzelnen Angeklagten in Aussicht stellt, und weil Sie, meine Herren! nach diesem Gesetze auch zu erkennen haben, ob ein anderes, als das von dem Herrn Staatsanwalt behauptete Verbrechen des Hochverraths, vorliegt. Aus diesem Grunde habe ich früher mit Umständlichkeit erörtert, ob Hochverrath, verbotene Verbindungen, Landesverrath oder Aufruhr Gegenstand der Belastung sei. Ich habe auch gesagt, daß die Staatsanwaltschaft den Vorwurf einer mangelhaften Anklage allein hinnehmen muß.

Ich brauche dies nicht zu wiederholen und gehe deshalb zu der Vertheidigung des Milewski über.

Der Herr Staatsanwalt setzt auch hier den Thatbestand des Hochverraths voraus. Er sagt wörtlich, indem er von der Unterlassung der Anzeige eines Gespräches des Mitangeklagten v. Grabowski spricht:

Hierin liegt zc., daß er sich der Theilnahme an dem Hochverrathe zc. schuldig gemacht.

Denn, fährt der Herr Staatsanwalt fort, der Angeklagte hat sich tiefer in die Verschwörung verwickelt. —

Meine Herren! von welcher Verschwörung die Staatsanwaltschaft spricht, ist nicht klar. Die Centralisation und ihre offen erklärte Absicht der Wiederherstellung des Polenreichs ist keine Verschwörung. Es fehlt dieser Bezüchtigung daher jeder Beweis.

Der Staatsanwalt erzählt dann, der Angeklagte habe sich mit den Gymnastasten Pohl und Pior über die Vorzüge einer demokratischen und aristokratischen Regierungsform unterhalten. Meine Herren! Gespräche über die Vorzüge einer Staatsverfassung sind keine Thathandlungen. Sie sind es um so weniger dann, wenn die jugendfrische Unabhängigkeit des Geistes durch geschichtliche Studien mit der Nothwendigkeit der Fortbildung der Völker und der Umwandlung des Bestehenden vertraut, der Pole auch durch seine Lage zu dem Wunsche der Vereinigung und zu dem Nachdenken über die Mittel der Erreichung dieses Ziels gedrängt wird.

Der Herr Staatsanwalt sagt weiter: als Pohl scheinbar nachgab. Dies scheinbar erscheint der Vertheidigung nicht unwichtig, und das um so mehr, als der Angeklagte durch dies Eingehen auf das Gespräch zu weitern Mittheilungen veranlaßt worden ist.

Aber, meine Herren! was hat denn der Angeklagte

mitgetheilt? — Er hat erzählt, was Jeder aus den Zeitungen und der Literatur wissen konnte, aus welcher die Anklage den Inhalt des allgemeinen Theils entnommen:

es bestehe in Paris ein demokratischer Verein, es werde eine Revolution ausbrechen. Der Ausbruch werde zu Weihnachten 1845 erfolgen.

Meine Herren! diese Erzählung enthält Unrichtigkeiten, — deshalb, weil man etwas Unwahres erzählt, mag man den Vorwurf unvorsichtiger Aeußerung hinnehmen. — Aber zur Bezüchtigung des Hochverrathes reichen solche Erzählungen nicht aus. Der Herr Staatsanwalt gründet auf diese Erzählung den Antrag auf die Strafe des Hochverrathes wie folgt: es besteht ein Verein zur Wiederherstellung des Polenreichs; er hat Emiffaire in den preussischen Provinzen, die ihre Pläne und Grundsätze der Ausführung verbreiten. Gegen den Angeklagten ist bewiesen, daß er von diesen Zuständen Kenntniß hatte. Ein Mensch, der das thut und das spricht, was die Zeugen Pohl und Pior bekundet haben, der ist aber nach Ansicht der Staats-Anwaltschaft nicht nur Mitwiffen eines hochverräterischen Unternehmens, sondern hat sich demselben auch thätig angeschlossen.

Aber hier, meine Herren, fehlt der Zusammenhang.

Die Anklage mußte dem Milewski beweisen, daß er mit dem demokratischen Verein in Paris in Verbindung getreten, daß er der Ausführung seiner Pläne sich gewidmet, und daß er für dieselben thätig war.

Dann konnte die Anklage überhaupt erhoben werden, und dann erst hätte die Vertheidigung die Pflicht, zu beweisen, daß ein solches Unternehmen, dessen Existenz der Herr Staatsanwalt behauptet, nicht Hochverrath sei.

Gegen die Beschuldigung über die Existenz des demokratischen Vereins, über den Wunsch einer National-Erhebung aller Polen und die Absicht einer Revolution mit Gymnasialisten gesprochen zu haben, bedarf es keiner Vertheidigung. Die Kenntniß des Bestehens des Central-Vereins ist kein Verbrechen. Zur Anzeige dieser Wissenschaft ist der Angeklagte so wenig als zur Verschwiegenheit verpflichtet. Was würde wohl der betreffende Kreislandrath geantwortet haben, wenn Milewski vor ihm mit der Anzeige erschienen wäre: in Paris bestehe ein Centralverein der Polen, der sich die Wiederherstellung der Freiheit des Vaterlandes zur Aufgabe gestellt und der eine Revolution in allen ehemals polnischen Landestheilen beabsichtige? Wahrscheinlich hätte der Hr. Landrath geantwortet: das stehe in allen Zeitungen.

Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß Sie über meinen Klienten das Nichtschuldig aussprechen werden.

IX.

Sitzung vom 17. Oktober.

Vertheidigungsrede für Johann Betlewski (Nr. 134 der Anklage).

Meine Herren!

Die Umgestaltung des Criminal-Verfahrens gab — in Anerkennung eines dringenden Bedürfnisses — der Vertheidigung in der Staatsanwaltschaft einen Gegner. Es ist dies ein Fortschritt, wie ihn die Würde des Richteramtes forderte. Jeder Angriff der Vertheidigung gilt, wie die Entgegnung des Anklägers — es bedarf wohl

kaum einer Erwähnung — der Sache! — Die Vertheidigung ist zum Angriff der Anklage verpflichtet — sie hat ihre Aufgabe gelöst, wenn ihr die Vernichtung gelingt. Diese Pflichterfüllung muß frei und furchtlos sein. Das Völkerrecht verbietet — auch im Kriege — den Gebrauch gewisser Arten von Waffen. — Auch die Angriffe der Vertheidigung haben ihre Grenzen — sie sind durch das Gesetz und das Pflichtgefühl geboten. — So oft ich gesprochen, lag es nie in meiner Absicht, persönliche Eigenschaften des Anklägers zum Gegenstande des Vortrages zu machen; auch Lob hat an der Stelle keinen Werth, wo der Tadel nicht erlaubt ist. — Eins muß ich von der Anklage fordern. Ich fordere dies als ein Recht! Die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, diejenigen Bemerkungen, zu denen sie mein Vortrag veranlaßt, auch mir gegenüber auszusprechen, damit ich, im Interesse meiner Klienten, zur Entgegnung sogleich bereit und veranlaßt bin. — Es gebührt dem Vertheidiger gesetzlich das letzte Wort — es wird aber auch der Uebelstand vermieden, daß ein anderer Vertheidiger zur ablehnenden Entgegnung und Aeußerung seiner persönlichen Ansichten über meine Vertheidigungsweise Gelegenheit nimmt. Auch heute ist eine Prüfung der Anklage mein Beruf. — Die Staatsanwaltschaft behauptet, die Anklage sei eine, und begründet dieselbe in dem Allgemeinen Theile auf die Manifeste der Centralisation und die politischen Bestrebungen zur Befreiung aller ehemals polnischen Landestheile von der Fremdherrschaft.

Sie stellt Hrn. v. Microslawski an die Spitze des Unternehmens, und verfolgt ihn sowohl, als alle diese

nigen Angeklagten, welche sich an Wünschen und Plänen für Wiederherstellung des großen polnischen Reiches theiligt, wegen Hochverraths.

Der §. 92 unseres Strafrechts erfordert zum Begriffe des Hochverraths ein Unternehmen, und daß dies Unternehmen entweder gegen die Freiheit oder das Leben des Staats-Oberhauptes oder auf eine gewaltsame Umwälzung des Staats gerichtet sei.

Bei Hrn. v. Mieroslawski und denjenigen Angeklagten, deren Belastung von der Staatsanwaltschaft aus den Bestrebungen der Centralisation zur Wiedererlangung der Selbstständigkeit Polens hergeleitet ist, fehlt, das ist unstreitig, zur Anwendung einer Strafe wegen Hochverraths ein Unternehmen.

Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklage die verschiedensten Erscheinungen zusammengestellt. Sie behauptet ihre Einheit, damit sie sich gegenseitig ergänzen, und die Anwendung der nämlichen Strafe für alle Beschuldigte möglich machen.

Die Vertheidigung muß, im Interesse aller Angeklagten, diese, von der Anklage künstlich hergestellte Verbindung auflösen, und jede Erscheinung, vereinzelt, unter den Gesichtspunkt des Strafgesetzes bringen. — Die Gemeinschaftlichkeit eines Unternehmens fordert Verabredung der Unternehmenden und Uebereinstimmung in Bezug auf Absicht, Zeit und Mittel.

Eine Vergleichung des der Anklage vorausgeschickten, auf die Bestrebungen der Centralisation und die revolutionäre Literatur des Auslandes gestützten allgemeinen Theils und desjenigen Abschnittes, welchen die Anklage dem Stargardter Unternehmen vorausgeschickt

hat, zeigt ganz deutlich, daß das Stargardter Unternehmen für sich vereinzelt dasteht, und mit den Bestrebungen, deren die Staatsanwaltschaft in dem zuerst erwähnten allgemeinen Theile gedenkt, und die sie als hochverrättherische bezeichnet, nicht in Verbindung gebracht werden kann.

Nach dem allgemeinen Theile der Anklage war die Absicht der Centralisation: Wiederherstellung des großen Polenreichs unter dem Schutze einer demokratischen Verfassung. Es wurden die Führer erwartet. Die Zeit des Ausbruches des Aufstandes war unbestimmt, als die Verhaftung des Hrn. v. Mieroslawski, nach der Behauptung der Staatsanwaltschaft, den Plan der Verbundenen vereitelte.

Es ist viel darüber verhandelt, ob diese Pläne der Centralisation und die Theilnahme an solchen, als gegen die Verfassung des preussischen Staates gerichtet, angesehen werden können, — es ist weitläufig über den Begriff des Wortes: „Verfassung“ gesprochen worden.

In Bezug auf die Belastung des Hrn. v. Mieroslawski und aller derjenigen Angeklagten, die der Theilnahme an den Wünschen für Polens Wiedergeburt und an den Plänen der Centralisation beschuldigt, ist diese Untersuchung ohne Gegenstand. Es fehlt bei Beurtheilung ihrer Strafbarkeit, der Beschuldigung wegen Hochverraths gegenüber, an einem Unternehmen.

Bei dem Stargardter Unternehmen ist nach dem, von der Anklage aufgestellten Thatbestande Wiederherstellung der angeblich bedrängten katholischen Religion und Schutz des Lebens der Katholiken, der versammelten Menge als Zweck der Zusammenrottung angegeben. — Führer wa-

ren: Ceynowa, v. Puttkammer-Kleszczynski, Lobodzki. — Von einer Verbindung mit anderweitigen Bestrebungen wurde den Versammelten nichts mitgetheilt.

Zum Angriff von Preussisch-Stargardt war die Nacht vom 21. zum 22. Februar bestimmt. Erst bei der Ankunft vor Stargardt wurde dem zusammengetretenen Haufen mitgetheilt, daß der Husarenstall in Stargardt genommen, und die Wachen getödtet werden sollten.

Sie erinnern sich, meine Herren! welch friedliche Gesinnungen bei dieser Gelegenheit die Glaubens-Armee geäußert. — Einer der Kämpfer bemerkte, er könne keinen Hahn tödten, geschweige denn einen Menschen. Ein anderer äußerte: Man könne doch jetzt nicht in Stargardt eindringen, es schliesen ja alle Leute, man würde sie im Schlafe stören.

So viel steht, meines Dafürhaltens, durch diese Zeugenaussagen fest, daß die zusammengerotteten Personen weder von Lobodzki, noch von irgend Jemand davon unterrichtet worden sind, daß der Zweck des Zuges gegen Stargardt ein anderer als der Schutz des katholischen Glaubens sei. — Es ist während der Verhandlungen ausdrücklich erwähnt worden, daß den Versammelten mitgetheilt worden ist, Glaube werde gegen Glauben stehen.

Es war daher die Zusammenrottung und der Zug nach Stargardt weder gegen das Leben und die Freiheit des Staats-Oberhauptes, noch gegen die Verfassung des preussischen Staates gerichtet.

Die geheimen Absichten und Ansichten der Führer können für die strafrechtliche Beurtheilung der erkennbar gewordenen Handlungen, und insbesondere bei

Beurtheilung der Schuldbarkeit derjenigen Individuen, welche von ihnen zusammengerufen, und gegen Stargardt geführt worden sind, nicht maßgebend sein.

Die von dem zusammengerotteten Haufen, bei Mittheilung des Plans zum Angriffe des Husarenstalls und Tödtung der Wachen, laut und offen erklärte Weigerung, schließt die Anwendung der Strafbestimmung des §. 92 Lit. 20 Th. II. Allg. Landrecht diesem gegenüber unbedingt aus. Es kann auch eine Bestrafung nicht aus der Bestimmung der §§. 96 und 72 des Strafrechts hergeleitet werden. Diese Bestimmungen setzen voraus, daß ein hochverrätherisches Unternehmen vorliegt, und daß diejenigen Personen, deren Bestrafung eintreten soll, durch Rath und That zu diesem Unternehmen behülflich waren.

Daß die Führer des Stargardter Zuges mit der Centralisation in Verbindung standen, daß sie in Ausführung ihrer Pläne den Streifzug gegen den Husarenstall in Stargardt unternommen, hat die Staatsanwaltschaft nicht erwiesen.

Die Ueberzeugung, daß im Augenblicke, wo es sich um Polen's Freiheit handelt, alle Polen mit Heldennuth für die Sache des Vaterlandes aufstehen werden, darf keine Veranlassung geben, jedes Unternehmen in ehemals polnischen Landestheilen aus diesem Gesichtspunkte zu beurtheilen.

Der Eid, den die Anführer des Zuges gefordert, verlangt Gehorsam, aus Liebe zum Glauben und dem Vaterlande. Aus diesem können auch die Absichten nur erklärt werden. Nach Lobodzki's, Ceynowa's und v. Puttkammer's Geständnissen lag dem Zuge die Absicht zum

Gründe, mit den Pferden und Waffen der Stargardter Besatzung gerüstet, nach dem Königreich Polen überzutreten, und gegen die russische Regierung einen Aufstand zu erregen.

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme möchte ich an der Wahrheit dieser Geständnisse zweifeln. — Jedenfalls deutet alles was ermittelt worden ist, darauf hin, daß man Unordnungen im preussischen Gebiete hervorrufen wollte. Daß dies nicht Hochverrath ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. — Die Bestimmungen der §§. 128. und 130. des Strafrechts, welche das Zusammenbringen bewaffneter Leute als Landesverrathes rüch mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegen, sind den Leitern des Unternehmens gegenüber nicht anwendbar, weil sie, wie aus der Bestimmung des §. 106. des Strafrechts hervorgeht, das Vorhandensein eines äußern Feindes voraussetzen. — Dagegen halte ich die Strafbestimmungen der §§. 167. 174. und 175. bei Beurtheilung des Stargardter Unternehmens im Allgemeinen für maßgebend.

Dem Betlewski so wie den übrigen Individuen, welche gegen Stargardt geführt worden sind, kann aber, bei Beurtheilung ihrer Strafbarkeit nur das als Absicht des Zuges zugerechnet werden, was ihnen erweislich mitgetheilt worden ist. — Sie sollten den Katholiken zum Schutze ihres Lebens zu Hülfe eilen; es ist ihnen durch Lipinski sogar gesagt worden: „der König wolle es haben.“ — Sie haben in dem Augenblicke, als ihnen der Husarenstall in Stargardt, die Tödtung der Wachen und das Wegnehmen von Waffen und Pferden als Zweck des Zuges bezeichnet war, ihre Hülfe verweigert, und

haben daher zu Ausführung der Absichten ihrer Führer Nichts gethan. Den Leitern des Unternehmens, deren Absichten auf den Husarenstall in Stargardt gerichtet waren, kommt aber, meines Dafürhaltens, bei Beurtheilung ihrer Strafbarkeit, die Bestimmung des §. 42. des Strafrechts zu Gute, indem der Zug an sich nur als eine vorläufige Veranstaltung zu dem beabsichtigten Ueberfalle anzusehen ist.

Die Anklage wegen Hochverrathes ist gegen alle, bei dem Stargardter Unternehmen theilgenommene Individuen unbegründet, und trage ich an:

den Betlewski freizusprechen und ihn sofort der Haft zu entlassen. —

X.

Sigung vom 23. Oktober.

Verteidigungsrede für Casimir Plotek (Nr. 152 der Anklage)
und für Franz Grajewski (Nr. 163 der Anklage.)

Meine Herren!

Die Anklage ist auf die Geschichte des polnischen Reiches und auf die Bestrebungen der Emigration zur Wiederherstellung des polnischen Reiches begründet. Für die Wichtigkeit ihrer Ansicht spricht das Jahr 1772, und alle seit jener ersten Theilung Polens aus ihr hervorgegangenen Ereignisse, insbesondere aber die Thatsache, daß der Zustand der Fremdherrschaft ein unnatürlicher, und daß jede Regung des Nationalgefühls naturgemäß Befreiung im Auge hat. Die Staatsanwaltschaft weiß, daß bei einer in Krakau stattgefundenen, durch Herrn von

Microslawski geleiteten Versammlung, der 21. Februar, als Tag der gemeinschaftlichen Erhebung der Bevölkerung aller ehemals polnischen Landestheile bestimmt war. — Sie nimmt an, daß alle diejenigen Personen, welche mit Herrn v. Microslawski in Berührung gekommen, ihre Zustimmung zu den in Krakau gefassten Beschlüssen erklärt, und daß sie die Erhebung vorbereitet haben. — Deshalb hat sie Herrn von Microslawski sowohl, als alle Diejenigen, bei denen sie Sympathieen für seine Pläne voraussetzte, des Hochverraths angeklagt, obwohl Herr v. Microslawski bereits am 12. Februar verhaftet, und die angeblich beschlossene Erhebung weder am 21. Februar noch überhaupt in den, dem preussischen Scepter unterworfenen polnischen Landestheilen zur Ausführung gekommen ist.

Bei den früheren Verhandlungen ist die Frage, ob die Pläne des Herrn v. Microslawski und der Centralisation auf eine Schilderhebung im Großherzogthum Posen gerichtet gewesen, und ob eine solche überhaupt als Hochverrath bestraft werden könne, von der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung nach allen Seiten besprochen worden. Meines Dafürhaltens ganz ohne Noth, weil Herr v. Microslawski so wenig, als diejenigen Personen, welche der Sympathie für seine Pläne beschuldigt werden, irgend etwas unternommen haben.

Die Staatsanwaltschaft ergänzt diesen Mangel durch die von ihr behauptete Einheit der Anklage. Sie bezeichnet als Unternehmen die Attentate von Bromberg, Stargardt und Posen, und beurtheilt diejenigen Personen, welche sich an diesen Unternehmen betheiligt, aus

dem Gesichtspunkte, als ob ihre Handlungen die Folge einer mit Herrn v. Microslawski, oder einem andern Emissair der Centralisation stattgefundenen Verabredung sei. Bei einem früheren Vortrage habe ich bereits angeführt, daß nach §. 73. des Strafrechts die Gemeinschaftlichkeit eines Verbrechens Uebereinstimmung in Bezug auf Zeit, Absicht und Mittel fordert, und habe für die Stargardter Ereignisse überzeugend nachgewiesen, daß solche, als eine vereinzelte, durch religiöse Mißverständnisse veranlaßte zwecklose Aufregung angesehen werden müssen.

Das Unternehmen des Herrn v. Trompczynski hat gleichfalls seine besondere Richtung.

Die Thatsache, daß alle Polen sich in gleicher Liebe zu ihrem Vaterlande und in der Sehnsucht nach dem Tage der Befreiung begegnen, darf, wenn es sich um die Verletzung eines Strafgesetzes handelt; nicht für die Angeklagten, sie darf aber auch nicht gegen sie angerufen werden!

Die Staatsanwaltschaft hat Herrn v. Trompczynski und die Theilnehmer an dem Kurniker Zuge des Hochverrathes angeklagt. Sie begründet ihren Strafantrag auf die Art und Weise, in welcher der Zug gegen Posen in der Nacht vom 3. zum 4. März unternommen, bringt dies Unternehmen mit dem Aufstande in Krakau in eine künstliche Verbindung, und gelangt so zu dem Schlusse, daß unter Leitung des Dr. Niegolewski und der Candidaten Chamski und Paternowski eine Eroberung der Festung Posen, die Ermordung des Festungs-Commandanten, und eine Erhebung des Großherzogthums Posen gegen die preussische Regierung beabsichtigt worden sei.

Die über die Vorgänge in der Drapalka sowohl, als auf dem Zuge nach Posen, stattgefundene Beweisaufnahme steht dieser Ausführung unbedingt entgegen.

Die von dem Angeklagten von Trompczynski in der Drapalka an die Versammelten gerichteten Worte enthalten weiter nichts, als daß er den Befehl erhalten habe, nach Posen zu gehen, um bei den Unruhen behülflich zu sein, daß nicht viel zu thun, und nur darauf zu achten sei, daß die Kanonen nicht benutzt und Niemand aus der Stadt auf die Wallischei gelassen werde.

Diese Worte lassen unentschieden, was Herr v. Trompczynski bei dem Zuge nach Posen beabsichtigte. Jedemfalls geben sie nicht Veranlassung zu dem Schlusse, daß diejenigen Personen, zu welchen er sprach, wissen mußten, daß sie zu einem gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Unternehmen benutzt werden sollten.

Der Angeklagte v. Trompczynski hat über den Zweck des Unternehmens Zugeständnisse abgegeben, und als solchen die Befreiung der politischen Gefangenen bezeichnet. Die Aussagen aller vernommenen Zeugen stimmen darin überein, daß auch ihnen dies als Zweck des Zuges angegeben worden ist.

Ueber diese Geständnisse können auch Sie, meine Herren! bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Theilnehmer nicht hinausgehen.

Daß nicht jede Revolution ein Hochverrath, darüber kein Wort!

Der §. 92. fordert die unmittelbare Richtung eines Unternehmens gegen das Staatsoberhaupt oder die Verfassung des Staats. Der §. 96., welcher bei Beurtheilung der Strafbarkeit der entfernten Hülfleistung

auf die Bestimmungen des §. 72. zurückweist, setzt ein hochverrätherisches Unternehmen voraus, zu dessen Gelingen die geleistete Hülfe nicht nothwendig, aber förderlich war. Da es nach den stattgefundenen Ermittlungen unzweifelhaft feststeht, daß Herr v. Trompczynski bei seinem Zuge als Absicht nichts anderes, als die Befreiung von Gefangenen kannte und den von ihm zu diesem Zuge zusammengebrachten Personen auch nur dies als Zweck ihrer Versammlung mittheilte, so kann das Unternehmen nur als ein Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates angesehen werden, dessen Strafbarkeit nach Maßgabe des Erfolges, und der gegen die Einzelnen erwiesenen Thathandlungen beurtheilt werden muß.

Der Angeklagte Plotek hat nach den Behauptungen der Anklage der Versammlung beigewohnt, und muß nach Ansicht der Staatsanwaltschaft auch die Rede gehört haben. Daß er die Rede gehört hat, ist nicht erwiesen, das Anhören an sich auch kein Verbrechen.

Daß er an dem Zuge nach Posen Theil genommen, ist nicht erwiesen. Die Beweisaufnahme über die Anwesenheit in der Drapalka hat ein so zweifelhaftes Ergebniß gehabt, daß die Staatsanwaltschaft von einem Strafantrage Abstand genommen.

Der Angeklagte Grajewski war am 3. März nach der Behauptung der Staatsanwaltschaft in der Drapalka und muß dort, so folgert die Anklage, die Rede gehört haben, weil er große Thätigkeit für das Unternehmen entwickelt. Er soll Brod und Wein vertheilt, die Versammelten in Reih und Glied geordnet, sich mit einer

Flinte bewaffnet und den Weglaufenden mit Erschießen gedroht haben.

Die Beweisaufnahme hat diese Behauptungen der Anklage nicht erwiesen. — Dagegen hat der Angeklagte seine Anwesenheit auf dem Wege zur Drapakka, und seine Theilnahme an dem Zuge eingeräumt. Nach seiner Angabe hat ihm der Gorzki mitgetheilt, daß die Geistlichen und Edelleute befreit werden sollten — er hat seine Theilnahme abgelehnt, und die Fahrt nach Posen mitgemacht, weil er dort Geschäfte gehabt. Bei der Ankunft in Posen hat er unweit des Doms den Zug verlassen und sich in einen Garten versteckt.

Daß er sich an den Thätlichkeiten gegen die Wache betheiliget, ist nicht erwiesen. Die Theilnahme an dem Zuge ist kein Verbrechen. Der Anklage wegen Hochverraths gegenüber ist aber gewiß unerheblich, daß er sich eine Nacht hindurch in einem Garten versteckt gehalten hat.

Für beide Angeklagte nehme ich den Antrag: dieselben freizusprechen und sofort des Arrestes zu entlassen.

XI.

Sizung vom 27. Oktober.

Verteidigungsrede für Johann Glembocki (Nr. 185 der Anklage) und für Silvester Otto (Nr. 188 der Anklage).

Meine Herren!

Alle Erscheinungen — das will auch die Verteidigung nicht bestreiten, — finden ihre naturgemäße Erklärung

in den Zuständen, aus denen sie hervorgegangen.

Bei Anwendung eines Strafgesetzes ist eine solche Deutung, in Betreff der Absicht einer Handlung, aber unzulässig.

Die Centralisation und ihre offen erklärte, in Manifesten niedergelegte Absicht der Befreiung aller polnischen Landestheile von der Fremdherrschaft, die glühende Vaterlandsliebe der Polen, ihre Begeisterung für die Befreiung des Vaterlandes, die jedes Alter und Geschlecht durchdringt, ist eine Thatsache, welche erschütternden Ereignissen bereits ihr Dasein gab, und solche künftig erwarten läßt.

Diese Thatsache, meine Herren! darf aber nicht dazu dienen, in dem Großherzogthume Posen, als einem ehemals polnischen Landestheile jeder Erscheinung und jeder Zuwiderhandlung gegen die Gesetze eine politische Färbung zu geben, und jede Ruhestörung als ein gewaltfames Unternehmen gegen die Verfassung des Staates zu charakterisiren.

Ich bin nicht der Ansicht, daß ein hochverrätherisches Unternehmen, um ein solches zu sein, in sich die Mittel und die Sicherheit des Erfolges tragen müsse, und daß ein thörichtes Unternehmen nicht auch Hochverrath sein könne.

Ebenso wenig bin ich der Ansicht, daß das Verbrechen des Hochverraths bei dem Verbrecher einen Grad besonderer höherer Bildung voraussetze.

Dagegen muß ich von der Anklage, die gegen meine Klienten Bestrafung wegen Hochverraths in Antrag bringt, den Beweis dafür fordern, daß sie sich an einem

Unternehmen betheiliget haben, welches gegen das Leben oder die Freiheit des Staats-Oberhauptes, oder auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates gerichtet war.

Der Angeklagte Glembocki hat in der Voruntersuchung zugestanden, daß er durch den Müllergesellen Derengowski von dem Bestehen einer Verschwörung zur Wiederherstellung des großen Polenreichs in Kenntniß gesetzt, daß er von ihm und dem Bäckermeister Meymann mittelst Handschlags als Theilnehmer verpflichtet, daß er auch die Seminaristen Giesielski und Solondkiewicz für die Sache gewonnen. Außerdem soll Derengowski ihm mitgetheilt haben, daß künftig die klügsten Männer ausgewählt, daß diese die weiteren Staatseinrichtungen treffen, daß Ständesverschiedenheit aufhören, und alle Stände gleiche Rechte genießen würden.

Am Abend des 3. März soll der Angeklagte durch Derengowski erfahren haben, daß in der Nacht die Revolution ausbrechen würde. Er soll auf dem Schwerzenzer Sande eine anscheinend geladene Flinte erhalten haben; hat sich aber ohne Gebrauch dieser Flinte, und nachdem er solche weggeworfen, entfernt.

Meine Herren! Der Angeklagte hat diese Geständnisse, und zwar aus etwas seltsamem Grunde, widerrufen. Der Inquirent soll ihm die Thatfachen mitgetheilt, und ihn zu deren Zugeständniß mit der Bemerkung überredet haben:

die Zugeständnisse könnten ihm nicht schaden, und dem Mitangeklagten Meymann nur nützen.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Inquirent diese Mittheilung gemacht hat, oder nicht. Der Umstand, daß

die Geständnisse dem Angeklagten nicht schaden können, ist unbedingt richtig.

Wenn Sie, meine Herren! den heutigen Erklärungen des Angeklagten Glauben schenken, dann bedarf es keiner Vertheidigung.

Die Bezüchtigungen der Mitangeklagten Strzyzewski und Giesielski sind widerrufen — es ist dann die Anklage beweislos —; die Vertheidigung muß aber auch für möglich halten, daß Sie die Zugeständnisse des Angeklagten in der Voruntersuchung Ihrer Erwägung werth achten, und solche für diesen Fall prüfen.

Daß der Angeklagte durch den Müllergesellen Derengowski von der Existenz des demokratischen Vereins und seiner Zwecke Kenntniß erhielt, zeigt, daß er der revolutionären Literatur des Auslandes nicht mit Aufmerksamkeit gefolgt, und daß ihm die Tagesblätter nicht zugänglich waren. — Daß er überhaupt von den Bestrebungen des demokratischen Vereins Kenntniß gewann, ist kein Verbrechen. Der angeblich geleistete Handschlag ist unerheblich, da weder Derengowski noch Meymann von der Anklage als solche Personen bezeichnet sind, welche als Mitglieder, oder Emissaire der Centralisation für die Befreiung des polnischen Vaterlandes und zur Anwerbung von Theilnehmern an dem großen Unternehmen verpflichtet waren. — Daß nach den Mittheilungen des Derengowski künftig die klügsten Männer zur Leitung der Staats-Angelegenheiten ausgewählt werden sollen, zeigt, daß bei Derengowski gute Wünsche für unsere innere staatliche Entwicklung, wie sie sonntäglich in dem Kirchengebete ihre Stelle finden, lebendig waren. — Daß nach Ansicht des Angeklagten alle Stände künftig gleiche Rechte

genießen sollten, ist mir Beweis dafür, daß Derengowski und der Angeklagte mit den Zuständen der Gegenwart nicht vertraut waren.

Es wäre ihnen sonst nicht unbekannt geblieben, daß in unserem Staate alle Stände gleicher Rechte theilhaft sind. — Die in Aussicht gestellte Aufhebung der Standesverschiedenheit ist mit dem Vordersatze nicht wohl in Einklang zu bringen — der allen Ständen gleiche Rechte verleiht.

Alle diese Ansichten sind aber, bei Beurtheilung der Frage, ob Hochverrath vorliege, unerheblich. — Der Angeklagte hat keiner derselben Geltung verschafft.

Am Abend des 3. März hat der Angeklagte angeblich auf dem Schwertsenzer Sande ein Gewehr erhalten, und solches später fortgeworfen.

Die am 3. März in Posen stattgehabten Anruhen galten, — das ist bei der Verhandlung mit Herrn von Trompczynski erwiesen — der Befreiung von Gefangenen. Die Gesinnung die der Glembocki gehabt haben kann und gehabt haben soll, ändern den Zweck des Unternehmens, für welches man ihn angeblich bewaffnet, nicht.

Glembocki war nicht thätig und ist daher straflos.

Der Angeklagte Otto hat die Angaben der Anklage durchweg bestritten. Es sind auch die Bezüchtigungen der Mitangeklagten widerrufen.

Nach den Angaben der Anklage soll er durch Strzyzewski von der vorerwähnten Verbindung zur Befreiung des polnischen Vaterlandes Kenntniß erlangt, seinen Beitritt zugesagt, den Mitangeklagten Golembiewski zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert, und sich am 3. März auf dem Schwertsenzer Sande eingefunden haben,

als er jedoch Soldaten bemerkt in das Seminar zurückgekehrt sein.

Der Angeklagte hat diese Angaben auch in der Voruntersuchung bestritten; es liegt gegen ihn somit auch nicht der entfernteste Beweis vor, und trage ich an: die beiden Angeklagten freizusprechen und sie schon jetzt der Haft zu entlassen.

XII.

Sizung vom 5. November.

Verteidigungsrede für Nicodemus v. Kierski (Nr. 204 der Anklage).

Meine Herren!

Die Angeklagten ertragen sämmtlich mit mehr oder minder Fassung, jahrelange Haft und Entbehrungen jeder Art, für Gesinnungen, die ihnen theilweise theurer als ihr Dasein.

Auf die Achtung ihrer Gegner haben sie den unbedingtsten Anspruch.

Das Benehmen der Angeklagten, ihre Haltung, die Art ihrer Auslassung, mag für Ihre Erwägungen, meine Herren! entfernt bestimmend sein; — die Anklage mag ihre Wahrnehmungen haben — sie darf solche nicht zum Gegenstande ihres Vortrages machen. —

In Wahrung der Ehre sämmtlicher Angeklagten muß ich der Staats-Anwaltschaft das Recht bestreiten, das Benehmen der Angeklagten zu tadeln, Vergleichen unter Einzelnen anzustellen, in ihren Anträgen zu indi-

vidualisiren, und die Ruhe, oder die Empfindlichkeit der Angeklagten gemacht oder erkünstelt zu nennen.

Auch heute hat die Staatsanwaltschaft die Auslassung meines Clienten in dieser Weise getadelt, sie hat den Widerruf der früher abgegebenen Geständnisse erkünstelt genannt. — Ihrem Urtheile, meine Herren! kann ich mit vollem Vertrauen, die Entscheidung anheimgeben, ob die heutige Auslassung meines Clienten, oder die frühere, die allein richtige sei. —

Bei früheren Vorträgen habe ich zum öftern hervor gehoben, daß der Anklageschrift die Aufzählung derjenigen Thathandlungen fehle, welche gegen die Angeklagten als hochverrätherische Unternehmungen verfolgt werden, und zu Herstellung dieses Begriffes geeignet sind. — In der letzten Sitzung hat die Staatsanwaltschaft entgegnet, meine desfallsigen Bemerkungen seien nicht aus dem Gesichtspunkte des Gesetzes vom 17. Juli 1846 hervorgegangen, vielmehr liege denselben offenbar eine verwandte, andere Gesetzgebung — (es ist das in den Rheinprovinzen geltende Gesetzbuch über das Strafverfahren gemeint —) zum Grunde.

Nach den Bestimmungen der letzterwähnten Gesetzgebung sei die Anklage die executivische Ausführung eines Urtheils; während nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 die Anklageschrift eine Darstellung dessen, was bewiesen werden sollte, und diejenigen Umstände, die in der Voruntersuchung unaufgeklärt geblieben, enthalten müsse.

Meine Herren! Diese Ansicht ist ganz unrichtig. — Das Gesetz vom 17. Juli 1846 enthält über die Form der Anklage allerdings eine Bestimmung. — Nach §. 66,

67 und 68 des erwähnten Gesetzes erfolgt die Verfertigung in den Anklagezustand durch Beschluß einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtsdeputation, welche dem Staatsanwalte, so wie dem Beschuldigten zu eröffnen ist. — Es wird dem Staatsanwalte zugleich aufgegeben, binnen einer, in der Regel auf nicht länger als 8 Tage zu bestimmenden Frist, eine Anklageschrift einzureichen.

Nach §. 40 des erwähnten Gesetzes enthält eine Anklageschrift:

den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird.

Nach Art. 218, 238 und 241 des in den Rheinprovinzen geltenden französischen Kriminal-Prozess-Gesetzbuches ist das Verfahren über die Zulassung der Anklage wesentlich das nämliche; mit dem einzigen Unterschiede, daß der Beschluß des Gerichtshofes durch ein Urtheil ausgesprochen wird. — Was die Anklageschrift enthalten muß, sagt Art. 241. — Es ist fast wörtlich das nämliche, was ich soeben als Inhalt des §. 40 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 angeführt habe. Dagegen enthält der Art. 241 nach den in dem ebenerwähnten §. 40 nicht enthaltenen Zusatz:

der Anklageact endigt mit folgender Wiederholung seines wesentlichen Inhalts,

demzufolge wird der 1. angeklagt, an dem und dem Tage das und das gethan 2. zu haben.

Wenn ich daher bei der uns vorliegenden Anklage gerügt, daß eine Bezeichnung derjenigen Thathandlungen

fehle, welche den einzelnen Angeklagten zur Last gelegt werden, und wenn ich aus diesem Grunde zum öftern gesagt, daß der Anklage nichts weniger fehle, als Alles, was das Gesetz erfordere, so habe ich dies aus den Bestimmungen des §. 40 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 gerechtfertigt. —

Die Entgegnung der Staatsanwaltschaft, daß diese Ansicht auf die Bestimmungen des französischen Kriminal-Prozess-Gesetzbuchs begründet sei, ist daher unrichtig, und muß ich solche zurückweisen. —

Für die Aufgabe der Vertheidigung ist die fehlerhafte Anlage der Anklage eine Erleichterung.

Schlechte Gründe sind der gefährlichste Angriff für eine sonst haltbare Behauptung — sie bieten dem Gegner eine Bresche, durch die er eindringen, und das Gebäude künstlicher Folgerungen zertrümmern kann.

Daß die Voruntersuchung nicht überall in gesetzlicher Weise geführt worden, ist von dieser Stelle aus, so oft entwickelt, daß es nicht erst nöthig ist, im Allgemeinen darauf zurückzugehen. In der gegenwärtigen Untersuchungssache tritt aber die eigenthümliche Erscheinung vor, daß fast sämtliche Verhandlungen mit Registraturen über angebliche Aeußerungen und wichtige Geständnisse schließen, welche der Beschuldigte als Privat-Gespräche bezeichnet, und die protokolllarische Erklärung verweigert haben soll. — Es sind Besuche im Gefängniß und Notizen des Inquirenten über Unterhaltungen mit dem Beschuldigten, die Vorläufer der gerichtlichen Verhandlungen, in welchen Geständnisse hinterlegt sind. — Es erklärt sich dieser Umstand durch die Thatfache, daß der Inquirent, aus früheren Verhält-

nissen mit dem Angeklagten bekannt, und einigermaßen befreundet war. — Sie haben gehört, meine Herren! daß der Angeklagte des Inquirenten in einem Briefe an seine Ehegattin als eines wohlwollenden Mannes erwähnt, der alles für ihn thun und seine Freilassung bewirken werde. — In dieser Lage der Sache ist es nicht nur möglich, nein! es ist sogar wahrscheinlich, daß der Angeklagte, in Folge Mittheilungen des Inquirenten, Geständnisse abgelegt, damit unaufgeklärt gebliebene Umstände ergänzt, die Untersuchung abgeschlossen und bei der Immediat-Untersuchungs-Commission die ersuchte Freilassung in Antrag gebracht werden könne, — daß der Inquirent der Untersuchung mehr, als gesetzlich, Interesse gewidmet, darüber kann kein Zweifel obwalten. —

Die Zettelgeschichte ist eine große Unregelmäßigkeit! — So lange ich gerichtlichen Verhandlungen begegnet, als Richter und Sachwalter bei solchen mitgewirkt — zu Ehren der Rechtspflege muß ich es öffentlich aussprechen, — etwas Gleiches oder nur entfernt Ähnliches ist mir nicht entgegengetreten!

Der Zeuge Fagiewicz hat Ihnen bekundet, daß der Inquirent einen, von dem Angeklagten an seine Ehegattin geschriebenen Brief beantwortet, die eingegangene Antwort aber nicht zu den Acten gebracht hat. — Sie, meine Herren! und die Staatsanwaltschaft haben von diesem Vorgange vollständige Kenntniß genommen, und das genügt!

Der Zettel selbst, wie die Ihnen verlesene Antwort des Angeklagten, sprechen für seine Unschuld, die er vermeintlich seiner Ehefrau gegenüber behauptet. — Sie erinnern sich der Worte.

meinetwegen mag man den Teufel selbst vernehmen, ich bin unschuldig. —

Dagegen können Verhandlungen, welche von einem Inquirenten aufgenommen sind, der zur Erlangung von Bekenntnissen auch solche Mittel nicht verschmäht, — das spricht die Vertheidigung mit voller Ueberzeugung aus — vor Ihnen, meine Herren! nicht die entfernteste Beweiskraft haben! —

Die Staatsanwaltschaft hat bei dem heutigen Straf-antrage gegen Herrn v. Kierski zunächst seine Mission an Herrn v. Szoldrski, und seine Theilnahme an dem Attentate vom 3. März vorigen Jahres als Belastungen hervorgehoben. —

Die Anklageschrift erwähnt außerdem als Verdachtsgründe die Lectüre revolutionärer Schriften, aus welchen der Angeklagte von dem Bestehen des demokratischen Vereins und dessen Bestrebungen Kenntniß genommen, und sich dann selbst den Verschworenen im Großherzogthum Posen zugesellt habe. —

Wer die Verschworenen waren, denen der Angeklagte sich zugesellt, was der Zweck der Verschwörung, wer die Häupter, — davon sagt die Staatsanwaltschaft nichts.

Die Vertheidigung legt — und das ist die natürliche Folge — auf die Behauptungen der Anklage kein Gewicht. — Das Bestehen des demokratischen Vereins ist offenkundig, die Sympathie für die Freiheit des Vaterlandes kein Verbrechen!

In ähnlicher Weise erzählt die Anklage, daß zu Anfang des Jahres 1844 der Angeklagte einer von den Gebrüdern von Malczewski zu Lowicz veranstalteten Jagd

beigewohnt habe, auf welcher Abgeordnete aus dem Königreiche Polen sich mit Repräsentanten des Großherzogthums über politische Pläne verständigen wollten und wo die Erschienenen ihre Tendenzen in der militairischen Haltung, die sie annahmen, kund gaben.

Wer diese Abgeordnete waren, ob sie von der russischen Regierung gesandt, welcher Verständigung die Sendung gegolten, davon sagt die Staatsanwaltschaft nichts. — Woher die Staatsanwaltschaft weiß, daß überhaupt Abgeordnete aus dem Königreiche Polen in Lowicz waren, und daß sie sich mit Andern verständigen wollten, ist nicht ersichtlich. — Jedenfalls ist der Angeklagte v. Kierski für die Gedanken dieser angeblichen Abgeordneten nicht verantwortlich! —

Die Bemerkung der Staatsanwaltschaft, daß die Erschienenen ihre Tendenzen durch militairische Haltung kund gegeben, ist wirklich eigenthümlich. — Wenn militairische Haltung hochverrätherische Absichten verräth, dann ist jede Parade bedenklich! —

Der Angeklagte soll der Hezjagd-Gesellschaft beigetreten, den Versammlungen derselben beigewohnt, und mit seinem Bedienten Reich und dem Kutscher Brzezinski über Revolution gesprochen haben.

Der erstere Umstand ist nicht bestritten und seine Un-erheblichkeit zum Destern ausgeführt.

Dagegen bestreitet der Angeklagte mit seinen Dienern über Revolution gesprochen zu haben. — Die Thatsache ist unaufgeklärt geblieben. — Meines Dafürhaltens ist aber auch dieser Umstand ganz unerheblich. Jeder von uns hat in seinem Leben wohl von Revolutionen

gesprochen, und ein solches Ereigniß mit Furcht oder Hoffnung genannt. — Der Theilnahme an einer Revolution macht das Gespräch über solche nicht verdächtig. —

Die Staatsanwaltschaft behauptet aber nicht einmal, daß der Angeklagte von einer Revolution innerhalb der Grenzen unseres Staates, und gegen unsere Regierung gesprochen. — Wenn das aber behauptet, wenn es erwiesen wäre — ja, wenn die Staatsanwaltschaft selbst den Beweis lieferte, daß die Absicht einer solchen Revolution der Gegenstand des Gesprächs gewesen — das genügt immer noch nicht zur Verdächtigung wegen Hochverraths. Nicht Alles, was gewöhnlich mit dem Worte: „Revolution“ bezeichnet wird, ist Hochverrath. — Der Hochverrath bedient sich wohl des Aufstandes, er ruft ihn hervor, — das bezeichnende Merkmal des Hochverraths ist aber seine Richtung gegen die Verfassung des Staates, oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes. —

Der Angeklagte ist geständig, in v. Wolniewicz Auftrage den Mitangeklagten v. Szoldrski von seiner wahrscheinlich erfolgenden Verhaftung in Kenntniß gesetzt zu haben. —

Meine Herren! die Ausführung eines solchen Auftrages ist kein Verbrechen, — wenn mir ein solcher geworden, ich würde ihn mit Gewissenhaftigkeit ausgeführt haben! — Für eine Theilnahme an den Bestrebungen des Herrn v. Szoldrski spricht dieser Umstand nicht.

Wenn aber, — die Vertheidigung will es einen Augenblick als möglich unterstellen — eine Hinneigung

zu den Ansichten des Herrn v. Szoldrski aus dieser Warnung gefolgert werden könnte — so ist auch diese nicht strafbar. —

v. Szoldrski ist geständig, eidlich einer Verbindung Gehorsam gelobt zu haben, deren Zweck es war, das Nationalbewußtsein der polnischen Nation zu heben, und auf diese Weise die Wiedergeburt des Polenreiches vorzubereiten. Er hat Ihnen gesagt, daß die Erregung von Unruhen nicht in dem Plane derselben Verbindung lag, welcher er angehörte, daß er von der Nachricht eines bevorstehenden Aufstandes überrascht, von dessen Mißlingen überzeugt, als treuer Pole aber im Augenblicke der Gefahr zum Kampfe für die Freiheit des Vaterlandes bereit gewesen sei.

Nach diesem Geständnisse fehlen der Verbindung, welcher v. Szoldrski angehörte, die Kriterien einer hochverräterischen, weil sie weder auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, noch gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet war. Jedenfalls aber, meine Herren! fehlt der Gesinnung und den Zwecken der v. Szoldrski'schen Verbindung zu Anwendung der Strafe des Hochverraths die Bethätigung, — das Unternehmen v. Kierski, welcher den v. Szoldrski gewarnt, kann aber — wollte man in dieser Warnung —, was mir unmöglich scheint — eine Bethätigung an den Zwecken des Herrn v. Szoldrski erkennen —, jedenfalls nicht anders als Herr v. Szoldrski selbst, beurtheilt werden. —

Der Angeklagte v. Kierski war aber weder Mitglied einer Verbindung, er hat sich auch an den Zwecken einer solchen nirgend betheiligt.

Er soll, wie v. Szoldrski in der Voruntersuchung angegeben, auch den Angeklagten v. Szczawinski vor der Verhaftung gewarnt haben. —

Der Angeklagte räumt nur ein, bei v. Szczawinski eingetreten zu sein, um die Pferde zu wechseln. — Wenn er aber Herrn v. Szczawinski wirklich dieselbe Botschaft gebracht hätte, so wäre das für ihn keine Belastung. —

Herr v. Szoldrski hatte in der Voruntersuchung auch angegeben, der Angeklagte habe sich als Abgeordneter der Obern zu erkennen gegeben. —

Dies sowohl, als die Angaben in Betreff des Auftrags an v. Szczawinski, hat Herr v. Szoldrski widerrufen. —

Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß Herr v. Szoldrski bei seiner Vernehmung nicht mit dürren Worten erklärt hat, daß v. Kierski Abgeordneter der Verbindungs-Obern sei. — Er hat nur gesagt, daß er ihn, als solcher, gewarnt habe.

Daß der Angeklagte v. Kierski den v. Wolniwicz als Mitglied oder Vorsteher einer Verbindung gekannt habe, ist von der Anklage nicht einmal behauptet. Die Abordnung von Seiten des Vorstandes, — auch einer geheimen Verbindung —, giebt dem Abgesandeten aber nicht die Eigenschaft eines Mitgliedes. — Die Maurer-Logen haben ihre Meister, Brüder, dienende Brüder — aber nicht jeder, der im Auftrage einer Loge irgend ein Geschäft besorgt, wird dadurch Mitglied der Verbindung.

Daß der Angeklagte v. Kierski sich als Mitglied einer geheimen Verbindung bekannt, hat Herr v. Szoldrski

auch in der Voruntersuchung nicht ausgesagt. Die erste in der heutigen Sitzung von der Staatsanwaltschaft hervorgehobene Bezüchtigung zerfällt daher in nichts.

Die zweite Bezüchtigung der Staatsanwaltschaft betrifft die Betheiligung des Angeklagten an den Vorgängen vom 3. März.

Der Angeklagte hat Ihnen erklärt, daß er am 1. März v. J. nach Lissa gekommen, dort von den Mekeleien in Galizien gehört, und, um Gewißheit hierüber zu erlangen, mit der Post nach Posen gefahren, und Abends zwischen 6 und 7 Uhr im Bazar angekommen sei. Am folgenden Tage fuhr der Angeklagte mit der Post zurück nach Lissa, und ritt von dort nach Hause. Sie haben gehört, meine Herren! daß der Angeklagte am 3. März von Barga wieder abgereist, um seinen Bruder Telesphor in Podstolice zu besuchen.

Der nächste Weg dorthin führt über Posen. Der Angeklagte hat zu dieser Reise sein Jagdzeug, ein paar Flinten, Pistolen, Kugeln, ein paar Schuß Pulver und einen Hühnerhund mit sich genommen. Nach seiner Ankunft in Posen besuchte er das Fräulein v. Moraczewska, welche eidlich bekundet hat, daß er dort Abends gegen 5 Uhr eingetreten, und sich länger als eine Stunde aufgehalten hat. Die Aussage des Fräulein v. Moraczewska wird durch die Erklärungen der Gräfin v. Skorzewska, welche sich bei jener Gelegenheit bei dem Fräulein v. Moraczewska befand, im Wesentlichen so sehr unterstützt, daß darüber kein Zweifel zulässig ist, daß der Angeklagte am 3. März, in der Zeit von $\frac{3}{4}$ auf 5 Uhr ab, sich länger als eine Stunde bei dem Fräulein v. Moraczewska aufgehalten hat. — Von dort begab der Ange-

klagte sich nach dem Bureau des Secretairs von Brankowski im Königlichen Oberlandesgerichts-Gebäude, welchem er Grüße seiner Tochter überbrachte. Aus der eidlichen Aussage des Zeugen v. Brankowski haben Sie gehört, meine Herren! daß der Angeklagte in der 6ten Stunde Abends ihn abgeholt, daß er mit demselben auf der Wilhelmstraße umhergegangen, ihn in den Bazar begleitet, in Gesellschaft des Nestor v. Kierski dort zu Abend gespeist und dann auf dem Zimmer des Angeklagten bis nach 9 Uhr zugebracht. — Als Zeuge v. Brankowski den Angeklagten verließ, hatte er sich schon halb ausgekleidet auf das Bette gelegt. Der Angeklagte hörte gegen 10 Uhr Lärm, und begab sich in die Prevosty'sche Conditorei. Durch die Aussage der Zeugen Prevosty, Powelski und der Emilie Stahl ist sodann dargethan, daß der Angeklagte gegen 10 Uhr in die Conditorei des Prevosty gekommen, und dort bis gegen 4 Uhr Morgens verweilt hat.

Meine Herren! Wenn dies wahr ist, dann kann der Angeklagte sich am 3. März nicht zu dem Rechtskandidaten Chamski begeben, und dort den Berathungen über Unruhen beigewohnt haben.

Nach den Behauptungen der Anklage kam der Angeklagte um 5 Uhr Abends in Posen an, und ging sodann in Chamski's Wohnung. Es sollen ihm dort die Pläne über den Ausbruch der Revolution, insbesondere eines gleichzeitigen Angriffes der Forts Winiary und des Reformaten-Forts mitgetheilt worden sein. Es wurde ihm die Führung einer Abtheilung übertragen, und ihm gesagt, daß er solche an einem bestimmten Orte treffen

und an dem noch mitzutheilenden Lösungsworte erkennen werde. —

Der Angeklagte soll sich entfernt haben, um 7 Uhr aber in die Chamski'sche Wohnung zurückgekehrt sein. — Es soll sodann festgesetzt worden sein, daß diejenigen, welche in der Stadt operirten, sich der Personen der höheren Militairs und Civilbeamten zu bemächtigen hätten, und daß, wer plündere oder Wehrlose verlege, mit dem Tode bestraft werde.

Der Angeklagte hat sich, nach den Behauptungen der Anklage, an dem Unternehmen nicht betheiliget, und nach den, in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, bei den Zusammenkünften in der Chamski'schen Wohnung laut seine Mißbilligung auch zu erkennen gegeben.

Der Angeklagte hat die in der Voruntersuchung über die Chamski'schen Zusammenkünfte abgegebenen Erklärungen widerrufen. Es ist erwiesen, daß er diese Erklärungen, nach öftern Privatgesprächen mit dem Inquirenten, und erst dann abgegeben hat, nach dem ihm mitgetheilt worden, daß der Mitangeklagte v. Kurowski ihn in der Chamski'schen Wohnung gesehen habe.

Der Angeklagte hat Ihnen gesagt, meine Herren! daß er diese Angabe des v. Kurowski auf vieles Zureden des Inquirenten, und aus dem Grunde bestätigt habe, damit die Untersuchung abgeschlossen, und seine Freilassung bewirkt werde.

Nach Lage der Sache kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die von dem Angeklagten in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen unwahr, und

daß die heute abgegebenen Erklärungen die einzig richtigen sind.

Nach den Aussagen der Zeugen Reich und Brzezinski kam der Angeklagte gegen 5 Uhr nach Posen, und entfernte sich, nachdem er im Bazar abgestiegen.

Gegen 5 Uhr fand er sich bei dem Fräulein von Moraczewska ein, verweilte dort eine Stunde, suchte gegen 6 Uhr den Zeugen v. Brankowski auf, und blieb unterbrochen in dessen Gesellschaft bis nach 9 Uhr.

Meine Herren! Diesen eidlich bekundeten Thatsachen gegenüber ist es unmöglich, daß der Angeklagte zwischen 5 und 6 Uhr und um 7 Uhr in der Chamski'schen Wohnung revolutionairen Beratungen beigewohnt hat. —

Die Anklage mußte annehmen, daß der Angeklagte das Fräulein v. Moraczewska und den Herrn v. Brankowski nur deshalb besucht und aufgesucht, damit seine Anwesenheit bei Gelegenheit des Ausbruchs der Unruhen außer Zweifel gesetzt, und jeder seiner Schritte bewacht werde.

Wer aber in der von der Anklage behaupteten Weise den Angriff einer Festung vorbereitet, und mit der Führung einer Abtheilung beauftragt ist, welche die Einnahme eines Forts bewirken soll, der wird schwerlich an demselben Tage harmlose Besuche abstatten, und sich nach dem Abendbrode ruhig zu Bette legen.

Die Staatsanwaltschaft versucht die Vereinigung der von dem Angeklagten in der Voruntersuchung abgegebenen Geständnisse und dem gelieferten Alibi-Beweise durch die Behauptung:

der Angeklagte habe sich wohl einige Minuten von dem

Zeugen Brankowski entfernen, und gegen 7 Uhr in der Chamski'schen Wohnung der Versammlung der Berschworenen beiwohnen können.

Aber, meine Herren! nach dem Inhalt der Anklage kann die Zusammenkunft um 7 Uhr nicht in wenigen Minuten erledigt gewesen sein. Es wurden dort Berathungen gepflogen, Beschlüsse gefaßt — das läßt sich nicht in Augenblicken erledigen. Die Breslauerstraße und die Wilhelmstraße, wo der Angeklagte mit Herrn v. Brankowski spazieren ging, sind ziemlich entfernt, so daß — die Möglichkeit angenommen, daß dem Zeugen v. Brankowski eine minutenlange Entfernung des Angeklagten unbekannt geblieben — diese nicht einmal zu dem Wege nach der Chamski'schen Wohnung ausgereicht hätte. —

Sobiel ist gewiß, meine Herren! die Vereinigung der von dem Angeklagten durch eidliches Zeugniß erwiesenen Thatsachen mit den in der Voruntersuchung über seine Betheiligung an dem Attentate vom 3. März abgegebenen Erklärungen, ist unmöglich!

Dagegen sind die Angaben des Angeklagten in Betreff der beabsichtigten Reise zu seinem Bruder an sich wahrscheinlich.

Der Angeklagte führte Jagdzeug, Kugeln, Pflaster und ein paar Schuß Pulver bei sich —, ob er einen Säbel und einen Jagdhund mit sich hatte, ist nicht aufgeklärt. — Aber meine Herren! wenn er wirklich Alles das bei sich geführt, was die Anklage behauptet, 50 Kugeln, mehrere Pflaster, eine Jagdtasche, einen Säbel und einige Schüsse Pulver, — das sind höchst unvollständige Mittel zu einer Revolution!

Ueberdies ist durch die Aussage der Zeugen Reich,

Brzezinski und Hauser festgestellt, daß der Angeklagte die oft erwähnten Kugeln ganz offen in der Gesindestube gießen, daß er gewöhnlich auf seinen Reisen mehrere Gewehre, Pistolen und Munition bei sich führte, und daß er sogar nach Schnepfen mit Kugeln schoß. —

Sonach erscheint die von der Staatsanwaltschaft behauptete Theilnahme an den Vorgängen vom 3. März vollständig beseitigt. Wenn aber die Vertheidigung auch einen Augenblick annehmen könnte, daß der Angeklagte wirklich das gethan, was er in der Voruntersuchung zugestanden hat, so ist er deshalb weder wegen Hochverraths noch überhaupt strafbar.

Nach dem Inhalte der Anklageschrift hat v. Kiercki in der Chamski'schen Wohnung den Rathungen über den Angriff der Festung beigewohnt. Als Zweck ist die Befreiung der politischen Gefangenen angegeben. Es ist dies auch als die Absicht der Unruhen, durch die Beweisaufnahme bei dem v. Trompczynski'schen Attentat festgestellt. — Nach dem Inhalte der Anklage hat Herr v. Kiercki sich an den Plänen der Unruhestifter nicht betheiligt, und nach den in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen sogar abgerathen und gewarnt. Der Inhalt der in der Voruntersuchung abgegebenen Geständnisse, wenn solche, was mir unmöglich scheint, vor Ihnen, meine Herren! nach Lage der Sache irgend Gegenstand der Erwägung werden können, enthält daher nichts, was einen Strafantrag rechtfertigt.

Mit inniger Ueberzeugung von der Unschuld meines Klienten nehme ich daher den Antrag: den Angeklagten für nicht schuldig zu erklären, und ihn sofort der Haft zu entlassen.

XIII.

Sitzung vom 4. November.

Vertheidigungsrede für Joseph Ziemkiewicz
(Nr. 245 der Anklage).

Meine Herren!

Die gegenwärtige Untersuchung ist, — der Herr Staatsanwalt sagt es in dem Vorworte zu dem Anklagebuche mit dünnen Worten — durch Gerüchte über eine beabsichtigte Erhebung der Bevölkerung aller ehemals zu dem großen Polenreiche gehörender Länder und die Ermordung sämtlicher, in diesen Landen lebender Deutschen veranlaßt.

Ein Ereigniß, durch welches eine solche Absicht erkennbar geworden, hat die Staatsanwaltschaft nicht einmal behauptet.

Die Emigration, ihre Manifeste, der demokratische Verein und seine offen erklärte Absicht der Wiederherstellung einer selbstständigen Regierung für alle ehemals polnische Landestheile, die Thatsache, daß der Wunsch zur Beseitigung der Fremdberrschaft die gesammte, vielgetheilte Bevölkerung derselben durchglüht, haben unsere Regierung zur Untersuchung der Gesinnungen der polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen veranlaßt. —

Man hat aus dem Umstande, daß in Galizien, in Krakau und im Königreiche Polen Abgeordnete des demokratischen Vereines für die Zwecke der Wiederherstellung des Polenreiches thätig waren, auf ähnliche Erscheinung in dem Großherzogthum Posen geschlossen und Herrn v. Mirosławski verhaftet, welcher sich als Emissair des

Centralvereines selbst bezeichnet, und die Wiederherstellung eines freien polnischen Reiches, als Zweck seiner Sendung angegeben hat. Es sind alle diejenigen Personen verhaftet worden, welche mit Herrn v. Microslawski in Berührung gekommen, und bei denen man mit Recht die lebhaftesten Sympathieen für die Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes voraussetzte.

Herr v. Microslawski so wenig, als diejenigen Personen, welche wegen ihrer Hoffnungen und Wünsche für die Freiheit ihres Vaterlandes in der gegenwärtigen Untersuchung verfolgt werden, haben nirgends etwas gethan, wodurch sie ein Strafgesetz verlegt.

Die Staatsanwaltschaft hat sie des Hochverrathes angeklagt, indem sie jedes Unternehmen, welches die Wiederherstellung des ehemaligen Polenreiches im Auge hat, ein hochverrätherisches nennt.

In früheren Vorträgen ist zum öftern weitläufig erörtert worden, daß zur Aufrechthaltung dieser Ansicht, die Staatsanwaltschaft zunächst beweisen müsse, daß die Angeklagten etwas unternommen, und daß dies Unternehmen wieder auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet sei. Die Vertheidigung und die Anklage haben über den Begriff des Wortes Verfassung sich mit übergroßer Vollständigkeit ausgesprochen. — Die Staatsanwaltschaft hat durch eine mit unverkennbarem Fleiße aus dem Bändenreichen Material der Voruntersuchung gewonnene Zusammenstellung der verschiedensten Erscheinungen den Beweis eines hochverrätherischen Unternehmens herzustellen versucht, und durch die gewagtesten Schlüsse den Handlungen ein-

zelner Angeklagten die anderweit ermittelten Gesinnungen unterlegt, die Handlungen selbst aber als Unternehmungen denjenigen Personen zugerechnet, deren Begeisterung für die Sache der Befreiung des Vaterlandes nie verleugnet war.

Auf diese Weise ist der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Hochverrath gegen 254 Personen möglich geworden, obgleich eine Verbindung oder Verständigung über Gesinnung und That, — ich erinnere an das Bromberger Attentat und den Zug gegen den Husarenfall in Stargard — weder behauptet, noch anderweit erwiesen ist. Der Umstand, daß ein Einzelner, als angeblicher Emiffär des demokratischen Vereins die erwähnten Vorgänge vorbereitet, ist nicht erwiesen — für die gegenwärtige Verhandlung aber unerheblich, weil die Staatsanwaltschaft zu Herstellung einer Gemeinschaftlichkeit der Schuldbarkeit aller Angeklagten nach §. 73 des Strafrechts den vollständigen Beweis liefern muß, daß die Handlungen, welche sie als Unternehmen zurechnet, mit Herrn v. Microslawski und allen denjenigen Angeklagten, welche erweislich nicht gehandelt haben verabredet waren. —

Zu welchen Ergebnissen das von der Staatsanwaltschaft behauptete System, — ich nannte solches früher:

„das System des Hochverrathes um jeden Preis und unter allen Umständen.“

führt, zeigt nichts so schlagend, als die Verhandlung über die Vorgänge am 3. März:

Am 3. März waren in Posen Abends ungewöhnlich viele Menschen auf der Straße, und das Militair allarmirt. An der Wallischei=Brücke fielen Schüsse. Es wur-

den drei Personen getödtet. Es hatten sich verschiedene Personen auf dem Garnisonkirchhofe und dem Schilling eingefunden, welche den Ausbruch einer Revolution erwarteten.

Eine Thätigkeit dieser Personen ist nicht behauptet, nicht erwiesen.

Die Staatsanwaltschaft behauptet in dem allgemeinen Theile, den sie dem Abend des dritten März gewidmet, die Bewegung habe der Erhebung der polnischen Nation gegolten. Es ist sogar die Absicht eines Mordmordes an dem Festungs-Kommandanten beweislos hingestellt.

— Von Allem, was die Staatsanwaltschaft über den Zweck der Bewegungen des 3. März behauptet, ist aber nichts erwiesen, als dasjenige, was Herr von Trompezyński den in der Drapalka Versammelten mitgetheilt hat.

Herr v. Trompezyński hat aber nichts weiter gesagt, als daß er den Befehl erhalten habe, nach Posen zu gehen, um bei den Unruhen behülflich zu sein, daß nicht viel zu thun, und nur darauf zu achten sein werde, daß die Kanonen nicht gebraucht werden. —

Ueber die Art der Unruhen, über ihren Zweck, enthält diese Rede nicht die entfernteste Andeutung. Die Beweisaufnahme hat bei Gelegenheit der Verhandlung über das Trompezyński'sche Attentat aber ergeben, daß nur die Befreiung von Gefangenen beabsichtigt war.

Die entgegenstehenden Behauptungen der Staatsanwaltschaft stützen sich auf die Angaben des Herrn v. Moszczeński.

Gegen die äußere Wahrheit dieser Angaben spricht die Art, wie solche zur Kenntniß gekommen, insbondere

aber der Umstand, daß dieselben in deutscher Sprache niedergeschrieben, Herr v. Moszczeński aber, — wovon Sie, meine Herren! bei seiner Vernehmung Ueberzeugung gewonnen, — der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Es enthält die Anklage aber auch mehrfache Gründe gegen die innere Wahrheit dieser Angaben. Es ist bei der gestrigen Verhandlung schon hervorgehoben worden, daß nach dem allgemeinen Theile, den die Anklage dem 3. März vorausgeschickt, der Angriff auf die Festung durch eine Rakete signalisirt werden sollte, während nach einer andern Lesart, in der Anklage gegen v. Kierski, das Aufsteigen dreier Raketen vor Winiary das Zeichen der Einnahme der Festung und des Beginns der Operationen in der Stadt sein sollte.

Die Verschiedenheit der Angaben über diesen Hauptumstand, welcher die Thätigkeit der angeblichen Verschworenen bedingt, spricht gegen die Glaubwürdigkeit aller der Anklage zum Grunde liegenden Mittheilungen. Es bleiben die Bewegungen des 3. März auf denjenigen Gesichtspunkt beschränkt, wie er durch die Trompezyński'schen Mittheilungen gewonnen worden ist.

Gestern habe ich die Bestimmungen der §§. 66, 68 und 40 des Gesetzes vom 17. Juli v. J. gegen die Behauptung der Staatsanwaltschaft in Schutz genommen, daß ihre Ausführung die Aufnahme unerheblicher und unerwiesener Umstände in die Anklage nöthig mache. Aus den Worten des §. 40 habe ich erklärt, was eine Anklage enthalten müsse.

Daß die Vermuthungen der Staatsanwaltschaft nicht in die Anklage gehören, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Die Anklage gegen Ziemkiewicz beruht aber, — und das ist der Hauptinhalt der Anklage — auf zwei Vermuthungen.

Ziemkiewicz soll mit dem Rechtsadvocaten Chamski, dem Emigranten Zadora, dem Schlosser Lipinski Umgang gehabt, und die Koszkowski'sche Weinhandlung zu Posen besucht haben. Ziemkiewicz hat diese Thatfachen theilweise eingeräumt. Darüber, daß sie unerheblich sind, kein Wort.

Daß Ziemkiewicz Mitglied einer Verschwörung war, kann nicht aus dem Umstande gefolgert werden, daß er eine Weinhandlung besucht, welche nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ein Versammlungsort Verschworener war.

Die Staatsanwaltschaft vermuthet, daß Ziemkiewicz von den Leitern des Attentats vom 3. März den Auftrag erhalten, den Maurerlehrling Heichel nach Dzerzyc abzuschieken, damit er einen unbekanntem Wagenführer anweise, an dem Wagen etwas zu zerbrechen, und denselben in der Schmiede zu Dzerzyc repariren zu lassen.

Ziemkiewicz bestreitet die Thatfache, daß Ziemkiewicz im Auftrage der Leiter des Attentats den Heichel abgesendet, mußte die Staatsanwaltschaft beweisen. Ihre Vermuthungen reichen wahrhaft nicht aus. Wenn aber Ziemkiewicz wirklich von einem der Leiter des Attentats einen solchen Befehl erhalten, wenn er ihn ausgeführt, — welcher Beweis ist denn dafür da, daß er den Auftraggeber als den Leiter eines solchen Unternehmens, wie der Staatsanwalt behauptet, kannte! die Ausführung einer Bestellung ist an sich, es bedarf dies keiner näheren Prüfung, nicht strafbar. — Daß dem

Ziemkiewicz eine Mittheilung darüber geworden, daß auf dem Wagen Waffen befindlich seien, welche zu einer am Abend bevorstehenden Revolution verwendet werden sollten, darüber hat die Staatsanwaltschaft anscheinend nicht einmal Vermuthungen! —

Gegen Abend soll Ziemkiewicz von einem Unbekannten, mit dem er zufällig in der Breslauerstraße zusammengetroffen, den Auftrag erhalten haben, die Waffen nach ihrem Bestimmungsorte zu schaffen. Zu diesem Ende soll v. Kurowski dem Ziemkiewicz seinen Wagen zur Disposition gestellt, dem Knecht Willk und dem Voigt Nawrocki auch zu unbedingtem Gehorsam angewiesen haben.

Auch hier, meine Herren! fehlt jeder Beweis dafür, daß Ziemkiewicz über den Zweck seiner Sendung von dem Unbekannten unterrichtet worden ist.

Ziemkiewicz fuhr angeblich nach Gurezyn, hielt vor dem Gasthose, und wies dem Kutscher an, bei entstehender Nachfrage zu sagen, daß er mit einem Arzte aus Posen zu einem Kranken gekommen sei.

Die Staatsanwaltschaft vermuthet, daß Ziemkiewicz die Verschworenen aus Gurezyn von der Stunde des Ausbruchs der Revolution in Kenntniß gesetzt.

Meine Herren! Zum Beweise dieser Thatfachen reichen die Vermuthungen der Staatsanwaltschaft nicht aus, Ziemkiewicz bestreitet seine Anwesenheit in Gurezyn. — Wenn er aber wirklich am Abend des 3. März in Gurezyn war, so sprechen nach Lage der Sache alle Vermuthungen dafür, daß er wirklich zu Hülfe eines Kranken dorthin gekommen ist.

Ziemkiewicz bezahlte, nach Inhalt der Anklage, die

Reperatur des Wagens, fuhr nach Posen über den Kanonenplatz, bis zu dem Wege nach Naramowice. — Dort sollen die Waffen abgepackt, dann vergraben und von Ziemkiewicz ein Eid der Verschwiegenheit abgenommen sein. —

Ziemkiewicz, welcher diese Angaben sämmtlich bestritten, hat erweislich am 2. und 3. März bei Zdanowski eine Stube gemalt. Er behauptet, den ganzen Abend des 3. März hindurch bis zum folgenden Morgen zu Hause gewesen zu sein. Es ist diese Thatsache auch durch Vernehmung von Zeugen ermittelt. Die Vertheidigung hat unbedingt das Recht auf Vernehmung der Belastungszeugen in der öffentlichen Sitzung zu bestehen. Es kann ihr aber die Bezugnahme auf dasjenige, was in Voruntersuchung durch eidliche Zeugenvernehmung bereits zu Gunsten des Angeklagten festgestellt worden nicht abgeschnitten werden. Ich habe deshalb auf die Aussage des Zdanowski und des Dienstmädchens des Angeklagten Bezug genommen und den Beweis der Behauptungen des Angeklagten geführt.

H. Kurowski, welcher in der Voruntersuchung über Ziemkiewicz verschiedene Angaben gemacht, hat bei der heutigen Verhandlung seine Bezüchtigung widerrufen. Die Gymnastasten Veit und Szuman, welche in der Voruntersuchung den Ziemkiewicz bezüchtigt, und den Mann, welcher mit den Waffen angekommen, als Doctor bezeichnet, haben heute auf das Bestimmteste erklärt, daß Ziemkiewicz nicht diejenige Person sei, über welche sie Angaben gemacht. Sie haben Beide übereinstimmend erklärt, daß jener Mann, welcher mit den Waffen angekommen, und Doctor genannt worden, größer gewesen sei.

Die Bezeichnung als Doctor — es bedarf keiner weitern Ausführung — ist für den Angeklagten keine Verächtigung. —

Der Angeklagte erfreut sich dieses Titels nicht — bei ungewöhnlichen Zusammenkünften — bei Vorbereitung zu einem geheimen, unerlaubten Zweck, pflegen die Beteiligten sich erfahrungsmäßig nicht nach ihren wirklichen Eigenschaften und Namen zu bezeichnen.

Daß Ziemkiewicz übrigens nicht derjenige Mann ist, welcher in Zerczyce war, und den Wagen von dort an den Weg nach Naramowice geführt, ist, meines Dafürhaltens, vollständig bewiesen. Die Knechte Wilk und Nawrocki, welche diesen Mann gefahren, haben ihn nicht recognoscirt.

Der Heichel hat seine Bezüchtigung zurückgenommen. Der Schmidt in Zerczyce und dessen Lehrling haben bei ihrer eidlichen Vernehmung den Ziemkiewicz nicht als denjenigen Mann anerkannt, welcher die Wagen-Reparatur bezahlte.

Sie haben, und das stimmt mit den Angaben der Gymnastasten Veit und Szuman völlig überein, beide ausdrücklich bemerkt, derjenige Mann, welcher die Wagen-Reparatur bezahlt, sei größer als Ziemkiewicz. —

Es fehlt hiernach an jedem Beweise, daß Ziemkiewicz sich an den Vorgängen des 3. März theiligt, und nehme ich mit inniger Ueberzeugung den Antrag: ihn völlig freizusprechen und sofort der Haft zu entlassen.

XIV.

Sitzung vom 10. November.

Verteidigungsrede für Valentin Graffstein (Nr. 235 der
Anklage).

Meine Herren!

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Lehrer Graffstein keinen Strafantrag gestellt. — Wenn das Gesetz vom 17. Juni 1846 Ihre Befugnisse und die Verpflichtung der Verteidigung auch nirgend von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abhängig macht, so bedarf es meines Dafürhaltens in dem vorliegenden Falle aus dem Grunde der Ausführung der Unschuld meines Klienten nicht, weil die Anklage auch nicht eine einzige That sache behauptet hat, welche zu Herstellung des Begriffes des Hochverraths im Entferntesten geeignet ist. — Die Staatsanwaltschaft hat bei Zurücknahme des Strafantrages erklärt:

mein Client habe seine früher abgegebenen Geständnisse widerrufen.

Meine Herren! Dies ist thatsächlich unrichtig! Mein Client ist im November 1845 wegen Verdachtes communisticcher, nationaler, kirchlicher Umtriebe und Judenhasses verhaftet und vernommen. Dennoch hatten die Behörden in dieser Mischung nichts hochverräterisches erkannt. Er hat kein Wort der von ihm in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen widerrufen! Sie erinnern sich, mit welcher Genauigkeit er auch heute wiederholt, daß er zum gerichtlichen Protocolle allerdings von drei ihm

als Emissäre bezeichneten Personen gesprochen, dabei aber nur im Sinne gehabt habe, daß ihm solche von der Polizei-Behörde als Emissäre bezeichnet worden seien. — Er hat hierbei ausdrücklich bemerkt, daß er dem Inquirenten wegen der Fassung der Verhandlung keinen Vorwurf mache. — Es sei nicht des Inquirenten, sondern seine Schuld, daß er bei Vorlesung des Protocolls den Umstand nicht bemerkt und daher vor der Unterschrift nicht berichtet habe. — Meine Herren! der Ehre meines Klienten war ich diese Verwahrung gegen den von der Staatsanwaltschaft behaupteten Widerruf seiner Erklärungen schuldig. Siner Verteidigung bedarf er nicht, und trage ich an: ihn freizusprechen und sofort der Haft zu entlassen.

XV.

Sitzung vom 16. November.

Verteidigungsrede für Ludwig Burchardt (Nr. 240 der
Anklage).

Meine Herren!

Zum Destern habe ich beklagt, daß die gegenwärtige Untersuchung nicht Thathandlungen, sondern die Gesinnungen der Einwohner des Großherzogthums Posen zum Gegenstande ihrer Verfolgung gemacht hat. Es haben die Behörden eine Beaufsichtigung von Gedanken und Plänen geübt und da Forschungen angestellt, wo nur die innigsten Bande des Blutes und des Vertrauens Zugang verschaffen.

Die unseligen Folgen eines solchen Verfahrens legt

die gegenwärtige Verhandlung vor Ihnen, meinen Herren, zu Tage.

Bei der Frage über die Vorzüge der directen Steuerbelastung gegen jede indirekte Besteuerung ist der demoralisirende Einfluß der steten Beaufsichtigung, der geweckten Contraventions- und Denuciationsfucht immer als entscheidend hervorgehoben worden.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Beaufsichtigung von Gesinnungen in ihrer Ausführung weit nachtheiliger auf die Moralität und schädlicher da einwirkt, wo es sich um Ehre, Freiheit und Leben der Staatsbürger handelt.

Nach dem Wenigen, meine Herren, was aber die Thätigkeit der Polizei-Behörden in den lehtvergangenen Tagen der Deffentlichkeit anheimgefallen, kann darüber — ich muß es als Vertheidiger aussprechen — kein Zweifel obwalten, daß die Sorgfalt der Behörden, zu Ermittlung von Verbrechen, nicht nur das Verbrechen, sondern auch die Verbrecher geschaffen hat.

Präsident: Sie gehen zu weit.

Der Angeklagte Burchardt ist des Hochverraths beschuldigt. Er ist des Verraths, aber des niedrigsten Verraths geständig — eines Verraths gegen die heiligsten Gewissenspflichten, auf denen die sittliche Ordnung der Welt beruht; — eines Verraths, der es nicht verschmäht hat, aus Rachsucht und Bosheit als elendes Werkzeug eines niedrigen und erniedrigenden Kundschafter-Systems, durch falsche Angaben, namenloses Elend über alle Diejenigen zu bringen, denen er, als Landsleuten, Brüdern, Brotherren, Freunden, — Liebe, Treue und Gehorsam schuldig war.

Nur das Geständniß der Unwahrheit seiner Angaben und die Rückkehr zur Wahrheit macht der Vertheidigung auch für ihn gleiche Wärme zur Pflicht.

Unsere Religion beruht auf dem Grundsatz der Gottähnlichkeit des Menschen, in seiner geistigen Richtung, des Kampfes gegen die Versuchung — der Buße und Erlösung. — Es ist nach dem bilderreichen Worte des Evangeliums im Himmel mehr Freude über einen einzigen rückkehrenden reuigen Sünder, denn über neun und neunzig Gerechte!

Der Angeklagte hat in der Voruntersuchung über die Betheiligung einer Menge von Personen an revolutionären Umtrieben die verschiedensten Angaben gemacht, und auch sich selbst bezüchtigt. — Er mußte, als er diese Angaben gegen besseres Wissen machte, auch sich bezüchtigen, damit die Art, auf welche er zur Kenntniß der von ihm angezeigten, bisher unbekanntem Thatsachen gelangt, der Behörde glaubhaft erscheinen. — Die Beschränktheit seines Gesichtskreises hat auch seine Mittheilungen bedingt und ihn über die Gefahren hinweggeführt, denen er bei seiner Handlungsweise nothwendig entgegenging.

Das System meines Klienten und die Absicht, die ihn bei seiner Anzeige von der Polizei-Behörde geleitet, ist aus der oft verlesenen Verhandlung v. 3. Nov. klar.

Burchardt wollte Geselle werden. — Sein Meister hatte dies verweigert. Er meldete sich bei der Polizei mit der Anzeige, sein Meister wolle ihn nicht losprechen, er habe denselben deshalb verlassen und sich zu Hause aufgehalten. Er halte sich in seinem Gewissen verpflichtet, dasjenige, was er während seiner Lehrzeit

über die Betheiligung seines Meisters und anderer Personen an revolutionairen Umtrieben erfahren, zur Kenntniß der Behörde zu bringen. — Es folgen dann die verschiedensten Bezüchtigungen. Die Verhandlung schließt mit dem Refrain:

„man möge sorgen, daß er losgesprochen werde — als Geselle werde er überall mehr Zutritt haben und der Polizei durch Ausforschung und Mittheilung mehr nützen können.“

Meine Herren! Nicht aus dem Gesichtspunkte der Vertheidigung, nein! aus innigster Ueberzeugung als Mensch und als Beamter finde ich es unverzeihlich, daß eine Behörde, auf Grund einer solchen Anzeige, die den Stempel der niedrigsten Bosheit, der Rache und des Eigennuzes trug, irgend etwas verfügen konnte, daß sie sogar zu Verfolgung und Verhaftung unbescholtener Personen schritt!!

Die Polizei-Behörde hat den Angeklagten Burchardt wirklich als Kundschafter benützt. — Er hat Ihnen mitgetheilt, wie er in Begleitung von Polizei-Agenten die Schänken besucht und sich in traulichem Gespräche in das Vertrauen eingeschlichen, um etwas zu erfahren und der Behörde mitzutheilen.

Er hat auf Befehl des Polizei-Präsidenten v. Minutoli sogar auf der Rosennühle geschlafen, um einem Verdächtigen nachzuspüren, und ist dort verhaftet und als als verdächtig wieder eingeliefert worden.

Die Staatsanwaltschaft hat anerkannt, daß der Angeklagte Burchardt als Spion der Polizei-Behörde dient; — sie hat deßhalb in ihrem heutigen Antrage alle diejenigen Angaben, welche er über fremde Bethei-

ligung an revolutionairen Umtrieben gemacht, für unglauhwürdig erklärt, und das mit Recht. — Es ist auch während der Verhandlung nachgewiesen worden, daß die Angaben des Burchardt sich in den wesentlichsten, und gerade in denjenigen Umständen widersprechen, die auf seine eigenen Sinneswahrnehmungen beruhen müßten. — Nichts desto weniger hält die Staatsanwaltschaft die Angaben des Burchardt, insofern sie seine eigene Betheiligung betreffen, für glaubhaft. — Meines Dafürhaltens ohne allen Grund.

Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht,

Und wenn er auch die Wahrheit spricht.

Daß dieß alte Sprüchwort hier nicht zutrefte, — dafür, meine Herren, bieten die Verhandlungen auch nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit.

Wenn aber Alles was der Angeklagte über seine Betheiligung angegeben, wahr wäre, so enthalten die angegebenen Thatsachen nichts, was überhaupt gegen ihn einen Strafantrag rechtfertigen, oder gar den Thatbestand des Hochverraths herstellen könnte.

Er soll bei dem Executor Trojanowski, an der Hand des Gesellen Trawkowski, einen Eid geleistet haben, daß er dem Vaterlande treu sein und solches nicht verrathen wolle.

Meine Herren! diesen Schwur kann jeder Unterthan des Staates leisten, er ist eine Erneuerung des Unterthaneneides, er ist unnöthig — aber nicht Hochverrath.

Nach dem Schwure erhielt er von Trawkowski und Trojanowski Umarmung, Bruderkuß und die Versicherung, daß unter ihnen nunmehr kein höherer Stand existire.

Meine Herren! Ich glaube, einer solchen Versiche-

zung bedurfte es nach der Persönlichkeit der Uarmenden und bei der Standesgleichheit von Lehrling und Gesellen nicht erst.

Einige Zeit nachher wurde dem Angeklagten ein Dolch gezeigt, und er erfuhr, daß Dolche zur Revolution vorbereitet seien. — So hatte der Angeklagte zuerst angegeben. Nach einer späteren, in die Anklage übergegangenen Angabe kam Abends der Schlosserlehrling Gabryelski, um einen Schleifstein zu borgen. Der Angeklagte folgte ihm, fand mehrere Personen mit dem Schleifen von Dolchen beschäftigt, und drehte ihnen den Schleifstein; es wurde ihm als Belohnung ein Dolch versprochen.

Meine Herren! Der §. 92 unseres Strafrechts verlangt zum Thatbestande des Hochverraths ein Unternehmen, und daß solches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtet sei.

Dieser Bestimmung gegenüber bedarf es keiner Ausföhrung, daß bei einem Schlosserlehrlinge das Drehen eines Schleifsteines kein Unternehmen, und der Besitz von Dolchen nicht Hochverrath ist!

Einige Tage später wohnte der Angeklagte einer Versammlung von 150 Personen bei, in welcher der Executor Trojanowski eine Rede hielt.

Die Versammelten sollen zur Vorsicht und Verschwiegenheit ermahnt worden sein.

Meine Herren! Ueber diese Versammlung hat der Angeklagte die verschiedensten Angaben gemacht. Für seine Strafbarkeit sind alle diese Angaben gleich werth-

los. — In jener Versammlung wurde zur Ruhe und Verschwiegenheit ermahnt. — Es fehlt der Versammlung und der Theilnahme an ihr, der Begriff eines Unternehmens.

Wenn daher die Angaben des Burchardt über seine Betheiligung an den Plänen, Hoffnungen und Wünschen der Polen wahr, so fehlt zur Herstellung des Begriffes des Hochverraths jedes gesetzliche Merkmal.

Die Staatsanwaltschaft hat die Unwahrheit der Burchardt'schen Bezüchtigungen ausgesprochen; es ist dieser Ausspruch durch die Widersprüche und die innere Unglaubwürdigkeit der Angaben gerechtfertigt.

Es ist daher meine Pflicht, den Angeklagten auch gegen die Beschuldigung wissentlich falscher Anzeigen zu vertheidigen. Nach der Bestimmung des §. 1431 unseres Strafrechts soll Derjenige, der einen Andern wissentlich ohne Grund eines Verbrechens bezüchtigt, die Hälfte der Strafe des Verbrechens leiden.

Wenn die Bezüchtigungen wahr und die Strafanzüge der Staatsanwaltschaft in Betreff der Gattung des Verbrechens gerechtfertigt wären, so würde die Strafe des Rades erkannt werden; der Burchardt müßte daher halb gerädert, oder mit dem Schwerte gerichtet werden. Es bedarf einer Untersuchung über die Ausführbarkeit einer solchen Strafe nicht, da die angeführte Gesetzstelle zu Anwendung der Strafe wegen falscher Denunciationen fordert, daß die Anzeige wissentlich falsch, dann aber auch, daß sie ohne Grund geleistet werde.

Der Angeklagte ist der falschen Anzeige geständig. Er hat Ihnen die niedrigen Beweggründe, die ihn zu solcher verleitet, selbst mitgetheilt.

Dagegen hat der Angeklagte Ihnen seine Ansichten über die Sehnsucht der Polen nach Befreiung ihres Vaterlandes in einer etwas dürftlichen Weise vortragen, wie sie seine Unwissenheit des Lesens und Schreibens, der Geschichte und der Gränzen seines Vaterlandes bedingt.

Meine Herren! Die Verhandlungen, wie sie bis heute vor Ihnen sich entwickeln, haben Ihnen gewiß die Ueberzeugung gegeben:

so verschieden die Verhältnisse der Angeklagten, ihr Beruf, ihre geistige Richtung, in Einem sind sie sich, mit Ausnahme zum Glück nur weniger Entarteter, gleich — in der glühenden Liebe zu ihrem Vaterlande, dem die Weltgeschichte eine ehrenvolle Stelle in der Reihe der größten Nationen angewiesen hat!

Wenn der Angeklagte Burchardt daher auch falsche Angaben über die Betheiligung Einzelner an den Plänen, Wünschen und Hoffnungen der polnischen Nation gemacht, so konnte er immerhin glauben, daß in Polen die Befreiung des Vaterlandes vorbereitet werde. — Die Vertheidigung vermißt zur Anwendung der Strafe falscher Anzeige daher den Umstand, daß der Angeklagte ohne Grund seine falschen Anzeigen erstattet, und nimmt den Antrag:

ihn von der Strafe des Hochverraths und der wissenschaftlich falschen Anzeige freizusprechen.

XVI.

Sizung vom 17. November.

Vertheidigungsrede für Stanislaus Karasinski (Nr. 254 der Anklage).

Meine Herren!

Wir werfen den Franzosen vor, sie könnten nicht colonisiren — und daß mit Recht. — Sie eroberten mit Aufwand von Gut und Blut die herrlichsten Länder, welche die Engländer jetzt ganz ruhig regieren und die Früchte des Sieges genießen. — Der Grund ist einfach der, daß die Franzosen überall nur über Franzosen herrschen wollen, daß sie die Eigenthümlichkeiten der unterjochten Nationen nicht zu schonen verstehen, durch ihre Anordnungen verletzen, und daß sie's bei dem besten Willen, es Allen Recht zu machen, mit Allen verderben.

Des höchstseligen Königs Majestät begriffen die Schwierigkeiten, welche sich einer deutschen Regierung einem fremden Volksstamme gegenüber unüberwindlich entgegenwürmen, und versicherten daher in dem Allerhöchsten Patente vom 15. Mai 1815 bei der Besitznahme des Großherzogthums Posen den Polen feierlich Schutz ihrer Nationalität und ihrer Sprache!

Wenn sich dieser Allerhöchsten Bestimmung ungeachtet durch die Verschiedenheit der Elemente, in dem Verhältnisse der Regierung zu den Einwohnern des Großherzogthums Posen, eine alle Klassen der Bevölkerung durchgreifende Mißstimmung zeigt, so müssen wir uns sorgfältig hüten, dergleichen Erscheinungen nicht

ohne Noth in das Gebiet des Strafgesetzes hinüberziehen, oder gar eine hochverräterische Richtung zu erkennen.

Aus diesem Gesichtspunkte, meine Herren, habe ich die uns vorliegende Untersuchung aufgefaßt und bin bei der Vertheidigung stets von ihm ausgegangen.

Die Anklage hält dagegen mit einer, ich möchte sagen dogmatischen, Consequenz das System des Hochverraths auch heute noch aufrecht. Ich nannte dies bei früheren Vorträgen das System des Hochverraths um jeden Preis und unter allen Umständen.

Es zeigt sich dies System auf dem Titelblatt der Anklage, wo jedes Unternehmen zu Herstellung eines polnischen Reiches in den Gränzen von 1772 Hochverrath gegen Preußen genannt, und die Anklage gegen 254 Personen gemeinschaftlich erhoben wird, obgleich nur die wenigsten von ihnen in einer anderen als der durch die Staatsanwaltschaft in der Anklage geschaffenen Verbindung stehen.

Die Staatsanwaltschaft folgert einfach so: „Die Theilung Polens erzeugt in der polnischen Nation fortwährend Wünsche und Hoffnungen der Befreiung und Wiedervereinigung. — Die Warschauer Revolution vom Jahre 1830 gab den Polen eine kurze Freiheit. Nach dem Unglück von Warschau wanderte eine große Anzahl von Polen nach Frankreich aus; sie bildeten dort einen politischen Körper, dessen Zweck die Wiederherstellung des Polenreiches ist, und der durch seine Emiffaire in allen ehemals polnischen Landestheilen die Wünsche und

Hoffnungen zur Wiedererlangung der Freiheit lebendig erhält.

Die Staatsanwaltschaft hat heute wiederholt, daß sie bei Erhebung der Anklage wegen Hochverraths bis zu den Quellen herabgestiegen, aus welchen die Ereignisse, welche Veranlassung der gegenwärtigen Untersuchung geworden, hervorgegangen. Sie hat solche in der Thätigkeit des demokratischen Vereins gefunden. Sie hat zugleich erklärt (ich wiederhole die eigenen Worte), daß sie es mit Stolz anerkenne, daß bei uns Gesinnungen nicht strafbar seien. — Meine Herren! wäre dieser Grundsatz von der Behörde, die die Untersuchung geleitet, gleich Anfangs aufrecht erhalten worden, wäre die Staatsanwaltschaft sich dessen bei Anfertigung der Anklage schon klar bewußt gewesen, dann sänden sich in dem Anklagebuche nicht bei den einzeln Angeklagten ihre Liebe zu dem polnischen Vaterlande, ihre Hinneigung zu demokratischen Gesinnungen als belastende Thatfachen hervorgehoben!

Die Staatsanwaltschaft findet die Thätigkeit des demokratischen Vereins zur Wiederherstellung des ehemaligen großen Polenreiches in verschiedenen Erscheinungen bewahrheitet; sie entdeckt sogar in Posen und in den angrenzenden ehemals polnischen Landestheilen eine Verschwörung.

Meine Herren! Eine eigentliche Verschwörung war erst in den letzten Wochen der Verhandlung Gegenstand Ihrer Ermittlungen. — Und das wahrhaft ohne Resultat! — Die Staatsanwaltschaft übersieht aber, daß nicht jede Verschwörung nothwendig hoch-

verrätherische Zwecke verfolgen muß, und verliert vollständig aus dem Auge, daß die während der letzten Wochen zur Sprache gekommenen Bestrebungen und Verbindungen durch das Auftreten des Dissidenten-Predigers Gzersti veranlaßt, nur den Interessen der anscheinend gefährdeten katholischen Kirche galten. Daß in den verschiedensten Kreisen eine Verschwörung zur Befreiung des polnischen Vaterlandes bestand, hat die Staatsanwaltschaft nicht bewiesen.

Die Staatsanwaltschaft, welche das Bestehen einer solchen Verschwörung annimmt, findet deren Zwecke in den Ereignissen von Stargardt und Posen offengelegt.

Meine Herren! Bei Verhandlung der Stargardter und Posener Begebenheiten habe ich sorgfältig entwickelt, daß die von der Staatsanwaltschaft behauptete Verbindung dieser Erscheinungen mit der Thätigkeit des demokratischen Vereins nicht besteht. Sie erinnern sich der friedlichen Glaubens-Armee vor Stargardt, die ihrem Anführer den Gehorsam versagt, weil sie die Stargardter Einwohner nicht im Schlafe stören will. — Bei dem Zuge gegen Stargardt war der katholische Glaube, bei dem Zuge gegen Posen die Befreiung der politischen Gefangenen der Zweck der Versammlung und des Zuges. — Es fallen diese Thathandlungen daher nicht unter die Bestimmung des §. 92 des Strafrechts, weil ihnen die Richtung auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben und die Freiheit des Staats-Oberhauptes fehlt.

Die Staatsanwaltschaft, welche in diesen Thathandlungen Unternehmungen zum Zwecke der Wiederherstellung des ehemaligen Polenreiches erkennt, ver-

folgt solche als hochverrätherisch, weil bei Wiederherstellung des Polenreiches die ehemals polnischen, jetzt preussischen Landestheile von dem Preussischen Staate abgerissen würden. — In einem früheren Vortrage habe ich bei Vertheidigung von Antoniewicz die Unrichtigkeit dieser Ansicht ausgeführt. Es ist bei Behandlung dieser Frage der Begriff des Wortes „Verfassung“ weitläufig besprochen worden. — Um Ihre, während der gegenwärtigen Verhandlung bewiesene Geduld nicht zu erschöpfen, will ich auf diese Frage nicht weiter zurückkommen. Es bedarf einer näheren Entwicklung auch um so weniger, als der Staatsanwaltschaft, die Richtigkeit ihrer Ansichten einen Augenblick vorausgesetzt, der Beweis hochverrätherischer Unternehmen jedenfalls nicht gelungen ist. — Die Staatsanwaltschaft hat als hochverrätherische Unternehmen die verschiedensten Erscheinungen vorgebracht. — Wir sehen den Hochverrath der Staatsanwaltschaft in Paris in Unterzeichnung des Manifestes des demokratischen Vereins vom Jahre 1836, in Krakau in der Gestalt eines Greises, der sich über die Besetzung des Freistaates durch österreichische Truppen beklagt. — Wir treffen ihn unter dem Banner der Glaubens-Armee vor dem Hufarenstalle in Stargardt, unter den Schülern des Marien-Gymnasiums in Posen, die sich mit einer Erzählung: „heute Abend wird die Festung erobert“, zu Bette legen; er wartet in der Scheune des Bauern Kaczmarek zu Gurzyn auf das Aufsteigen einer Rakete, und begiebt sich nach vergeblichem Warten zur Ruhe; er zeigte sich am Abend des 3. März als Koch, mit einem Küchenmesser bewaffnet, in Posen auf der Straße; wir

trafen ihn als Schlossergefellen, der einen Schleifstein dreht, und den man dafür einen Dolch verspricht. Die Staatsanwaltschaft wittert den Hochverrath in Citronenschaalen vor der Thüre des Magistrats-Executors Trojanowski.

Der Angeklagte Karasinski ist gleichfalls des Hochverraths beschuldigt und wegen desselben schon länger als 2 Jahre in Haft. — Untersuchen wir, was vorliegt: Durch die Aussage eines Belastungszeugen, die Ihnen, meine Herren! verlesen worden, ist dargethan, daß der Angeklagte bei einem Gespräche über seine Ansichten in Betreff der Revolution, auf die Bemerkung eines Cameraden, daß er in einem solchen Falle gewiß auf polnischer Seite stehen würde, geantwortet:

Da müßte ich mich vor mir selbst schämen, ich diene meinem Könige und bin ihm treu!

Nichtsdestoweniger ist er des Hochverraths beschuldigt. Es wird gegen ihn vorgebracht, daß er 2 Pistolen und eine Kugelform besessen, daß er Kugeln gegossen und aus Pistolen geschossen hat. Er hat diese Pistolen von dem Handlungsdienner Rakowski zum Nutzen und Einschließen erhalten. — So erklärte sich Karasinski nach seiner Verhaftung über den Besitz der Pistolen und schrieb das Nämliche an seinen Vorgesetzten. Der Handlungsdienner Rakowski hat die Angaben des Karasinski bestätigt. — Die Staatsanwaltschaft findet die Uebereinstimmung der Aussage des Angeklagten und des Handlungsdienners Rakowski verdächtigend, und hat auch des vorerwähnten Briefes als belastend erwähnt. Meines Dafürhaltens ist aber die Uebereinstimmung der Aussage des Karasinski und Rakowski

nicht verdächtigend, sondern entlastend. — Wenn Karasinski in einem Briefe an seinen Vorgesetzten sich über den Besitz der Pistolen äußert, und die Sache gerade so vorträgt, wie sie auch von dem Rakowski bekundet, so ist dies ein Beweis mehr für die Richtigkeit seiner Angaben. — Der Besitz von Pistolen ist an sich kein Verbrechen. Karasinski sah in diesen Pistolen die Ursache seiner Verhaftung, und entschuldigt sich nicht wegen des Besitzes der Pistolen, sondern rechtfertigte sich vor seinen Vorgesetzten nur über seine Verhaftung. Eine Selbstanklage kann daher aus dieser Entschuldigung nicht entnommen werden.

Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Strafantrag aber auch auf die Aussagen des Emilian v. Moszczeni, Heichel und Zielinski. — Was die Aussage des v. Moszczeni betrifft, so enthält solche nichts, als eine Erzählung über Aeußerungen des Angeklagten. — Die Verhandlungen sind in deutscher Sprache aufgenommen. — Meine Herren! Sie haben den Emilian v. Moszczeni zum öfteren gehört, und gewiß die Ueberzeugung gewonnen, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig ist. — Es läßt sich daher nicht annehmen, daß v. Moszczeni die in den deutschen Verhandlungen enthaltenen Erklärungen wirklich abgegeben hat. Auf das Bestimmteste hat er dies vor Ihnen versichert, und muß ich dies zu seiner Ehre um so mehr für richtig annehmen, als es mir nicht gelungen ist, mich in deutscher Sprache mit ihm zu verständigen. — Die Bezüchtigung des Heichel ist gleichfalls widerrufen — die Angabe aber selbst unerheblich.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zielinski ist vor

Ihnen, meine Herren! in den letzteren Tagen zum öftern angegriffen. Er hat geständig der Militair-Behörde als Kundschafter gebiet und seine Aussage erst nach Bedrohung mit Verhaftung beieidet. Die Aussagen des Zielinski sind aber an sich seinem Verhältnisse als Kundschafter entsprechend, und zeigen meines Dafürhaltens nur, daß Karasinski überhaupt jede nähere Berührung mit Zielinski mied.

Die Untersuchung hat auch den Besitz eines Coutilon-Ordens und eines polnischen Wappens zum Gegenstande der Belastung gemacht. Es ist der Kunsthändler Caramelli darüber vernommen, daß er solche Orden dugendweise verkaufe. Karasinski besaß ihn als Spielzeug seiner Kinder. Das polnische Wappen ist ein Tabak-Etiquet. Man hat den Lebenswandel und die Gesinnungen des Karasinski untersucht. — Der Unterofficier Schielke nennt ihn einen eifrigen Polen, der viel auf seine Religion hält. — Man hat mit einer entwürdigenden Genauigkeit seine religiöse Denkungsweise zum Gegenstande der Untersuchung gemacht. —

Präsident: Es sind diese Umstände nicht in die Anklage übergegangen.

Die Untersuchung hat mit einer seltenen Genauigkeit sich damit beschäftigt, daß der Angeklagte ein bornirter Katholik sei; sie hat ihm sogar deshalb Vorhaltungen gemacht, und hat Karasinski zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er kein eifriger Katholik sei, und sogar eine evangelische Frau habe, weshalb er von seinem Geistlichen vom Genuße des Abendmahls ausgeschlossen werde!

Meine Herren! Ich muß dieser Umstände erwähnen, um Ihnen ein klares Bild davon zu geben, in welcher Weise man Alles, was den Angeklagten nur entfernt berührt, zum Gegenstand der Forschung und Belastung gemacht hat. Wenn nun aller dieser Mühen ungeachtet nichts weiter ermittelt wurde, als was in die Anklage übergegangen ist, dann werden Sie, auch der Bezüchtigung des Heichel, Zielinski und v. Moszczenzski gegenüber, der Betheuerung der Unschuld des Angeklagten Glauben schenken!! Die Briefe des Angeklagten sind ohne allen Werth. Die Vertheidigung unterwirft mit vollem Vertrauen Ihrem Urtheile, ob in denselben sich im entferntesten ein Schuldbewußtsein kund giebt, und trägt mit Zuversicht auf Freisprechung und sofortige Entlassung des Angeklagten an.

Meine Herren! Es ist dies der letzte der 254 Angeklagten, für den ich gesprochen. — Die Anklage wird als eine aufrecht erhalten, — die Vertheidigung hat dieselbe Pflicht. — Ich nehme daher in diesem Augenblicke für sämtliche Angeklagte das Wort.

Die gegenwärtige Untersuchung ist ein Unglück, gewiß nicht das letzte, was aus Polens Theilung entsprungen!

Es ist die Sehnsucht der Polen nach Wiedererlangung ihrer Freiheit unauslöschlich. — Ihre Wünsche, ihre Hoffnungen sind nicht strafbar. Wollen die Regierungen, die sich in das Gebiet des großen Polenreiches getheilt, das Mißbehagen mit der Gegenwart beseitigen, so müssen sie die Nation vertilgen!

Präsident: Ich ersuche den Herrn Verteidiger mit derartigen Reflexionen abzubrechen.

Berth. Die Polen haben in den Kämpfen gegen die Mongolen und Tartaren für uns ihr bestes Herzblut hingegeben, — sie haben Europa gerettet, als im Jahre 1683 Deutschland seinen Kaiser und sich selbst verließ! — Dank haben sie von der Gegenwart nie erwartet und wahrhaft nicht geerntet! Die Nachwelt zollte ihnen — in der Weltgeschichte — was sie von Ihnen erwarten — nicht Milde — nein, Gerechtigkeit!

Nach Beendigung dieser Rede erhebt sich der Herr Staatsanwalt zu folgender Replik:

Ich habe in Bezug auf den letzten Redner einige Bemerkungen zu machen.

Schon von der ersten Verhandlung an habe ich auf den Ernst der Verhandlungen aufmerksam gemacht; ich finde mich nun in Bezug auf den eben gehörten Vortrag zu der Bemerkung veranlaßt, daß mit der Anklageschrift ein Scherz getrieben worden, und das was in der Anklageschrift steht, scherzhaft charakterisirt worden ist. Weil die Verhandlung eine öffentliche ist und gerade wegen dieser Deffentlichkeit halte ich mich für verpflichtet, dies auch öffentlich zu bemerken. So wie diese Darstellung nicht mit der Anklage übereinstimmt, so wird sie auch mit der öffentlichen Stimme nicht zusammentreffen.

Es ist ferner gesagt worden, es wäre ein Glück gewesen, wenn man die Gesinnungen auch früher nicht verfolgt hätte.

Ich habe hier ausgesprochen, daß mit Stolz auch von dieser Stelle aus gesagt werden kann: Gesinnungen

werden bei uns nicht zum Verbrechen gemacht. Nie und nimmermehr ist die Staatsanwaltschaft von einer andern Ansicht ausgegangen. Die Deffentlichkeit wird auch diesen Punkt würdigen.

Hierauf replicirt Hr. Deycks folgendermaßen:

Meine Herren! Die Staatsanwaltschaft hat entgegnet, daß sie nicht zum ersten Male die Straßlosigkeit von Gesinnungen anerkannt; — dies ist nicht richtig. — Ich kann mich ruhig auf den Inhalt der Anklage berufen, in der die Hinneigung zu demokratischen Gesinnungen, Liebe zum polnischen Vaterlande, Theilnahme an vaterländischen Zwecken, Jagdgesellschaften, Casino's und dergleichen als belastende Thatsachen gegen die Angeklagten aufgeführt sind. Die Anklage hätte in allen Unterstellungen dergleichen Dinge weglassen können, sie hätte sie aber weglassen müssen, wenn sie bei Anfertigung der Anklageschrift sich schon bewußt gewesen, daß Gesinnungen keine Veranlassung zur Verfolgung geben können.

Ich verwahre mich mit Ernst gegen die Annahme, als hätte ich im Laufe der Verteidigung jemals einen Scherz gewollt, — ich habe die Thatsachen, welche die Staatsanwaltschaft als hochverräterische Unternehmen aufrecht erhalten hat, einfach erzählt. Wenn die nackte Erzählung dieser Thatsachen den Anschein des Scherzes gewonnen hat, ist es wahrhaft nicht meine Schuld!!!



Biblioteka
Główna
UMK Toruń

534889